

P. 84a

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

Ueber  
das

68354

liefs- und ehstländische

# Kirchenpatronat

Livonia-Bibliothek  
I. E. V.  
Nicolas Baron Wolf  
nebst

andern kürzern Aufsätzen zc.

---

Der nordischen Miscellaneen zweytes Stück

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

von

August Wilhelm Hupel.

---

Riga,

verlegt's Johann Friedrich Hartknoch. 1781.



## Vorerinnerung.

**S**iejenigen, welche die Weitläufigkeit oder die Einmischung einiger fremd scheinenden Bemerkungen und Nachrichten, tadeln möchten, bitte ich zu erwägen, daß ich manches einrücken mußte, was zur nähern Bekanntschaft mit unsern kirchlichen Verfassungen und Einrichtungen nützen kann: weil ich nicht bey jedem Leser dergleichen Kenntnisse vor-

Est. A

Tamu Kikkyo Chōkyō  
Raamatukogu

11494

aussetzen darf. Es giebt ja viel Lief- und Ehrländer die weder Zeit noch Gelegenheit finden, sich mit den Gesetzen, Rechten und Verfassungen ihres Vaterlandes gehörig bekannt zu machen; und an Ausländer mußte ich billig auch denken. Hätte ich alle Weitläufigkeit ängstlich zu vermeiden gesucht, so würde ich für manchen hiesigen und auswärtigen Leser eine sehr unvollständige und unbefriedigende Abhandlung geliefert haben.



### Inhalt

### Inhalt des zweenen Stück.

- I. Ueber das lief- und ehsländische Kirchenpatronat.
- II. Kürzere Aufsätze:
  - I. (Königliche) Declaration der (schwedischen) Kirchenordnung.
  - II. Von der jezigen Einführung der Statthalterschaften in Rußland.
  - III. Extract aus einer Deduction wegen des Landstaats von Liefland.
  - IV. Ueber die Versorgung der Armen in Liefland.
- III. Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anzeigen.
  - I. Die Kaiserin Catharina I.  
Bevtrag zu den Muthmaßungen von Ihrer Herkunft.
  - II. Die Kaiserin Anna.  
Etwas von Ihrem Karakter und Ihrer Regierung.
  - III. Einige

## 6 Inhalt des zweyten Stücks.

### III. Einige russische Gebräuche:

- 1) Bey dem Fasten.
- 2) Die Ablegung des Eides.
- 3) Von dem in Rußland gewöhnlichen Küssen.
- 4) Die Mahlzeiten des Landadels.

### IV. Von einer besondern Krankheit in Sibirien.

### V. Fragen:

- 1) Ueber die Befichtigung der Heer- und Landstraßen in Lief- und Ehstland.
- 2) Ueber gerichtlich deponirte Gelder.
- 3) Von den Konkursen.

### Anhang.

Ueber die sich in einigen Gegenden äussernde Pferdeseuche.



Ueber

## das lief- und ehstländische Kirchenpatronat.



**V**ielleicht haben nur wenige Pief- und Ehf-  
länder bemerkt, wie viel Schwierigkeiten  
und Dunkeltes die Gefetze von unferrn Kirchenpa-  
tronat, übrig lassen; wie viel willkührliches, oder  
vielmehr welche auffallende Verschiedenheit, in  
den bisher beobachteten Gewohnheiten geherrscht  
hat; daß nur die wenigsten hiesigen Kirchenpa-  
trone das ihnen zustehende Recht ganz ausüben;  
und daß Viele vom Patronat und Compatronat

sich ganz unrichtige Vorstellungen machen: oft erhobner Streit, und hartnäckige Ansprüche auf ein Compatronat, sonderlich bey Kirchenvisitationen, scheinen diese Vermuthung zu bestätigen.

Weit entfernt alle Dunkelheiten zu enthüllen, und die vorkommenden Schwierigkeiten zu heben, will ich sie bloß anzeigen, um überhaupt meine Landesleute aufmerksam darauf zu machen: vielleicht nehmen diejenigen denen es obliegt, Anlaß zu nähern Bestimmungen, wenigstens begegre ich mancher unnützen Anforderung. Fragen die ich genugsam zu beantworten mich nicht im Stande sehe, überlasse ich Einsichtvollern die sich dazu aufgelegt und fähig fühlen, zur Entscheidung.

Auf allgemeine Rechtsgründe sonderlich aus dem sogenannten geistlichen oder canonischen Recht, auf erfolgte richterliche Aussprüche, und Präjudicate, muß man freylich sehen; auch die bisherigen Gewohnheiten fleißig zu Rathe ziehen: aber die eigentliche und vornehmste Quelle aus welcher die Entscheidungen müßey geschöpft werden, ist unsre Kirchenordnung, nehmlich die königl. schwedische, welche in Pief. und Ehsländ eingeführt wurde, und durch Bestätigung der russischen Beherrscher, bis auf den heutigen Tag bey uns ihre Gesetzeskraft behalten hat. Was in andern Län-

Ländern, und noch neuerlich in Deutschland, über das Kirchenpatronat ist geschrieben worden, möchte in Pief. und Ehsländ nur selten anwendbar seyn, weil die Einrichtung unsrer Kirchspiele von der in andern Ländern etwas abweicht, sonderlich in Ansehung der mehrern Höfe, deren jeder bey der Predigerwahl ein gewisses (vielleicht noch jetzt nicht genugsam entwickeltes) Recht ausübt oder fodert. Die eignen Worte unsrer Kirchenordnung, die nur wenige Pief. und Ehsländer besitzen, oder aufmerksam gelesen haben, füge ich aus dem Kap. 19 §. 7 bis 16 und Kap. 24 §. 29 als dem Hauptsitz der Gesetze vom Kirchenpatronat, bey, um die etwanige Prüfung zu erleichtern; etliche kurze Anmerkungen setze ich darunter.

Extract aus der Kirchenordnung Kap. 19

§. 7 bis 16 und Kap. 24 §. 29.

§. 7. „Wenn eine Veränderung in einer „Pfarrre vorgeht, so daß der Pfarrherr entweder „anderwohin befördert wird, oder mit Tode „abgeht, liegt ihm oder des Verstorbenen Wittwe „und Erben ob, solches bey dem Probst oder Bischofen alsdort zu erkennen zu geben, damit sie „wegen Unterhaltung des Gottesdienstes, ungesäumte Verfügung thun mögen. Hernach mag die

„ die Gemeine, wo die Pfarre nicht Regal wäre,  
 „ innerhalb sechs Monat Frist, einen andern Pfarr:  
 „ herrn wählen, und soll der Probst auf Verordnung  
 „ des Bischofen solcher Wahl beywohnen \*),  
 „ und der Gemeine, was sie dabey zu beobachten  
 „ hätte, in einer Predigt fürhalten. Fällt die  
 „ Wahl auf einen, der dessen nicht desto würdiger  
 „ wäre, und der Bischof befände daß im Stifte  
 „ andre wären, die sie nicht kennen, und welche  
 „ wegen ihrer Gelahrtheit, lang geleisteten Dienste,  
 „ guten Gaben und Geschicklichkeit, vor dem,  
 „ welchen sie verlangen, mit Beförderung billig  
 „ müßten bedacht werden, die auch ein gutes Ge:  
 „ zeugniß haben, und die sichere Hoffnung geben,  
 „ daß die Gemeine durch sie könnte merklich er:  
 „ bauet und in Ausnahm gebracht werden; So  
 „ müssen sie in solchen billigmäßigen Dingen, so  
 „ zu ihrem Besten gereichen, sich bedenken und  
 „ mit

\*) In der Declaration der Kirchenordnung, welche  
 die ebsländische Ritter- und Priesterschaft, auf ihre  
 übergebene Vorstellung, im Jahr 1692 erhielt, die  
 noch jetzt in Ebsland (nicht in Liesland) neben der  
 Kirchenordnung Gesetzeskraft hat, aber nie im Druck  
 erschienen ist, hob der König diese Verordnung wie:  
 der auf, und erklärte, daß die von Adel, wo sie das  
 Kirchenpatronat hätten, ohne Zuziehung des Probstes  
 eine freye Wahl genießen sollen.

„ mit des Bischofen und Consistorii Verordnung  
 „ begünstigen lassen \*). Versäumt eine Versamm:  
 „ lung zu rechter Zeit, solche ihre Nothdurft dem  
 „ Bischöfe anzutragen, so muß er auf des Prob:  
 „ sten deßfalls geschehene Erinnerung, einen dien:  
 „ lichen, guten und getreuen Pfarrherrn für Sie  
 „ anssehen, und nebst seinen Capitularen die  
 „ Verzeichniß auf die ältesten, gelehrtesten und  
 „ best meritirten Schulbedienten, Kriegs- Priester  
 „ und Kapläne im Stift, welche auf eine recht:  
 „ mäßige Vocation zu einer bessern Gelegenheit  
 „ warten, für sich nehmen, und von selbigen einen  
 „ oder zween, so für die tüchtigsten gehalten wer:  
 „ den, die erledigte Stelle zu vertreten vorschla:  
 „ gen, welche sie auch dahin schicken sollen, um  
 „ eine Propyredigt zu thun, und der Gemeine  
 „ Consens und ordentlichen Beruf einzuholen;  
 „ worauf nachmals des Bischofen Bestätigungs:  
 „ brief soll ertheilt werden.“

S. „ Hier:

\*) Die Absicht ist schön, aber die Verordnung etwas  
 dunkel; daher wird sie in beyden Herzogthümern  
 nicht beobachtet. Offenbar unwürdige und ganz  
 unwissende Kandidaten werden von den Consistorien  
 abgewiesen. Aber die Untersuchung ob nicht noch  
 würdigere vorhanden wären, würde immer beleid:  
 gend, und dem wohl erworbenen Patronatrecht  
 nachtheilig seyn.

§. 8. „Hierbey müssen insonderheit diejeni-  
 „gen Priester bedacht werden, welche mit Armuth  
 „beschweret sind, viele Kinder zu versorgen haben,  
 „und dabey geschickt seyn, wie auch die, welche  
 „des verstorbenen Pfarrherrn Haus aufrichten  
 „und unterstützen können: doch dergestalt und  
 „also, daß vornehmlich und vor allen Dingen  
 „der Gemeine Nutzen und Bestes dabey betrach-  
 „tet und gesucht werde, nachdemmalen solche Pfarr-  
 „dienste nicht unter einem Erbrecht, sondern  
 „einer freyen/ordentlichen Wahl gehören, welche  
 „von rechtswegen auf diejenigen, welche am  
 „geschicktesten seyn, und sich vor andern wohl  
 „verdient gemacht, fallen muß. Ist ein Sohn  
 „oder Schwiegersohn vorhanden, welcher so  
 „geschickt und würdig als jemand anders dazu  
 „befunden würde, so ist es auch billig daß selbi-  
 „ger bedacht und befördert werde \*).

§. 9. „We-

\*) Die Achtung und Liebe der Eingepfarrten für ihre  
 Prediger, ist so groß, daß sie bey der jedesmaligen  
 Besetzung eines Pastorats vorzüglich an des verstor-  
 benen Pastors Familie und deren Versorgung denken;  
 nicht, weil es verordnet ist, sondern aus innerm Trieb.  
 Ein Kandidat der sich nur von weitem merken läßt,  
 daß er die hinterbliebene Wittve oder Tochter zu  
 bevrathen nicht abgeneigt sey, bekommt gewiß das  
 Pastorat. Und wenn der Sohn seinem Vater nicht  
 im

§. 9. „Wegen Bestellung der Capläne, soll  
 „zwar der Bischof und das Capitul angesucht  
 „werden, weil sie der Personen Geschicklichkeit  
 „und Gaben best kennen, auch beste Wissenschaft  
 „haben, wie weit sie es in ihren Studiis ge-  
 „bracht \*): Doch muß nothwendig der Gemeine  
 „Wahl und Vocation vorhergehen; wobey auch  
 „des Pfarrherrn, welcher einen solchen Mitdiener  
 „bedarf, Consens und Votum, dafern es für  
 „billig erachtet würde \*\*), nicht muß vorbe-  
 „gegangen werden.

§. 10.

im Amte folgt, so muß der Vater sein Kirchspiel  
 äufferst beleidiget: oder der Sohn sich sehr verächtlich  
 und lächerlich gemacht haben; oder ein andre be-  
 trächtlicher Grund vorhanden seyn.

\*) Jetzt versteht man unter Bischof und Capitulum,  
 im Herzogthum Liefland den rigischen Generalsuper-  
 intendent und das dasige Oberkonsistorium; in Est-  
 land das Provinzialkonsistorium, dessen Präsident,  
 ein Landrath, von Einigen zwar Landrath-Bischof  
 genennt wird, aber auf unschickliche Art, indem er  
 keine einzige eigentliche bischöfliche Handlung ver-  
 richten kann. — Kapläne sind in beyden Herzogthü-  
 mern eigentlich nicht; doch Mitdiener, die wir Ad-  
 junkte nennen. Die Verordnung wegen derselben ist  
 etwas dunkel. Ohne vorhergehende Befragung des  
 Konsistoriums werden Adjunkte demselben vom Pa-  
 tron zur Ordination und Bestätigung zugesandt.

\*\*) Hier herrscht große Dunkelheit oder gar Widers-  
 spruch; wovon hernach.

§. 10. „Wie Wir uns vorbehalten alle Regal  
 „Pfarren, welche entweder von Altersher solche  
 „gewesen, oder nachgehends durch königliche  
 „Brieße und Verordnungen dafür erklärt worden,  
 „oder auch hinführo aus gewissen Ursachen, dazu  
 „könnten erklärt werden; Als wollen Wir dieselben  
 „mit solchen Männern versehen, welche mit Ge-  
 „lehrtheit, geleisteten Diensten und Arbeit, vor-  
 „nehmlich bey Academien Gymnasien und Schu-  
 „len, als auch bey unserm Hof; und Kriegsstaat  
 „sich um die Gemeine Gottes und das gemeine  
 „Beste wohl verdient gemacht. Und damit Wir  
 „soviel besser von deren Geschicklichkeit und Be-  
 „wandniß, so im Stifte seyn, mögen benachrich-  
 „tiget und erinnert werden; soll der Bischof, wenn  
 „eine Regal Pfarre erlediget wird, mit einem  
 „Vorschlag auf diejenigen, welche Er weiß zu sol-  
 „chen Gelegenheiten geschickt und würdig zu seyn,  
 „einkommen \*); Da wir einen von selbigen, oder  
 „einen andern, nach unserm gnädigen Gutfinden,  
 „verordnen wollen. Gleichermassen verstaten  
 „wir der Gemeine die Freyheit einen oder andern  
 „in Unterthänigkeit zu begehren, welchen sie  
 „ver-

\*) Dies hat jetzt in Liefland gar nicht statt: bey den jetzt  
 sogenannten publicen oder Kronpastoraten, schlagen  
 die Eingepfarrten vor; in Estland ist kein Kron-  
 pastorat.

„vermeynt dazu bequem zu seyn, und welcher ver-  
 „dient, bey uns in gnädigste Consideration zu  
 „kommen; da wir dann nachmals entweder einen  
 „von ihnen oder jemand sonsten wählen wollen,  
 „den wir selbst kennen und für gewiß wissen daß  
 „er unsrer gnädigen Beförderung werth sey \*).

§. 11. „Die Gemeinden so von Uns oder  
 „vorigen Königen, ein besonderes Privilegium  
 „wegen der Priesterwahl erhalten haben, sollen  
 „dasselbe zu gute genießen; Doch, daß der Bi-  
 „schof dabey keinesweges vorbeý gegangen wer-  
 „de \*\*).

§. 12.

\*) Meines Wissens hat das rigische Generalgouverne-  
 ment, welches im Namen der Krone die Prediger  
 zu erledigten Kronpastoraten beruft, keinen Gebrauch  
 von diesem Recht gemacht, obgleich dadurch Schu-  
 lehrer oder Andre, die man befördert zu sehen wünscht,  
 leicht eine Versorgung finden könnten. Zwar schrint  
 es etwas hart, einer Gemeine wider ihren Willen  
 einen Lehrer aufzubringen; aber dies geschieht wohl  
 auch bey Privatpastoraten.

\*\*) Was er dabey thun soll, ist nicht ausgedrückt; ver-  
 muthlich bezieht es sich auf die Verordnung §. 7,  
 die in Estland gar nicht, in Liefland äusserst selten  
 beobachtet wird. Nur die Beprüfung und Ordination  
 des Kandidaten, gehöret dem Bischof oder Konsistorium.

§. 12. „Das Jus Patronatus, welches besteht  
 „in der Berechtigung einen Priester zu einer Be-  
 „meine zu ersehen, zu wählen und zu berufen \*),  
 „gehört eigentlich denen zu, so es damit erwor-  
 „ben haben, daß entweder ihre Vorfahren oder  
 „sie selbst, von ihrem unbeweglichen Eigen-  
 „thum, als die Kirche erbaut worden, Land oder  
 „Grund dazu gegeben haben \*\*). 2) Gehört es  
 „denen zu, deren Eltern und Vorfahren auf  
 „eigenen Kosten dieselbe gänzlich aufbauen, guten  
 „theils erweitern, oder auch da dieselbe verödet  
 „oder viel verfallen gewesen, mit merklicher Auf-  
 „richtung und ansehnlicher Beköstigung verfertigt  
 „gen und verbessern lassen \*\*\*). 3) Ingleichen  
 „denen

\*) Ein sehr ausgedehntes Recht wird dem Patron  
 beygelegt, das nur Wenige hier ausüben. Das  
 kanonische Recht gesteht ihm das jus praesentandi zu,  
 welches das jus nominandi in sich schließt; man sehe  
 z. B. Coruin. Jus canonic. L. II. Tit. XXXIII. §. 2.

\*\*) Da eignen und der Vorfahren Verdienste hier  
 gleicher Werth beygelegt wird, so muß dies auch bey  
 dem folgenden beyden Nummern gelten, welches  
 auch der §. 15 bestätigt.

\*\*\*) Hier scheinen bloß der Vorfahren Verdienste um  
 das Kirchgebäude gültig zu seyn; nach dem gleich vor-  
 hergehenden müssen eigne ein gleiches Recht genießen.  
 Es fragt sich nur ob dies zum Nachtheil eines Dritten  
 geschehen

„denen, so von ihrem eigenen Lande den Pfarrhof  
 „und die von Alters dazu gehörigen Ländereyen  
 „gegeben \*). Andere Verehrungen so zum  
 „Behuf und Zierde der Kirchen gereichen, als  
 „Kleider, Altartafeln, Taufsteine, Legung des  
 „Daches, Ueberflüchung u. s. w. wie wohl sie  
 „rühmlich, sind sie doch nicht hinlänglich einem das  
 „Jus Patronatus in der Gemeinde zu erwerben \*\*).

§. 13. „Des Patroni Berechtigung muß mit  
 „dem nicht vermengt werden, was dem Bischof  
 „und Capitulo bey Erledigung der Priesterstellen  
 „zu verordnen gebührt. Der Patronus ist gesagter:  
 B 2 „maßen

geschehen könne. — Es soll Güterbesitzer geben, die  
 aus wohlbedachtiger Sparsamkeit alle Lieferungen an  
 Geld und Baumaterialien bey Herstellungen oder  
 Erbauungen der Kirchen auf ihre Bauern schieben --  
 wer müßte dann das Patronat sich zueignen?

\*) Land an ein vorhandenes Pastorat zu dessen Verbes-  
 serung, schenken, ist folglich kein Mittel das Patronat  
 zu erwerben.

\*\*) Das ganze Gesetz von der dreyfachen Art das Pa-  
 tronat zu erwerben, läßt manche Schwierigkeit übrig;  
 z. B. gelten heutzutage neuere Verdienste, so ist es  
 leicht, dem Andern sein altes Patronat zu entreißen  
 oder zu schmälern. Und warum sollten der Vorfah-  
 ren Verdienste gültiger seyn, als unsre eignen? Doch,  
 alte wohlverworbene Rechte müssen billig unverletzt  
 seyn.

„maßen befugt, zu den vacirenden Priesterdien-  
 „sten jemand zu ersehen und zu berufen, und  
 „selbigen dem Bischof vorzustellen, welcher ihn  
 „nicht verwerfen mag, wofern nicht derselbe seit  
 „der Zeit, da er ordiniret worden, sich in Lehr  
 „und Leben merklich verringert hätte. Wird  
 „selbiger verworfen, hat der Patronus seine Augen  
 „auf einen andern würdigen zu wenden. Wäre  
 „aber die Wahl auf einen würdigen Mann gefal-  
 „len, wider welchen der Bischof solche Einwen-  
 „dungen, wie gemeldet, nicht hätte, muß Er  
 „ihn in die vorgeschlagene Gelegenheit einsetzen.  
 „Wenn der Prediger sein Amt versäumet oder  
 „mißbraucht, muß der Patronus oder die Gemeinde  
 „solches dem Bischof und Capitulo zu erkennen  
 „geben; aber einen Priester entweder gänzlich,  
 „oder auf eine gewisse Zeit vom Dienst, wenn  
 „Er es verschuldet, zu setzen, solches sind Dinge  
 „die dem Bischof und dem Capitulo zustehen,  
 „dessen der Patronus sich nicht anzumassen hat;  
 „ingleich auch nichts anders, so die Lehre und  
 „die Ausführung des priesterlichen Amtes be-  
 „trifft \*). Die andre Gerechtigkeit so dem Pa-  
 „trono zukommt, ist diese, daß ihn die ganze Ge-  
 „meine mit dem Vorzug in den Kirchengestülten  
 „unter

\*) B. B. mit der Einführung eines neuen Gesangbuchs  
 u. dergl. hat der Patron nichts zu thun.

„unter den Zuhörern und sonst zu beehren schul-  
 „dig ist \*). Der Patronus soll sich auch der Kir-  
 „chen und Gemeine sorgfältig annehmen, und  
 „deren Befugnisse wider alle nachtheilige Eingriffe  
 „vertheidigen; und wenn in den Kirchengebäuden  
 „etwas neu zu machen, zu repariren oder zu ver-  
 „bessern vorkommt, soll solches alles mit Rath und  
 „Wissen des Patroni geschehen.

S. 14. „Weil das Jus Patronatus auf unter-  
 „schiedene Art und Weise, wie obgemeldet, kann  
 „erworben werden, dahero es sich begeben kann,  
 „daß, wenn in einer Gemeinde mehr als einer an  
 „solcher Gerechtigkeit gleich Theil hat, sich eine  
 „Zweyung wegen der Priesterwahl unter ihnen  
 „erhöhe; So soll auf solchen Fall diejenige Wahl  
 „gelten, so auf den meisten Stimmen bestehet;  
 „Wenn aber die Stimmen gleich seyn, oder ein  
 „jeder auf den seinen fällt, soll der Bischof sie  
 „entscheiden. Entsteht ein Zwiespalt zwischen  
 „dem Bischof eines, und dem Patron andern Theils,  
 „worüber man sich gütlich nicht vereinbarentönnte,  
 „soll es zu Unserm Ausschlag gestellet seyn.

S. 15. „Belangend die Gemeinden, in wel-  
 „chen Edelleute seyn, die zwar nicht aus solchen  
 B 3 „Grün-

\*) Der Vorzug den auch das kanonische Recht ein-  
 räumt, geht offenbar auf solche, die mit dem Patron  
 von gleichem Stande sind.

„Gründen, wie obgemeldet, daß Jus Patronatus  
 „erworben, sondern nur vermöge der Privilegien  
 „selbiges Recht haben; Bey solcher Beschaffen-  
 „heit mögen diese letztere dasselbe nicht üben,  
 „den vorigen zum Nachtheil und Abbruch, welche  
 „nicht allein gleiche Privilegia mit ihnen, sondern  
 „noch ein ander Recht haben, welches von ihren  
 „Voreltern auf sie verstatmet oder auch von  
 „ihnen selbstn durch Beschwerde und Kosten er-  
 „langet worden \*).

§. 16. „Kein Edelmann, der nicht einen ade-  
 „lichen Sitz in selbigem Kirchspiel hat, mag der  
 „Bauern

\*) Hier erhalten eigne und der Vorfahren Verdienste gleichen Werth. -- Ob dies Gesetz jeden Hof im Kirchspiel angehe, weiß ich nicht, und die angeführten Privilegien kenne ich nicht. Der ehrländische Adel hat wirklich ein Privilegium durch seine Kapitulation; aber das ist weit neuer als die Kirchenordnung. -- Haben die Kirchspiels-Eingepfarrten vermöge ihrer Höfe im Kirchspiel §. 16, bey der Predigerwahl einen Einfluß, so kann er nicht auf das Ersehen, Erwählen und Berufen sich erstrecken, als welche drey Berechtigungen dem Patron gehören, dessen Recht die übrigen Eingepfarrten keinen Abbruch thun sollen, (es müßte denn schon vorher anderweitig eingeschränkt seyn.) Was bleibt ihnen denn übrig? Dies Gesetz ist also wohl nur vom eingeschränkten Patronat zu verstehen.

„Bauern halber, so ihm daselbst zugehören, sich  
 „des Juris Patronatus anmaßen. Bey den adeli-  
 „chen Höfen und Königl. Gütern aber, welche  
 „von Uns einem und andern, unter welcherley  
 „Conditionen geschenket und vergönnet seyn möch-  
 „ten, oder von jemanden für Lohn, Verpfändungs-  
 „oder Arenteweise besessen werden, und hievovor  
 „solches Jus Patronatus möchten gehabt haben;  
 „Daselbst wollen wir, laut dessen, so obbemeldet,  
 „und denen deßfalls hievovor ergangenen Ver-  
 „ordnungen gemäß, wie wir es am besten und  
 „dienlichsten befinden, zu thun und zu lassen uns  
 „vorbehalten haben.

Kap. 24. §. 29. „Ist ein Pfarrherr oder  
 „Kapellan dergestalt von Kräften kommen, daß  
 „er den Gottesdienst nicht zu unterhalten vermag,  
 „so soll er vom Bischof und Consistorio einen  
 „Priester zu sich begehren, der demselben vorstehe,  
 „und ihm Kost und Lohn erstatten, wie sie deß-  
 „falls mit einander sich vereinbaren, oder der  
 „Bischof mit dem Kapitel solches ermessigen und  
 „vor Recht erkennen würde: aber einen Theil von  
 „der Pfarre soll der Pastor ihm keinesweges ein-  
 „räumen \*).

B 4

„Ken-

\*) Das Folgende zeigt, daß hier von keinem Kaplan oder Adjunkt als beständigen Gehülfen, die Rede ist;



Aber das Patronat kann durch Theilnehmer eingeschränkt werden. Nur bey wenigen Kirchen, sonderlich bey solchen wo der Patron der einzige Kirchspiels: Eingepfarrte ist, auch bey etlichen andern in Liefland, findet man, daß er sein Recht ganz ausübt. In Ehfland hat er gemeinlich nur den Vorschlag, und bey der Wahl 2 Stimmen, jeder andre Eingepfarrte eine; die Mehrheit entscheidet: Die Vocation unterschreiben sie gemeinschaftlich: Wie wenig hat dort der Patron von dem ihm im Gesetz verwilligten ansehnlichen Recht! In Liefland ist der Gebrauch verschiedener, doch wenn auch der Patron vorschlägt und die Vocation allein unterschreibt, so hat doch gemeinlich bey der Wahl jeder Eingepfarrte eine Stimme, deren Mehrheit entscheidet. So sehen sich die meisten lief- und ehfländischen Eingepfarrten im Besitz eines größern oder kleinern Antheils vom Patronatrecht, welchen sie durch Privilegien oder andre Titel, durch Abtretung oder Nachsicht des Kirchenpatrons, durch Gewohnheit, oder zur Beförderung der allgemeinen Zufriedenheit, bekommen haben. Nach den klaren Worten des Gesetzes kann wer Patron ist, allein ersehen, erwählen und berufen. Dies erwähne ich nicht zur Erregung der Zwietracht: ich zeige des Patrons Berechtigung; aber die Klugheit wird jedem selbst

selbst rathen, von der bisher im Kirchspiel beobachteten Gewohnheit ohne dringende Ursach nicht abzugehen.

Hingegen erstreckt sich das Patronatrecht in keinem Betracht auf des Predigers Handlungen, Lehre und Amtsführung, als worüber er dem Bischof und Konsistorium Rechenschaft geben muß R. O. S. 13; noch auf dessen Befoldung und deren etwanige Abänderung, über welche nach Beschaffenheit der Umstände, das Konsistorium, oder andre Richtersthile, erkennen müssen. — Doch giebt es einzelne Fälle, da der Patron wegen seines Patronats in einigen Dingen über den Pastor eine gewisse Gerichtsbarkeit fodert und ausübt: aber nicht geradezu und eigentlich als Patron, sondern mehr als Obrigkeit des Grundes auf welchem jener wohnt. So verhält es sich bey Kron- Stadt- und Patrimonialpastoraten \*); doch nicht allgemein in Ansehung der Amtsführung, sondern wegen andrer, hauptsächlich der häuslichen und wirthschaftlichen Angelegenheiten. 1) In den wirth-

\*) Patrimonialpastorate finden sich hin und wieder auf dem Lande: es sind solche wo der Grund und Boden zur Kirche, nebst den Pastoratsländereyen, von einem der Stadt gebörenden Patrimonialgut sind hergegeben worden; dadurch denn die Stadt das Patronatrecht erlangt hat.

Kronpastoraten wird jeder neue Pastor fast auf eben die Art wie ein Kronarendator, auf Befehl des Generalgouvernements durch den Kreiscommissär immittirt, und den Pastoratsbauern der Gehorsam gegen ihn angekündigt. Er muß sich in Ansehung seiner Landwirthschaft dem Kronreglement unterwerfen, und alle, zwischen ihm und seinen Pastoratsbauern entstehende Streitigkeiten, von Kronofficianten, sonderlich von der Kaiserlichen Oekonomie, oder wenn sie entfernt ist, auch wohl vom Kreiscommissär entscheiden lassen. In allen übrigen Angelegenheiten steht er wie jeder andre Landprediger unter den gewöhnlichen Instanzen und Richtersthulen. 2) Die Stadtprediger stehn in Ansehung ihrer Amtsführung eigentlich unter ihrem Stadtkonsistorium dessen Mitglieder sie gemeiniglich sind; in häuslichen und andern Angelegenheiten unter dem Magistrat, der auch wohl zuweilen einige Amtssachen seiner Entscheidung zu unterwerfen sucht. 3) Bey den Patrimonialpastoraten findet man eine sehr mannigfaltige Einrichtung; davon ich zur Erläuterung einige Beyspiele anführen muß. Die vier Prediger auf den rigischen der Stadt Jurisdiction unterworfenen Patrimonialgütern, nemlich der bickernsche, faclakalnsche, holmhoffsche und der pinkenhoffsche, stehn als wenn sie eigentliche

Stadt

Stadtprediger wären, unter dem rigischen Stadtkonsistorium, und sind ganz der Jurisdiction des dasigen Magistrats und der Stadtgerichte unterworfen. Hingegen die beyden Prediger auf den rigischen der Kronjurisdiction unterworfenen Patrimonialgütern, nemlich der lemsalsche und ürküllsche stehn in Amtssachen unter dem Oberkonsistorium; in übrigen Angelegenheiten unter den gewöhnlichen Kron- und Landesgerichten. — Zuweilen ist die Rechtspflege bey Patrimonialpastoraten ganz sonderbar vermischt und vielfach, theils wegen des Grundes auf welchem der Pastor nebst seinen Bauern wohnt, theils wegen der Kirchspielsgüter, davon etwa nur eins oder zwey der Stadt; alle übrige aber der Kronjurisdiction unterworfen sind: dann hat der Pastor mit mehrern Gerichten zu thun; und es ereignen sich Fälle, wo die Entscheidung vor welches Gericht diese oder jene Sache gehöre, Schwierigkeiten, wohl gar Prozesse, veranlaßt. Zu einiger Erläuterung führe ich das Pastorat Leks an, welches auf dem Grund und Boden des dörptischen Patrimonialguts Sotag liegt. Der Pastor steht als Landprediger in Amtssachen unter dem rigischen Oberkonsistorium \*), wegen andrer gerichtlichen Verfügungen

in

\*) Doch sind zuweilen vom dörptischen Stadt- oder Unter

in Ansehung des Kirchspiels überhaupt (nur Cotag ausgenommen,) unter den gewöhnlichen Landesgerichten; in Konsistorialfachen welche das Gut Cotag und die Pastoratsbauern betreffen, muß er die Verfügungen des dörpfschen Unterkonsistoriums erwarten; aber alle seine eignen häuslichen Vorfälle z. B. Heyraths: Vormundschafts: Erbschafts: und dergleichen Angelegenheiten, wie auch seine etwanigen Streitigkeiten mit den Pastoratsbauern, sind allein der Entscheidung des dörpfschen Stadtraths als der ersten oder untersten Instanz unterworfen. So hat er zwar mit jedem andern Landprediger auf einer Seite alle Gerichte gemein; auf der andern steht er in Hinsicht auf das Patronat, wegen seiner Person, Familie, Wirthschaft, und eines Theils vom Kirchspiel, unter der dörpfschen Stadtyurisdiction. —

Bey

Unterkonsistorium in Sachen die weder das Gut Cotag, noch die Pastoratsbauern, betrafen, an ihn Verfügungen ergangen; z. B. daß er bey seinen Eingepfarrten, wenn sie sich (auf kurze Zeit) in Dörpat befinden, keine Amtsverrichtung übernehmen solle, welche Verordnung aber das Oberkonsistorium ganz verwarf. — Ob überhaupt der eckfische Pastor verbunden sey solchen Verfügungen des dörpfschen Unterkonsistoriums Folge zu leisten, weiß ich nicht, und habe Ursach daran zu zweifeln.

Bey den übrigen Landkirchen hat der Patron weder über den Pastor, noch über dessen Bauern, eine Gerichtsbarkeit; mit des Pastors Wirthschaft, oder mit den etwanigen zwischen ihm und seinen Bauern vorgefallenen Streitigkeiten hat er nichts zu thun. Eine weise Schonung der Pastorats: Appertinenzien z. B. des Waldes; selbst der Bauern, kann er mit Recht fodern; und wenn der Pastor seinem billigen Verlangen Gehör zu geben sich weigert, gehörigen Orts darüber Beschwerde führen: nur nicht selbst Richter seyn.

Das Patronatrecht ist, da man in Pief: und Ehsstand keine schändliche Simonie kennt, niemals einträglich: es giebt dem Patron bloß ein Mittel an die Hand, einem Mann dem er wohl will, Versorgung zu verschaffen; ihn zu belohnen; Dankbarkeit, oder Einsicht und Patriotismus zu beweisen; etwa eine Familie durch abgezweckte Heyrath zu unterstützen, oder einem Frauenzimmer aus Gunst zu Mann und Brod zu helfen und dergl.

Daß ein Mann seine Rechte und deren gefegmäßige Ausdehnung, gegen jeden Eindrang und gegen versuchte Schmälerung, standhaft vertheidigt, ob er gleich eigentlich keine großen Vortheile daraus zieht; verdeuke man ihm nicht: sieht

sieht man doch wohl gar über den Besitz eines unnützen Morast's laßgwierige und kostbare Prozesse führen. Eher muß man sich wundern, wenn ein Mann in seinem Kirchspiel einen Patron erkennt, und ihm seine Berechtigungen zugestekt; und doch bey allen Kirchenvisitationen für sich ein Compatronat fodert, ohne anzeigen zu können, worinn dasselbe bestehen soll, und was er dadurch zu gewinnen hofft; wovon hernach.

Alle über Patronat und Compatronat erhobene Streitigkeiten sind in jedem dieser beyden Herzogthümer der Entscheidung des Konsistoriums überlassen; wer mit dessen Ausspruch unzufrieden ist, wendet sich in Lief- und Ehstland an das Hofgericht, in Ehstland an das Oberappellationsgericht: von diesen beyden Instanzen gehen in beyden Herzogthümern die Appellationen an das Reichsjustizkollegium der Lief-, ehst- und finnländischen Sachen in St. Petersburg, als welches gleichsam über die besagten drey Herzogthümer und über Ingermannland, das oberste geistliche Gericht ist. — Bey Kirchenvisitationen wird zwar, wer Patron und wer Compatron sey, gefragt, auch die Antwort nebst den etwanigen Einwendungen, im Visitationsprotokoll verrieben; aber niemals entschieden, sondern der widersprechende Theil ad forum fori verwiesen. —

Wey

Wey einem neuerlichen Vorfall in Lief- und Ehstland, da die sämtlichen Miteingepfarrten wider den vom Kirchenpatron erwählten und berufenen neuen Pastor protestirten, ward der Patron in seinem völligen Recht allein zu ersehen, zu erwählen und zu berufen, obrichterlich geschützet; woraus sich zugleich ergibt, daß durch Nachsicht oder andre Ursachen entstandene Gewohnheiten, dem im Gesetz zugestandenen Recht, wenn es standhaft gesucht und behauptet wird, keinen Abbruch thun können. Dies erwähne ich zur Warnung vor unnützen Processen.

Auffer diesem Rechte werden dem Patron in der Kirchenordn. S. 13 Vorzüge und Pflichten zugeeignet.

### I. Vorzüge.

1) An Kirchgebäuden soll Bau und Besserung mit seinem Rath und Wissen geschehen. Dies ist eben das was das kanonische Recht vorschreibt, nemlich daß ohne seine Einwilligung die Kirche nicht dürfe geändert werden. Dieser Vorzug scheint unbedeutend: jeder Kirchenvorsteher in Lief- und Ehstland (in Ehstland heißen sie gemeiniglich Oberkirchenvorsteher) fodert und übt ihn aus; sogar jeder Eingepfarrter behauptet nach den

Zweytes Stück. C Ge

Gesetzen (Landordn. Tit. Oberkirchenvorsteher,) daß ohne seine Zustimmung kein Bau soll unternommen werden, weil das ganze Kirchspiel, jedes Gut nach seiner Haakengröße, die Kosten und Materialien herbey schaffen muß. — Soll die Vorschrift im Gesetz nicht leer und bedeutungslos seyn, so muß bey jedem Kirchenbau die Stimme des Patrons wichtiger seyn, als der Kirchenvorsteher und der übrigen Einzelparrten ihre; so daß seine Vorschläge; wenn ihnen nicht sehr wichtige Gründe entgegenstehen, müssen befolgt werden. Unsere Verfassungen erlauben schwerlich eine schicklichere Auslegung.

2) Die ganze Gemeinde soll ihn mit dem Vorzug in Kirchengestühlen, und sonst beehren. Das kanonische Recht eignet ihm praecessionis honos zu, ohne sich näher darüber zu erklären: die günstigste Auslegung gilt also \*). Der Vorzug im Kirchengestühle ist nicht wichtig; inzwischen hat der Patron durchgängig den ersten Stuhl in der Kirche, sowohl auf der Manns- als auf der Frauenseite. Auch muß ihm wohl frey stehen, für seine Familie ein abgesondertes Gestühle an einen selbstbeliebigen Ort in der Kirche, machen zu lassen; da solches zuweilen von Andern, die kein

\*) Obgleich nur ein geringer Vorzug obenan steht.

kein Patronatrecht haben, geschehen ist. — Der Vorzug sonst kann und muß in sich begreifen: a) Ein großes Ansehn im Kirchspiel, so daß der Patron gleichsam die erste Person daselbst ist; b) eine vorzügliche Macht und der wirksamste Einfluß bey allen Kirchenangelegenheiten; c) eine vorzüglich entscheidende Stimme bey Kirchenkonventen, wie vorher erwähnt wurde; d) obgleich sonst die beyden Kirchenvorsteher die Konvente ausschreiben; so muß ihm doch auch frey stehn solches allein zu thun; und immer den Vorsitz zu fordern \*); e) sein Gut ist allezeit das Hauptgut wo obrigkeitliche Patente billig zuerst abgegeben, und nachdem sie im Kirchspiel herumgegangen sind, verwahrt werden, wenn solches befohlen ist. (Das liefländische Generalgouvernement befiehlt allezeit, ob das Patent auf dem Hauptgut, oder auf dem Pastorat soll verwahrt werden. In publikten Kirchspielen hält man gemeinlich das größte Gut für das Hauptgut.) f) Ob der Patron auch bey Gastmahlen einen Vorsitz und Vorzug fordern könne, oder jemals gefordert habe, weiß ich nicht: die Sache ist unbedeutend.

\*) Gemeinlich setzt man sich, ohne an eine Rangordnung zu denken.

Von andern Vorzügen redet die Kirchenordnung nicht; doch lassen sich noch einige auffinden und beyfügen, als:

1) Daß freye Begräbniß und Geläute. Ob hierüber eine Verordnung vorhanden sey, ingleichen ob diese Freyheit sich bloß auf des Patron's eigne Person, oder auch auf seine Familie erstrecke, ist mir nicht bekannt. Von einigen Predigern habe ich bloß von der besagten Freyheit gehört; und weil die Sache eine Kleinigkeit betrifft, indem die Begräbnißkosten ohnehin auf dem Lande gering sind, habe ich keine genauen Nachrichten darüber eingezoget.

2) Gemeiniglich wird der Patron zum Kirchenvorsteher erwählt, es wäre denn daß das Patronat sich in den Händen einer Dame befindet, oder daß der Patron das Kirchenvorsteheramt nicht verwalten will oder kann. Dasselbe giebt aber mehr Beschwerde als Vorzug; doch liegt dem Patron vermöge der Gesetze R. D. S. 13, ohnehin vieles ob, was sonst zu des Kirchenvorstehers's Geschäftten gehört; daher ist in Ebstland der Patron schon vermöge seines Patronats von selbst, Kirchenvorsteher; auch gemeiniglich in Liesland, doch durch ein Constitutorium; wenn er aber dies

Amt

Amt nicht annimmt, oder wieder niederlegt, so wird es einem von den Eingepfarrten aufgetragen: wie es denn überhaupt in beyden Herzogthümern bey jeder Kirche von zween Possessoren verwaltet wird. Ist der Patron nicht Kirchenvorsteher, so muß er billig doch eben so wie ein solcher, und noch mehr, geachtet werden, und das Recht haben, die Eingepfarrten zum Kirchenkonvent zu berufen; seine Forderungen und Wünsche müssen von Gewicht seyn. Ist er Kirchenvorsteher, so muß ihm der Vorzug vor seinem Mitvorsteher, gebühren.

3) Wenn der Patron nicht Kirchenvorsteher ist, so muß er dennoch das Recht haben über die Anwendung und Verwaltung der Kircheneinkünfte, und überhaupt dessen was man Kircheneigenthum nennt, Red und Antwort zu fordern. Die Kirchenvorsteher müssen jährlich in Liesland dem Oberkirchenvorsteher, in Ebstland den Eingepfarrten (und sonderlich ihren Nachfolgern,) die Kirchenrechnung ablegen. Dies hebt des Patron's Gerechtfame nicht auf, von welcher ich zwar kein ausdrückliches Gesetz anführen kann; sie folgt aus dem ihm im Gesetz eingeräumten Vorzug, daß ohne seine Einwilligung kein Bau soll vorgenommen werden; die Kirchenmittel finden ihre

Anwendung gemeiniglich bey einem Kirchenbau. Selten genug mag es wohl geschehen, daß sich der Patron um die Verwaltung und Nuzung der Kirchenmittel bekümmert. Vor mehrern Jahren hatte man ein Beyspiel auf der Insel Dagen, wo die Kirchenpatronin wegen des Geldes das aus dem Verkauf etlicher Pastoratsleute gelöst war, und dessen Anwendung, Rechenhaft foderte, die Einrichtung der Kirchenvorsteher verwarf, auf eine andre drang, und vom Oberappellationsgericht in ihrer Forderung geschüget wurde.

4) Man kann füglich die Frage erheben, ob der Patron, welcher den Prediger zu wählen und zu berufen berechtigt ist, nicht eben so gut die niedern Kirchenbedienten, als Organist, Küster und Schulmeister, annehmen und in ihr Amt setzen kann. Die Kirchenordnung schweigt davon; sie giebt dem Pfarrherrn und der Gemeine die Macht dergleichen Personen zu wählen R. D. Kap. 24 S. 30 und 31; und wenn sie unfüchtig sind, wieder abzusetzen ebend. S. 33. Unter der Gemeine behauptet wohl der Patron den Vorzug R. D. S. 13, um so mehr da die Küster und Schulmeisterländer gemeiniglich zugleich nebst den Pastoratsländerereyen vormals vom Patron sind hergegeben worden. Dies ist vermuthlich der Grund

aus welchem in Piesland neuerlich im Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahr 1775 Tit. 7. ad quæst. 6, ist verordnet worden, daß der Patron den Schulmeister ernennen soll, welches auch vom Küster gelten muß, da beyde Aemter bey den meisten Kirchen nur von einer Person verwaltet werden; daher ist wegen der Küster keine besondere Verordnung gegeben worden. Das Absetzen wird ebend. dem Kirchenkonvent zugeeignet; und wenn dieser sich wegen des neuen Schulmeisters nicht mit dem Patron vereinigen kann, soll der Oberkirchenvorsteher entscheiden. In Ehsland verfährt man genau nach der Kirchenordnung. 5) Das kanonische Recht gesteht dem Patron und seinen Kindern wenn sie in Armuth gerathen, Unterhalt aus den Kirchenmitteln zu. Unsre Gesetze schweigen davon! wir haben keine solche hilfsbedürftigen Patrone, auch keine so reichen Kirchen.

6) Vielleicht könnte der Patron aus nicht ganz seichten Gründen das Recht verlangen, allerley heilsame Veränderungen in Ansehung etlicher äussern kirchlichen Anstalten, zu treffen, z. B. die Kapelle zu einer abgesonderten Mutterkirche zu erheben; bey einem weitläufigen Kirchspiel anstatt eines Predigers, deren zweyen zu berufen; die Kirche mit Thurm, Glocken und Orgel

Orgel zu versehen; des Küsters Besoldung für einen Organisten zu bestimmen, hingegen seine Geschäfte eines Theils dem etwa vorhandenen Schulmeister aufzutragen und dergl. Freylich möchte wohl ein Konsistorium und dergl. sich solchen eigenmächtigen Neuerungen anfangs widersetzen: aber patriotische Absichten und nützliche Einrichtungen wird kein Gericht mißbilligen. Vornehmlich muß nur der Patron erst die Eingepfarrten um ihre Beystimmung ersuchen; dann kann er so weit es nöthig ist, die Genehmigung der Kirchenobern erbitten. Jedem der etwas stiftet, steht frey den Gebrauch seines Vermächtnisses zu bestimmen. Der Patron tritt in seiner Vorfahren, folglich auch in des ersten Stifters Recht. Jede Aenderung die des Stifters Absicht vollkommener bewirkt, kann man ansehen als wäre sie vorgeschrieben; überdies hat der Patron seine Vorzüge und die Sorge für das Wohl der Kirche, nicht umsonst. Die Meynung als dürfe man alte Einrichtungen nicht ändern, bedarf großer Einschränkung, sonst ist sie lächerlich: ein Volk aus seiner Barbarey zu reißen, und jede Verbesserung, wäre sonst verwerflich.

7) Im Herzogthum Piesland (ob auch in Ehstland, ist mir nicht bekannt,) hat man zuweilen  
bey

bey Kirchenvisitationen darauf gedrungen, daß im öffentlichen Kirchengebet aller Eingepfarrten, vorzüglich und besonders des Patrons, soll gedacht werden. Dies wird wohl nicht bey allen Kirchen beobachtet. Manchem Patron würde eine solche an jedem Kirchtag wiederholte Ehre, bey der sich wenig Andacht vermuthen läßt, die aber leicht Neid gebären kann, unangenehm seyn; oder der Prediger nennt zur Bezeugung und Erinnerung der schuldigen Ehrerbietung, bloß die höchste Pandesobrigkeit: und hält alle übrige namentliche Empfehlungen an Gott, für unnöthig, weil er seine guten Wünsche für seine Gemeinde auf alle deren Glieder ohne Rangordnung ausdehnt. Und gewiß ist es in Deutschland bey mancher Kirche etwas auffallend, wenn man für den Kirchenpatron lange Gebete thun hört, die weder Prediger noch Gemeine mit Andacht beten — können.

II. Die Pflichten des Kirchenpatrons sind, daß er:

1) Wenn der Prediger sein Amt mißbraucht oder versäumet, solches dem Bischof und Konsistorium melden soll S. 13. Selten geschieht dies gewiß: jeder Kirchenvorsteher, ja jeder Eingepfarrter, könnte es thun.

2) Daß er sich der Kirche und Gemeinde sorgfältig annehme, ebend. Auch dies ist jedes Kirchenvorstehers Pflicht.

3) Er soll die Befugnisse der Kirche wider alle nachtheilige Eingriffe vertheidigen, ebend. Bey den Kirchenvisitationen in Liefland, wird dies allezeit von den Kirchenvorstehern gefodert, und wenn Klagen, über Eingriffe vorkommen, ihnen die Betreibung und Ausführung der Sache von der Visitationsscommission anempfohlen. Bey entstehendem Proceß über Schmälerung der Kirchenländer und dergl. sollen weder sie noch der Pastor, die Proceßkosten tragen, sondern solche von den Kirchenmitteln genommen, oder von dem Kirchspiel herbey geschafft werden, (Priesterprivilegium S. 5, in der Landesordn. S. 292.)

4) Hierzu kann man noch sagen, daß der Patron wie er auf die weise Schonung der Pastorsappertinenzien \*) sehen muß; auch verbunden ist, den Prediger bey der ihm ertheilten Vocation zu schützen, so daß ihm alles dasjenige richtig bestanden und geliefert werde, was ihm darinn ist versprochen worden. Zwar verbindet ihn hierzu kein positives Gesetz in der Kirchenordnung,

\*) Z. B. des Pastoratswaldes, der Pastoratsbauern und dergl.

nung, aber ein weit älteres und allgemeineres, nemlich das Naturgesetz, welches uns anferlegt unser Versprechen treulich zu erfüllen. Was dem Prediger versprochen wird, enthält insgemein die so genannte Vocation: es wird daher nicht undienlich seyn, derselben hier zu gedenken, um auch hierdurch unsre kirchliche Verfassung etwas deutlicher zu entwickeln.

### Von der Vocation oder dem Berufsbrief.

Die Vocation mag nach der im Folgenden zu bestimmenden Verschiedenheit, von einer einzelen Person, oder von mehreren, angefertigt und unterschrieben seyn; so muß man sie doch allezeit als den Ruf und Willen der ganzen Gemeinde, und als einen Vertrag zwischen ihr und dem berufenen Prediger ansehen, darinn jene ihre Forderungen anzeigt (die, wenn sie auch nicht ausführlich benennt würden, schon in dem allgemein angenommenen Begriff von einer Vocation, enthalten sind;) und sich zu gewissen Pflichten und Besoldungen verbindet; die Annahme der Vocation ist des Pastors Einwilligung in diesen Vertrag, und die gutwillige Uebernehmung der darinn von ihm gefoderten Dienste.

Der Kirchenpatron ist durch das Gesetz S. 13 Bevollmächtigt und verbunden, die befundene Saumseligkeit des Predigers im Namen der Gemeinde dem Konsistorium zu unterlegen, und darauf zu dringen, daß der nachlässige und pflichtvergessene Pastor zur treuen Verwaltung seines Amtes angehalten werde. Die Verbindlichkeiten in jedem Kontrakt sind gegenseitig: es ist daher nichts billiger, und dem Zusammenhang der Gesetze nichts angemessener, als daß der Kirchenpatron darauf sehe, daß der Prediger alles was ihm in der Vocation ist versprochen worden, richtig erhalte. Jede Schmälerung der ihm gebührenden und versprochenen Besoldung, wäre ein Bruch des Vertrags, den schon die Rechtlichkeit verdammt. Jeder Patron der selbst eine solche Schmälerung wagen und anfangen wölte, würde Tadel verdienen: er ist hingegen verbunden die Gemeinde, in deren Namen er den Prediger berief, anzuhalten, daß sie diesem die versprochene Besoldung ungeschmälert entrichte; und im Fall seine Macht und Ansehn nicht hinreicht, die Widerspänstigen gerichtlich zu belangen, und den Prediger zur Aufrechthaltung der Vocation zu vertreten. Seine Ehre und die Gesetze scheinen ihn wenigstens dazu aufzufodern. Ob diese Vertretung in unsern beyden Herzogthümern jemals

wirklich

wirklich geschehen sey, weiß ich nicht: Inzwischen ist eine unter der Regierung der Königin Christine ergangene von Erich Oyenslierna Welfson unterschriebene Verordnung vorhanden (die ich zwar nicht gesehen, von der ich aber zuverlässige Nachricht erhalten habe,) darinn nicht dem Kirchenpatron, sondern dem Kirchenvorsteher, befohlen wird, für Kirchenländer, Einkünfte und dergl. zu sorgen; wo Streit entsteht einen Kirchenkonvent zu berufen, und die Führung des Processes auf allgemeine Kirchspiels Unkosten zu beschließen; zweifelhafte Sachen und wo sie sich nicht vereinbaren können, dem Gouvernement und Konsistorium zu unterlegen, als welche in Kirchensachen die Obervormundschaft führen; auch das Seinige zu thun, damit die Prediger zu ihrer Gerechtigkeit (d. i. ihrer Besoldung an Korn) kommen und selbige nach Martini erhalten. Die Ursach warum hier dem Kirchenvorsteher dasjenige aufgetragen wird, was eines Theils die Kirchenordnung S. 13 vom Kirchenpatron fodert; ingleichen warum bey allen liesländischen Kirchenvisitationen, und in deren Protokollen, nur den Kirchenvorstehern, nicht dem Patron namentlich anempfohlen und aufgetragen wird, für die Gerechtsame der Kirche zu wachen, und für die Ausfindigmachung und Herbey-schaffung der abgekommenen Kirchenländer u. s. w.

zu sorgen, läßt sich leicht bestimmen. Keine Kirche ist ohne Kirchenvorsteher, gemeinlich sind gar deren zween, die, weil sie im Kirchspiel wohnen, und immer gegenwärtig sind, die ihnen aufgetragenen Geschäfte und Fürsorge bequemlich ausrichten können. Ganz anders ist es in Ansehung des Patronats: bey vielen ließländischen Kirchen gehört das Patronat der Krone, und wird durch das Generalgouvernement verwaltet, welches als eine Oberinstanz wohl um Schutz ersucht wird, auch die nöthigen Befehle ausfertigt, aber nicht als Part mit einer Privatperson sich in Proceffe über Kirchenländer oder deren Gränzen, einlassen kann; bey andern ist eigentlich kein Patron, wo nemlich das Patronat von allen Eingepfarrten gemeinschaftlich ausgeübt wird; bey noch andern ist der Patron selten oder niemals gegenwärtig, es sey nun daß ihn sein Stand und Beruf abhalten, oder daß er auf entfernten Gütern seine Wohnung hat; bey noch andern befindet sich das Patronat in den Händen einer Dame, der man kirchliche Besorgung nicht füglich aufbürden kann; oder der Patron ist minderjährig; oder zu Geschäften zu alt; oder das Patronat ist streitig und langwierigen Proceffen unterworfen; und bey den meisten ließ- und ehstländischen Kirchen ist ohnehin der Patron zugleich Kirchenvorsteher.

Wenn

Wenn dies aber auch nicht wäre, und der angeführten Verordnung ungeachtet, muß der Patron sich billig nie entziehen dafür zu sorgen, daß die von ihm ausgefertigte Vocation pünktlich erfüllt, und die darinn dem Pastor versprochene Besoldung unabgelürzt entrichtet werde. Dem Kirchenvorsteher ist nur befohlen das Seinige zu thun; auch der Patron thue seine Pflicht, von welcher ihn keine Verordnung entbunden hat. — Keinem Pastor wäre es zu verdenken, wenn er von seinem Kirchenpatron, und im Fall keiner vorhanden ist, von seinen Kirchenvorstehern, foderte, daß sie für die richtige Abtragung seiner Besoldung sorgen, und wider diejenigen die eine Schmälerung wagen, oder Saumseligkeit zeigen, ihn vertreten und nach Beschaffenheit der Sache Klage erheben sollen.

Für keine Vocation oder deren Ausfertigung, wird in Ließ- und Ehstland etwas bezahlt; nur für die vom Generalgouvernement zu Kronspastoraten ausgefertigten, werden die Kanzeleygebühren vom Pastor entrichtet, ihm aber bey vielen Kirchen von den Eingepfarrten wieder ersetzt. Diese, wenn sie nur einigermaßen großmüthig sind, vergüten auch dem Pastor seine Reise zur Ordination, wenigstens die Ordinationsgebühren, welche gegen

gegen 24 bis 30 oder mehr Rubel betragen. Selbst wenn ein Prediger von seinem bisherigen zu einem andern Kirchspiel berufen wird, und sich zu dem sogenannten Colloquium in Riga stellt, belaufen sich die Unkosten an die Oberconsistorialkanzley auf 24 Rubel. In Reval sind die Kosten etwas geringer; kein Pastor reist dahin zum Colloquium.

Die hier gewöhnlichen Vocationen sind in Ansehung ihres Inhalts, größtentheils übereinstimmend; ihrer Form nach sehr verschieden. Im Eingang wird des Vorgängers und der Erledigung des Pastorats kürzlich gedacht; dann werden des erwählten neuen Pastors gute Gaben, Geschicklichkeit und rühmlicher Wandel, als Gründe warum man ihn beruft, angegeben; die Pflichten deren Beobachtung man von ihm erwartet, bald mit, bald ohne Erwähnung der angspurgischen Confession, angezeigt; und endlich die Einkünfte die er erheben soll, verfährt. In einigen Vocationen wird er angewiesen, sich bey dem Consistorium gehörig zu melden, dort die Confirmation zu suchen, sich introducirend zu lassen, und so sein Amt anzutreten: in andern steht davon kein Wort; einige endigen sich mit einem Segenswunsch; andre bloß mit einem urkundlich u. s. w. einige werden auf

Stem:

Stempelpapier, andre nur auf gemeines geschrieben; zuweilen wird der Wunsch, daß die Vocation möge angenommen werden, beygefügt. — Auch die Erwähnung der bestandenem Besoldung geschieht auf verschiedene Art, sonderlich in Kirchspielen wo durch neuerliche Bewilligungen die Besoldung ist erhöht worden. In einigen Vocationen an Landprediger heißt es: „Für solche seine Mühe, Arbeit, Treue und Fleiß, soll Er hingegen nebst dem seinem Amt gebührenden Respekt und Hochachtung, von jedem Hofe und Bauern die Gerechtigkeit und Rükmetten \*) so wie seine Antecessores es genossen, richtig und ungeschmälert zu empfangen, nicht minder die zur R. R. Kirche gehörigen Pastoratsländer und Bauern, so wie solche von seinen Amtsvorfahren genuzet und gebraucht worden, zu genuzen, zu nuzen und zu gebrauchen haben.“ In andern steht: „Dahingegen Demselben nicht nur alle Beyhülfe versichert, sondern auch alles dasjenige, was dessen Amtsvorfahren, den obrigkeitlichen Verordnungen und voriger Gewohnheit gemäß, an

Ein:

\*) Die Besoldung an Korn, welche in schwedischen Verordnungen, den Namen eines Priestergehden führt, weil sie dies anfänglich wirklich war. S. Priest. Privil. S. 4 Landesord. S. 289.

„Einkünften und Gefällen genossen, gleichfalls  
„zugelegt und unabgefürzt bestanden wird.“

Man hat Beyspiele, daß gewisse Vorbehalte,  
Einschränkungen oder Bedingungen in die Voca-  
tionen sind eingerückt worden, die das Konsisto-  
rium auch darinn gelten läßt, wenn sie sich auf  
alte Berechtigungen gründen, an sich billig sind,  
oder auf merklichen Nutzen abzielen. Zur Er-  
läuterung will ich die beyden Kirchspiele Matthies  
(oder Matthias) und Kreuz in Harrien, anfüh-  
ren, die von einem Prediger bedient werden,  
welchen beyde Kirchspiele gemeinschaftlich berufen.  
Die Eingepfarrten des Kreuzkirchspiels pflegen  
sich in der Vocation gemeinlich noch jetzt aus-  
drücklich das Recht vorzubehalten, bey ihrer  
abgelegenen Kirche, die nur als ein Filial ange-  
sehen wird, weil der Prediger nicht daselbst wohnt,  
auch einen eignen Diaconus annehmen und berufen  
zu können. Das ehstländische Provinzialkonsisto-  
rium in Reval, läßt sich diesen Vorbehalt ohne  
Widerrede gefallen, weil er sich auf eine alte  
Berechtigung gründet. Denn vormals ist wirt-  
lich die Kreuzkirche von zween Predigern zugleich  
besorgt worden, nemlich von einem eignen da-  
selbst wohnenden Diaconus und von dem zu  
Matthies wohnenden etwas entfernten gemein-  
schaft-

schaftlichen Pastor. Daher findet sich noch in den  
Acten des vorigen Jahrhunderts ein Gesuch der  
dasigen Bauern, man möchte ihnen anstatt der  
zween, nur einen Lehrer geben. Das zur Kreuz-  
kirche gehörende Predigerland hat das Kirchspiel  
im Jahr 1649 namentlich zur Wohnung des Dia-  
conus, von einem dasigen Eingepfarrten erkauft.

Die weit mehr in sich begreifende Frage, ob  
der Patron bey Ausfertigung der Vocation die  
Besoldung des Predigers willkürlich verändern  
und von der alten bisher gewöhnlichen Norm  
abweichen könne, wage ich nicht geradezu zu be-  
antworten. Vergrößern kann er sie: wir haben  
verschiedene kleine Kirchspiele wo er oder alle  
Eingepfarrte, aus eigenem Entschlus des Predi-  
gers Einkünfte durch Geldzulagen, oder durch  
bestandne Arbeiter und dergl. erhöht, und dem  
Pastor darüber in der erteilten Vocation die  
Versicherung gegeben haben. Aber die Besoldung  
vermindern, gewisse Theile derselben z. B. in An-  
sehung der sogenannten Accidenzien, ihm in der  
Vocation abschlagen und verweigern, scheint eine  
ganz andre Sache zu seyn, weil alte Gewohnhei-  
ten die Natur eines Gesetzes, wenigstens im  
gegenwärtigen Fall, anzunehmen scheinen; nicht  
zu gedenken, daß keine Privatperson, selbst kein

D 2 unter:

untergeordnetes Gericht, die Gesetze und Verordnungen eigenmächtig ändern darf, welche von der höchsten gesetzgebenden Gewalt ihre Gültigkeit, oder gar durch Verträge, Privilegien und Friedensschlüsse eine Unverlegbarkeit erhalten haben. Beispiele giebt es, daß Eingepfarrte mit ihrem Pastor über gewisse Theile der Besoldung und deren Veränderung, eine gutwillige Vereinbarung getroffen, und darüber einen schriftlichen Vergleich abgefaßt haben, der nur so lange gilt als die contrahirenden Theile in ihrem gegenseitigen Verhältniß bleiben; aber in Vocationen hat man nicht gern merkliche Neuerungen geduldet. Vor nicht gar langer Zeit wurde in Ehlsland ein Kandidat berufen, von ihm aber in der Vocation verlangt, daß er 1) nicht wie bisher am Sonntabend sondern am Sonntage, die Bauern zur Beichte annehmen solle, damit den Unordnungen, welche des Nachts in den Kirchenkrügen vorfielen, begegnet würde; 2) daß er sich einiger kleinen Einkünfte z. B. für Krankenbesuch und dergl. begeben möchte, wofür ihm mündlich eine Schadloshaltung versprochen wurde. Das revalsche Provinzialkonsistorium genehmigte zwar das erste; verwarf aber das zweyte, nahm daher die ausgestellte Vocation nicht an, und versagte Andern zur Warnung, seine Bestätigung, bis sie umge-

schrie,

geschrieben und von allen versuchten Neuerungen gereinigt wäre; dem Patron ward dabey frey gestellt, mit dem zum Pastorat berufenen Kandidaten einen Vergleich unter sich zu errichten, nur sollte die Vocation rein und nach der gewöhnlichen Art unbedingt seyn; welches auch erfolgte.

Auch die Form der Vocation wird von den Konsistorien bepruft. Vor mehr als 30 Jahren berufte ein Kirchenpatron einen Kandidaten, nicht aus eignem Entschluß, sondern auf dringendes Verlangen der Eingepfarrten die durch eine Mehrheit der Stimmen das Uebergewicht bekamen. Aus Verdruß rühmte er in der Vocation nicht des Kandidaten Wissenschaft und Wandel, sondern desselben Geschicklichkeit in der Gärtnerrey und dergl. Das rigische Oberkonsistorium verwarf die Vocation, und sandte dem Patron eine Norm, nach welcher er sie umschreiben mußte.

Die Stadtprediger in Riga, Reval und Narva werden von den dasigen Stadtkonsistorien; alle liesländische Prediger in Städten und auf dem Lande, vom rigischen Oberkonsistorium; die ehlsländischen vom revalschen Provinzialkonsistorium; die dem öfelschen vom dasigen Provinzialkonsistorium, ordinirt: eben diesen Konsistorien gebührt für die Vocationen, deren gehörige Ausfertigung, rechte

Form, und Aufrechthaltung zu sorgen; doch mit der gehörigen Einschränkung in Ansehung der Vocationen zu publikten Pastoraten.

Der Bischof, oder wer dessen Stelle verwaltet, soll dem ordinirten Prediger nicht nur einen Ordinationschein (in Riga pflegt man gedruckte zu geben) R. D. Kap. 22 §. 3; sondern auch über die vorgezeigte und gültig befundene Vocation einen Bestätigungsbrief, ertheilen, ebend. Kap. 19 §. 7 \*). Diese sogenannte Confirmation geben die Konsistorien vigore juris episcopalis wie sie sich ausdrücken. Da sie berechtigt und verbunden sind, den Prediger anzuhalten, daß er seine Pflichten dem angenommenen Ruf gemäß, erfülle, ebend. §. 13; so ist jedes Konsistorium auch verbunden ihn bey seiner Vocation zu schützen, und nicht zu leiden daß die ihm versprochene Besoldung von irgend Jemand, geschmälert werde. Und dies um so viel mehr, da das Konsistorium die ganze Vocation bestätigt, und im Eingang des Bestätigungsbriefs ausdrücklich sagt, der Prediger

\*) Die vom rigischen Generalgouvernement ausgefertigten Vocationen zu Kronpastoraten, werden nicht vom Oberkonsistorium bestätigt, sondern es wird bloß darauf geschrieben, daß sie sind producirt und vorgezeigt worden. Die Ursach bedarf keiner Entwicklung.

Prediger habe um die Bestätigung der vorgezeigten Vocation gebeten; worauf es ungefähr in den zu Riga ausgefertigten Confirmationen heißt: „So hat dieses kaiserl. Oberkonsistorium die gesuchte Confirmation seiner Vocation Ihm zu ertheilen, sich nicht entziehen können; Gestalt denn der Herr Pastor N. N. hiermit und kraft dieses zum Pastor und Seelsorger der N. N. Gemeine Vigore Juris episcopalis, bestätigt, Er auch dabey von dem kaiserl. Oberkonsistorio, alles möglichen Schutzes und Beystandes in seinem Amte versichert, und Ihm, zu recht schaffener Führung desselben, Gottes Gnade und reicher Segen angewünscht wird.“ Ohne Schutz in Ansehung der Besoldung, würden der versprochene Schutz und Beystand im Amte, und die Bestätigung der Vocation, dem Prediger wenig nützen.

In Ehstland pflegen sich die Prediger bey befundener Schwäherung ihrer Besoldung an ihr Provinzialkonsistorium zu wenden, wo sie möglichst Schutz finden. Die liefländischen Prediger haben, so weit ich mich erinnere und erfahren habe, einen andern Weg eingeschlagen, und bey vorkommenden Fällen nicht den Schutz ihres Oberkonsistoriums gesucht, auch weder ihre Kir-

Chenpatrone noch Kirchenvorsteher zu ihren Vertretern aufgefodert; sondern sich an den Oberkirchenvorsteher, oder gerade an das Generalgouvernement, und von da an das Reichsjustizkollegium in St. Petersburg gewandt. Wäre es nicht billig, zuerst diejenigen um Schutz zu bitten, die denselben versprochen haben? Und was muß das Konsistorium denken, wenn Prediger den im Befätigungsbrief feyerlichst versprochenen Schutz gar nicht zu erwägen scheinen!

Die bisher vorgekommenen Ausdrücke Oberkirchenvorsteher und Kirchenvorsteher, haben in beyden hiesigen Herzogthümern eine sehr unterschiedene Bedeutung, die ich zum Schluß dieser eingeschobenen Anmerkungen, kürzlich anzuzeigen mich verbunden achte.

Im Herzogthum Liefland sind vier Oberkirchenvorsteher, nemlich in jedem Kreis einer. Nur Landrätthen, gemeinlich in jedem Kreis dem jüngsten; wird dies Amt übertragen: doch steht ihnen frey dasselbe viel Jahre nacheinander zu verwalten, oder es niederzulegen, wenn neue Mitglieder aus ihrem Kreis in das Landrathskollegium aufgenommen werden. Auch können die beyden lettischen Kreise nemlich der rigische und der wendensche, und die beyden estnischen, nemlich der dörptsche und der pernausche, gemeinschaftliche

liche Landrätthe haben; daher verwaltet zuweilen ein Landrath aus dem dörptschen Kreis das Kirchenvorsteheramt im pernauschen. Jeder Oberkirchenvorsteher hat seine eigne Kanzley: ihm wird ein Notär den er sich selbst auswählen kann, ein Rechtsgelehrter, bestanden, und aus der Ritterschaftskasse besoldet; er heißt Kirchennotär. Der Oberkirchenvorsteher selbst genießt für sein Amt keine Besoldung; sondern bloß das jedem Landrath ausgemachte Tafelgeld wegen der Residiermonate. Sein Geschäft ist: Kirchenvorsteher in jedem Kirchspiel durch Bestallungsbriefe zu verordnen; jährlich von ihnen sich die Kirchenrechnungen zusenden zu lassen und zu beprüfen; in Kirchspielen entstandene Streitigkeiten die das äussere des Kirchenwesens, als Bau, Besoldungen und dergl. betreffen, als die erste Instanz zu entscheiden \*); mit Zuziehung der dazu gehörenden Personen, zuweilen Kirchenvisitationen im Kreis zu halten, und dergl. Neuerlich ist ihnen auch die Oberaufsicht über Kirchen- und Communicationswege (die letztern sind solche die aus einem Kirchspiel in das andre führen), ingleichen über die Hofsch- und Gebietschulen für Bauerkinder, über welche sie sich von

D 5

Kirchens-

\*) Vormals waren sie auch Richter über Waisengelenheiten.

Kirchenvorstehern und Predigern jährliche Berichte zusenden lassen, aufgetragen worden: das Schulwesen vermuthlich deswegen, weil das Oberkonsistorium entfernt ist; die Wege weil die Ordnungsgerichte mit den großen Landstraßen ohnehin genug zu thun haben.

Solche Oberkirchenvorsteher giebt es in Ehstland gar nicht: dort hat jedes Kirchspiel seinen Oberkirchenvorsteher, der eben das besorgt was das Geschäft eines liefländischen Kirchenvorstehers ist. Gemeinlich sind in beyden Herzogthümern bey jeder Kirche deren zweien, und einer von ihnen der Kirchenpatron, wenn ein solcher vorhanden ist. In Ehstland, wo sie zuweilen auch nur Kirchenvorsteher heißen, werden sie von den Eingepfarrten gewählt, denen sie auch ihre Kirchenrechnungen vorlegen, und sie dann dem Pastor, der ohnehin das Meiste dabey zu thun hat, zur Verwahrung bey den Kirchenschriften, übergeben; ihren Nachfolgern überliefern sie nach diesen Rechnungen die bisher verwalteten Kirchenmittel, nach welchen auch die Kirchenvisitationscommission fragt. — Zu Kirchenvorstehern nimmt man in beyden Herzogthümern Eingepfarrte; in Ermangelung der Erbherrn, auch wohl Pfandhalter, Arentatoren, oder Zehendner, sie mögen aus  
der

der Ritterschaft, Landsassen oder sonst bürgerliche seyn. Ihr Amt welches sie ohne Besoldung verwalten, besteht darinn, daß sie als Pfleger überhaupt Kirchenangelegenheiten besorgen; Kirchenkonvente ausschreiben; die Bedürfnisse, als Bau oder Ausbesserungen an Kirchen, Pastorat- und Schulgebänden, vortragen; die dazu nöthigen Kosten und Materialien bestimmen; die Repartitionen anfertigen; bey dem Bau die Oberaufsicht führen und dergl. Ueberdies halten sie nebst dem Pastor das Kirchenggericht, wo Unkeuschheitsvergehungen, Lärm in der Kirche und dergl. abgeurtheilt und bestraft werden. Wo kein Patron im Kirchspiel ist, wie bey den liefländischen Kronpastoraten, da schlagen sie die Männer zur Wiederbesetzung des Pastorats vor, und laden sie zur Probepredigt ein. Neuerlich ist ihnen in Liefland, wo auch zuweilen Berichte von ihnen gefodert werden, die Aussicht über die Kirchenwege, und die Macht einen saumseligen Possessor mit einer Geldstrafe zu belegen, übergeben worden; in Ehstland hergegen hat man sie bevollmächtigt, über die neuerlichst wider den großen Aufwand gemachten Verordnungen zu halten, die Contravenienten mit einer Strafe von 50 Rubeln zu belegen, und das Geld zum Nutzen der Kirche anzuwenden. Die ehstländischen lassen zuweilen  
gerin

geringere öffentliche Verbrechen, nach eigenem Befinden, bey der Kirche mit Ruthen bestrafen; auch wird ihnen allezeit vom Gericht aufgetragen, die obrigkeitlich zuerkannte Ruthenstrafe bey der Kirche vollziehen zu lassen. Beydes geschieht in Liefland nicht: obrigkeitlich zuerkannte Ruthenstrafe läßt der Pastor auf gerichtlichen Auftrag, vollziehen. Ich vermuthete, daß auch die liefländischen Kirchenvorsteher eine mäßige Ruthenstrafe bey der Kirche auferlegen könnten; wenigstens wenn vorhandene Verordnungen deren Größe bestimmen. — Hieraus ergibt sich der Unterscheid der Kirchenvorsteher in beyden Herzogthümern: die liefländischen stehn unter dem Oberkirchenvorsteher von dem sie verordnet werden, dem sie Rechnungen und Berichte abstatten; sie haben mehrere Geschäfte: Die ehstländischen handeln freyer, können höher strafen, sind fast selbst Oberkirchenvorsteher; müssen aber in einigen Dingen den Eingepfarrten Red und Antwort geben.

Hiervon ist der Besizer des Hauptguts (es mag das Patronat darauf ruhen, oder bloß das größte im Kirchspiel seyn,) unterschieden, als welcher in Liefland einige Aufträge erhält, die nur ein einziger Mann besorgen soll, z. B. daß

er

er etliche obrigkeitliche Patente bey sich verwahrt, welche Besorgung doch oft dem Prediger überlassen wird; ingleichen daß er jährlich die Aerndtensverschläge oder die Berichte von Ausfaat und Aerndte, aus dem Kirchspiel empfängt, und an das Generalgouvernement sendet.

Die Baurältesten welche dem Pastor zur Hand gehen, seine oder des Kirchenvorsteher's Aufträge ausrichten, bey dem Kirchenbau eine Aufsicht haben, den Klingbentel besorgen u. dergl. nennt man in Liefland Kirchenvormünder, in Ehstland auch wohl Kirchenvorsteher.

#### Verschiedene Arten des Kirchenpatronats.

Das Recht einen Prediger zu ersuchen, zu wählen und zu berufen, kann sich nach den, aus der Kirchenordnung vorher angeführten Gesetzen, und nach dem bisherigen Gebrauch, in viererley Händen befinden: es wird entweder von der hohen Krone, oder von einer ganzen Gemeine, oder von etlichen Personen aus derselben, oder von einer einzelnen Privatperson, ausgeübt. Hieraus entstehen vier Arten des Patronats und der Pastorate, deren jede eine besondre Erörterung erheischt. Die erste giebt die Regalparren, die jetzt publische oder Kronpastorate heißen; die drey übrigen,

übrigen, fonderlich die beyden letzten, geben die privaten Pastorate. Zur vierten Art kann man auch die Patrimonialpastorate auf dem Land rechnen, wo dem Magistrat mit Zuziehung der Silden (die alsdann zusammen als eine Person müssen angesehen werden, wie sie denn bey Kirchenkonventen auch nur eine Stimme haben,) wegen eines im Kirchspiel belegenen Patrimonialguts, das Patronat gehört. — In Ehstland giebt es keine Kronpastorate, also nur eine dreyfache Art des Patronats. Wenn dort Einige von publikten Pastoraten reden, so scheinen sie sich in dem Namen zu irren, und vielleicht darunter solche Pastorate zu verstehen, die ihr eignes von keinem Kirchspielsgute hergegebenes Land haben; oder auch solche wo alle Eingepfarrte am Wahlrecht Theil nehmen.

Das kanonische Recht unterscheidet das reelle Patronat, welches einem Gut anklebt, von dem personellen, welches letzte man in beyden Herzogthümern nicht kennt; man müste denn sagen, daß bey publikten Pastoraten das Patronat der Krone personel sey, weil es nicht immer mit dem Gut zugleich verschenkt wird. — Wegen des herrschenden Gebrauchs können wir noch einen wichtigern Unterschied bemerken; nemlich, wer seit

Patro:

Patronatrecht völlig nach R. D. S. 12 ausübt, wie bey vielen liesländischen Kirchen, der hat ein völliges oder vollständiges Patronat aber wo der Patron nicht völlig und allein den Prediger wählt und beruft, wie bey den meisten ehstländischen und vielen liesländischen Kirchen, da ist das Patronat eingeschränkt. Vom letzten scheint die R. D. S. 15 zu reden. Wer das im Gesetz bestimmte Patronatrecht einschränken will, der muß billig aus hinreichenden Titeln die Ursach seiner Theilnahme darthun können.

#### Von publikten oder Kronpastoraten.

Im Herzogthum Liesland giebt es deren viel; in der Provinz Desel sind alle Pastorate publik. Zu solchen beruft der Landesregent selbst, oder durch seinen Statthalter (Gouverneur), die Prediger. — Nach der R. D. S. 10 gehören in diese Klasse diejenigen, welche 1) entweder von Alters her sind Regalkirchen gewesen, 2) oder nachgehends durch königliche Briefe dafür erklärt worden; 3) oder hinführo aus gewissen Ursachen dazu können erklärt werden.

So behielten sich die Könige von Schweden das Recht vor, Pastorate für publik zu erklären; welches im vorigen Jahrhundert einmal mit

allen

allen Kirchen geschah; doch wurde hernach Jedem der auf das Kirchenpatronat Ansprüche zu haben glaubte, aufgefordert seine Beweise beyzubringen, Landordnung S. 565. — Unter russischer Beherrschung ist kein Pastorat für public erklärt worden, das nicht schon von schwedischer Regierungszeit her ein solches gewesen wäre: nur den Fall ausgenommen, wenn Güter auf denen das Patronat haftete, von der Krone eingezogen, oder erkaufte, oder ohne Inbegriff des Patronats verschenkt wurden.

In Ansehung der Güter, welche verschenkt oder sonst vergeben würden, beehlt sich der König (Kirchordnung S. 16) vor, mit dem etwa darauf ruhenden Patronatrecht nach eignem Belieben zu schalten. Es blieb daher bey der Krone, wenn der Schenkungsbrief desselben nicht ausdrücklich erwähnte, welches in einigen wirklich geschehen ist z. B. da der Feldherr Wrangel im vorigen Jahrhundert die Starostey oder das Schloß Uerpahlen mit den dazu gehörenden Dörfern und dergl. zum Geschenk erhielt. Auslands Beherrscher, sonderlich die Kaiserin Elisabeth, haben viel liefländische Güter verschenkt, und in den darüber ertheilten Urkunden alle dazu gehörende Rechte, aber das Kirchenpatronat in keinem mir zu Gesicht gekommenen

menen Schenkungsbrief namentlich, verwilliget. Die Frage, ob unter allen Rechten, auch das Patronat, wenigstens stillschweigend, begriffen und mit dem Gut verschenkt sey, ist vielleicht noch nicht ganz erörtert und entschieden worden. Aus dem bisherigen Gebrauch läßt sich die Sache auch nicht geradezu bestimmen. Die Güter Burtneck, Sellin, Audern u. a. m. sind verschenkt worden, aber deren Besitzer haben bey ihren eben den Namen führenden Kirchen, das Patronat nicht erhalten, wenigstens nicht ausgeübt: es blieb bey der Krone. Zu Audern wurde zwar vor mehreren Jahren ein Versuch gemacht, dem aber das Generalgouvernement und das Oberkonsistorium sich widersetzten. Hingegen ist der Besitzer des Guts Sagnitz, das dessen Vorfahren vom Kaiser Peter I geschenkt wurde, noch neuerlich durch obrichterlichen Spruch bey seinem Patronatrecht geschüzet worden. Vor mehreren Jahren übte ein russischer Herr, als damaliger Besitzer des ihm geschenkten Guts Groß-Ringen, bey der dasigen Kirche das Patronat aus; und ob es gleich anfangs schien als fände das Oberkonsistorium Bedenlichkeiten, die Vocation als gültig zu erkennen; so erfolgten doch die Ordination des berufenen Predigers, und der Bestätigungsbrief, weil sich sollen Nachrichten gefunden haben, daß

Zweytes Stück. E

auch

auch in vorigen Zeiten das Patronat mit dem besagten Gut ist verbunden gewesen. — Diese auffallende Verschiedenheit kann mancherley Ursachen und Ursachen ihren Ursprung zu danken haben: Die Dreissigkeit oder Blödigkeit eines Besizers; die strengere oder geringere Prüfung eines behaupteten Rechts; die thätigere oder vernachlässigte Wachsamkeit der Eingepfarrten und dergl. haben ihren Antheil. Manches Gut kann das Patronat dadurch erlangt haben, daß der Erbherr oder der Arentebesitzer, bey einer Kirchenvisitation, auf die gewöhnliche Frage wer Kirchenpatron sey, seinem Gut dies Recht vermuthlich aus vermeynter Ueberzeugung, zueignete, welches auch, da von den übrigen Eingepfarrten (die sich vielleicht um dergleichen keine baaren Vortheile bringenden Rechte wenig bekümmert hatten,) kein Widerspruch erfolgte, im Visitationsprotokoll verschrieben wurde, und noch jetzt zu einem viel entscheidenden Beweis dienen muß. — Bey dem Güterverkauf zwischen Privatpersonen, versteht man unter allen Rechten die dem Käufer zugleich mit dem Gut übertragen werden, auch das Patronat, wenn es auf dem Gut haftet, und nicht namentlich ausgenommen wird, (welches aber hier noch nicht gewöhnlich ist.) Dürfte man hiervon auf verschenkte Kronlitter schließen,

so würde man behaupten können, daß unter allen zugleich mit verwilligten Rechten auch das Kirchenpatronat begriffen sey. Dasselbe ist freylich ein Vorrecht; gleichwohl gewinnt die Krone durch desselben Ausübung nichts; eben so wenig verliert sie, wenn es zugleich mit dem verschenkten Gut nun ein Eigenthum des Privatbesizers wird: indem nach der jetzigen Gewohnheit, das Generalgouvernement in ihrem Namen, nur solche Prediger beruft die vom Kirchspiel vorgeschlagen werden. Eher könnte man daher sagen, daß die übrigen Eingepfarrten etwas verlieren, wenn der Patron sein Patronat uneingeschränkt behauptet und ausübt: läßt er ihnen das Stimmrecht, so verlieren auch sie nichts.

Nach der R. O. S. 10, soll der Bischof zur Besetzung eines erledigten Kronpastorats, geschickte Personen vorschlagen; wobey sich der König vorbehielt, den vorgeschlagenen, oder einen andern Mann selbstbeliebig zu berufen: beydes geschieht jetzt nicht; der Bischof hat weder mit der Wahl noch mit dem Vorschlag etwas zu thun, (man mügte denn etwa einen Vorfall, von welchem am Schluß der ganzen Abhandlung eine summarische Anzeige geschieht, dahin rechnen). Das Priesterprivilegium (Landesordn. S. 304u. f.)

setzt noch hinzu, der Bischof mit der Gemeine soll dem König anzeigen, was für Personen er der Gemeine zur freyen Wahl vorzuschlagen gedenke; hätte der König einen Andern zu präferiren, so solle es ihm kund gethan, auch nachgehends mit des Bischofs und der Gemeine Consens, darum dergestalt wie es der König am billigsten und gerechsamsten befinden möchte, disponirt und geschlossen werden. Hier sind Dunkelheiten: die freye Macht des Königs, die freye Wahl der Gemeine, und ihr Consens wo jener selbstbeliebig wählte, und endlich des Bischofs Vorschlag, möchten in einigen Fällen schwerlich zu vereinigen gewesen seyn.

Bei Erledigung eines Kronpastorats berufen gemeiniglich die Kirchenvorsteher, die sämmtlichen Eingepfarrten zu einem Kirchenkonvent \*), schlagen ihnen zwey bis drey Kandidaten vor, (oder vereinigen sich mit ihnen über den Vorschlag,)

\*) Unter den Eingepfarrten versteht man nach der gewöhnlichen Bedeutung bloß die Besitzer der Güter (oder im gegenwärtigen Fall, der Hufe) im Kirchspiel; ob man gleich sonst auch von eingepfarrten Gesindern oder Dörfern redet. — Kirchenkonvente werden immer im Pastorat gehalten; welches nach einer Verordnung die nicht beobachtet wird, in der Sacristey geschehen soll.

schlag,) laden solche zu Probepredigten ein, befragen darauf die Eingepfarrten, auch wohl die Bauergemeine, um ihre Stimmen, und unterlesen sie im Namen des Kirchspiels dem Generalgouvernement, welches einen von den vorgeschlagenen, gemeiniglich den obenan stehenden, oder der die meisten Stimmen hat, wählt und beruft. Dieser Vorschlag gründet sich auf die aus dem Priesterprivilegium angeführte und in der Kirchenordn. S. 10 der Gemeine ertheilten Erlaubniß „einen oder den andern in Unterthänigkeit zu begehren, welchen sie vermeynt dazu „bequem zu seyn.“ — Hier verdienen einige Dinge eine nähere Erwägung.

1) Die Kirchenordn. berechtigt die Gemeine einen oder den andern zu begehren, welches nach dem Gebrauch einen bloßen Vorschlag in sich begreift, obgleich Begehren und Vorschlagen an sich sehr verschieden sind. Gemeiniglich kommen ihrer zweyen, seltner drey, in Vorschlag; wobey dem Generalgouvernement noch immer die Wahl frey steht. Wie aber, wenn nur einer überhaupt, oder nur der vorgeschlagen würde auf den die meisten Stimmen fallen? es geschehe nun aus dem in Liefand nicht unerhörten Mangel an Kandidaten; oder weil die Gemeine einen Mann

so sehnlich wünscht, daß sie nicht wagt ihm einen andern an die Seite zu setzen.

Ehe ich mich über diese Frage erkläre, muß ich erst anzeigen was in dergleichen Fällen etwa zu geschehen pflegt. Das Generalgouvernement verlangt daß zween oder drey Männer sollen in Vorschlag gebracht werden; einen einzigen nimmt dasselbe nicht an. Läßt sich nur ein Kandidat zur Ablegung der Probepredigt und etwanigen Annahme der Vocation willig finden, wie zuweilen bey sehr kleinen Pastoraten sich ereignet; oder die Eingepfarrten wünschen sich einen Mann ganz vorzüglich: so setzen sie den Pastor aus einem großen Kirchspiel (ohne ihn vielleicht vorher darum zu befragen) von dem sie wissen, daß er das kleine Kirchspiel gewiß ausschlagen wird, jenem an die Seite, und erreichen auf diese Art ihren Zweck. Man könnte also sagen, daß wenn sich auch aus dem Gesetz der Vorschlag eines einzigen Mannes nicht rechtfertigen ließ; dennoch das Generalgouvernement nichts verlieren würde, wenn es zuweilen erlaubte nur einen Kandidaten vorzuschlagen. Freylich behielt dasselbe alsdann keine Wahl, sondern das bloße Recht zu berufen; die Gemeinde hingegen würde einen beträchtlichen Theil des Patronats an sich reißen. Ein Mittel wodurch

wodurch dies ohnehin schon geschiehet, habe ich genannt: Wer kann allen Mißbräuchen begegnen! — Der König behielt sich vor, auffer den Vorgesetzten sonst jemand zu wählen: eben das Recht kann das Generalgouvernement ausüben; wobey durch eines sorgsamem Bischofs Unterlegung mancher vergessene arme Pastor oder Schullehrer eine bessere Versorgung finden würde, welches auch die Absicht des Gesetzes R. D. S. 10 war. Aber man hat wenigstens in neuern Zeiten kein Beyspiel, daß das Generalgouvernement von einem solchen Recht Gebrauch gemacht hätte, man müßte denn etwa den vor mehreren Jahren sich ereigneten Vorfall dahin rechnen, da ein Eingepfarrter das Patronatrecht an sich ziehen, und dem Kirchspiel einen Mann aufdringen wollte, der aus mancherley Gründen nicht konnte angenommen werden: worauf das Generalgouvernement einen Pastor von einem kleinen zu diesem größern Kirchspiel berief. Ruhmwürdig ist es, daß das Generalgouvernement seine Berechtigung nie aufs höchste treibt, sondern jeder Gemeinde ihre Freyheiten ungekränkt gönnt, und ihr nie einen Pastor aufdringt: nicht ihr, wohl aber der Krone, ist es gleichgültig wer das Amt verwaltet. — Hätten Bischof und Konsistorium noch jetzt die Macht vorzuschlagen, oder gar Pastorate zu verge-

vergeben; so würde man, wie in manchen deutschen Provinzen, bey jeder Vacanz, ihre Thüren von bittenden Predigern aus kleinen Kirchspielen, und wartenden Kandidaten, sammt und sonderß in demüthigster Stellung u. s. w. belagert sehen. Aber solche der Würde eines Predigers zuwiderlaufende Auftritte, kennt man in Liefland nicht.

2) Die Gemeinde schlägt vor: dazu gehören freylich nach dem Sprachgebrauch alle Mitglieder des Kirchspiels ohne Unterscheid des Standes; aber der Vorschlag hängt nur von den Eingepfarrten ab, das ist, von den Güterbesitzern, sie mögen von adelicher oder unadelicher Geburt, Eigenthümer, Arentatoren, oder Zehndner seyn (selbst Amtleute behaupten ihr Stimmrecht in ihrer Herrn Abwesenheit): nur müssen sie ihren Hof im Kirchspiel haben; bloße Dörfer geben keine Theilnahme am Vorschlag oder an der Wahl R. D. S. 16. Neuerlich hat das rigische Generalgouvernement ausdrücklich verlangt, daß auch die Bauerschaft, selbst bey Privatpastoraten, um ihre Meynung soll befragt werden: welches Ruhm verdient. In Ehßland ist es zuweilen ganz aus den Augen gesetzt worden; doch hat man auch bey einigen dasigen Predigerwahlen auf die Stimme der ehßnischen Gemeinde gesehen:  
bey

bey einer, wie ich zuverlässig weiß, auf obrigkeitliche Veranlassung; bey andern aus eigener löblichen Bewegung der Eingepfarrten. Den Einfluß eines sorgsamen rechtschaffenen Pastors, von dessen Wachsamkeit oft die Ordnung im Kirchspiel abhängt, wird kein vernünftiger Eingepfarrter verkennen. Wie ehrwürdig erscheint er als Vertreter der Armen, als Freund, als Rathgeber! Im schönsten Licht zeigt sich seine Klugheit und Fürsorge, wenn er mitten unter seiner Bauergemeine, die voll Vertrauen jeden Rath von ihm als höhere Befehle ansieht, den Gehorsam gegen ihre Herrn, die Unterthänigkeit gegen alle Vorgesetzte, die Geduld bey mancherley Leiden, die Entfagung der Schauder erregenden Rachsucht bey vermeynten Gewaltthätigkeiten, aus Gründen der Religion einschärft! Wie viel kann ein Prediger der Zutrauen finden, auf allen Seiten ausrichten! Warum sollte man dies Zutrauen desto sicherer zu erregen, der Bauergemeine den (oft bloß eingebildeten) schmeichelhaften Gedanken nicht gönnen, daß sie ihren Lehrer selbst gewählt habe?

3) Bey dem Konvent entscheidet die Mehrheit der Stimmen R. D. S. 14. Klüglich handeln die Eingepfarrten, wenn einer von ihnen dabey

Das Protokoll führt (und sogleich von allen anwesenden unterschreiben läßt,) aus welchem, wie ein neuerlicher Vorfall gezeigt hat, manches kann entschieden werden. Die Kirchenvorsteher können bey dem Konvent ihre Klugheit und ihr Ansehen am merklichsten zeigen.

4) Nach der R. O. S. 7, soll nur, wo die Pfarre nicht regal ist, der Probst auf des Bischofs Verordnung, der Wahl beywohnen und in einer Predigt der Gemeine ihre Pflicht vorhalten. Die Predigt wird wohl niemals gehalten; und in Ehstland kommt nach der vorher angeführten Declaration der Kirchenordnung, kein Probst zu einem Wahlkonvent. Auch in Liefland sehr selten; nur durch besondere Vorfälle ist es neuerlich ein paarmal sogar bey Kronpastoraten geschehen: nicht eben auf des Bischofs Verordnung, sondern entweder auf höhern Befehl, oder auf Einladung der kglg: lich handelnden Eingepfarrten. Eine gewisse Wahl wurde wenigstens zum Schein, blos deswegen angestritten und rückgängig gemacht, weil sie ohne Beyseyn des Probstes vor sich gegangen war. Ihn in zweifelhaften Fällen, und wo man viel Widerspruch befürchtet, bey publikten und privaten Pastoraten einzuladen, wird Klugheit seyn.

5) Die

Die zum Vorschlag bestimmten Männer werden an benannten, auch der ganzen Gemeine vorher bekannt gemachten Kirchtagen, ihre Probepredigten zu halten, von den Kirchenvorstehern eingeladen, äusserst selten wird das Verlangen hinzugefügt, daß auch eine Katechisation möge gehalten werden; ob diese gleich von weit ausgedehnterem Nutzen ist als die Predigten. — Kandidaten müssen dergleichen Probepredigten in beyden Sprachen, der deutschen und un deutschen \*) halten; wie sollten sie sonst der Gemeine bekannt werden, und ihre Gaben, auch sonderlich ihre erlangte Kenntniß der unentbehrlichen Landessprache, zeigen. Aber daß der einfältige Kandidat — von den witzigen Kirchenvorstehern für seine Probepredigt ein Geschenk annahm, und dieselbe jener ihrer Laye unterwarf, verdient andern zur Warnung angeführt zu werden. Schon bey der Ausnahme der Reisekosten ist Vorsicht zu empfehlen. — Prediger die im Amte stehen, kann man bey ihrer Kirche hören: sie werden sich nicht leicht zur Ablegung einer Probepredigt entschließen, wenn sie sich nicht außerordentlich nach einer Veränderung sehnen, oder der Gemeine wo sie ihr Freund in

Vors

\*) D. i. der ehstnischen oder lettischen, in Ehstland auch wohl der schwedischen.

Vorschlag bringt, wegen Entfernung ganz unbekannt sind.

6) Kann die Krone nach R. D. S. 10 noch jetzt durch ihre Verordnung ein Pastorat für public erklären? Geradezu läßt sich die Frage nicht entscheiden; doch läßt es sich nicht einmal denken, daß die Krone einem Manne sein wohlervorbenes Patronatrecht mit Gewalt nehmen und sich zueignen wolle. Aber wo dasselbe Zweifeln unterworfen ist? Auch hier wird die Entscheidung Behutsamkeit erfordern, oder ohne Hinsicht auf die Umstände sehr mangelhaft ausfallen. Das Patronat ist doch eigentlich kein Regale welches etwa nur durch Exceptionen Privatpersonen zukommt; sondern es kann nur durch Kosten erlangt werden. Bey gewissen Zweifeln kann die Vermuthung mehr für die sämmtlichen Eingepfarrten, und vielleicht kein einziger Titel vorhanden seyn, aus welchem die Krone sich dies Recht zueignen könnte. Bey Abfassung des angeführten Gesetzes, scheint man weniger Rücksicht auf die Titel durch welche man das Patronat erlangt, genommen zu haben. — Es giebt wirklich Kirchspiele, wo der Krone kein einziges Gut, und dennoch das Patronat gehört z. B. St. Matthäi in Lettland. Bey solchen muß man nicht gleich an eine aus königlicher Gewalt

walt geschene Erklärung denken: die wahre Ursach läßt sich näher finden. In dem besagten Kirchspiel waren alle Güter (nur eins ausgenommen) public; sie wurden an russische Herrn verschenkt, die das Patronat nicht suchten: es blieb also ein Eigenthum der Krone. — Hingegen findet man öfters Krongüter in Kirchspielen wo die Krone das Patronat nicht hat, sondern wo die publicen Arendebesitzer bloß mit den übrigen Eingepfarrten gleiche Rechte genießen. So ist es z. B. im Kirchspiel Leks bey Dörpat, wo der Krone das größte Gut nehmlich Falkenau, das Patronat aber der Stadt Dörpat (oder dem dasigen Magistrat) gehört.

7) Es giebt Kirchspiele die aus mehr als einer Kirche bestehen, deren jede ihren eignen Patron hat. Dergleichen verbundene Kirchen können entweder sämmtlich Mutterkirchen seyn, deren jede gleichsam ihr eignes Kirchspiel hat, wie z. B. Sagnitz (oder Theal) und Sölks im dörptschen Kreis, ingleichen Leal und Kirrefes in der Wiek; oder die eine allein ist Mutterkirche, die übrigen sind Kapellen, wie z. B. Marien Magdalenen und die Filialkirche Warrol im dörptschen Kreise. Ueber diesen Fall erklärt sich die Kirchenordnung gar nicht. Man kann fragen, wie

wie weit sich das Recht des Patronats bey der Annexa erstreckt; und wenn dieselbe gleichfalls eine Mutterkirche ist; ob und wie weit es geringer sey als das Recht des Patronats der Hauptkirche bey welcher der Prediger wohnt. Ich weiß nicht, ob es dergleichen verbundene Kirchen in Liefland gebe, bey deren einer der Krone das Patronat gehört. Fänden sich solche, so würde vermuthlich das Generalgouvernement wie bey andern publicken Pastoraten, die Vocation allein ausfertigen; hingegen der Patron der Annexa keine andre Rechte haben als jeder von den übrigen Eingepfarrten. Und dies um so viel mehr, da noch neuerlich bey einem aus zwey privaten Mutterkirchen bestehenden Kirchspiel, der Patron der Hauptkirche \*) durch oberrichterlichen Spruch sein Recht allein zu ersehen, zu wählen, und zu berufen ungeschmälert; aber der Patron bey der Annexa nicht die geringste Theilnahme am selbigen erhalten hat. — Ueberhaupt muß in allen solchen Fällen der eingeführte Gebrauch billig zur Richtschnur dienen. Gesezt der Patron der Annexa, sonderlich wenn sie eine Mutterkirche ist, erzürnt sich, weil sein Patronat einem leeren Schall gleicht; er will es ausüben und geltend machen: darf er sich wohl mit seiner Annexa von

\*) Dadurch bezeichne ich bloß die Kirche bey welcher der Pastor wohnt.

von der Hauptkirche bey welcher die Krone oder eine Privatperson Patron ist, trennen? der Bauer-gemeine würde es in Ansehung des Unterrichts und dergl. vortheilhaft seyn: bey der abgelegenen Annexa ist der Pastor immer wie fremd: nur die Besoldungen machen Schwierigkeit, weil nach unster Verfassung, sonderlich wegen des Luxus, das Auskommen mit einer kleinen Besoldung unmöglich scheint. Eben daher ist neuerlich Matsthiä in Lettland, welches ein eignes Kirchspiel aber nur ein kleines war, zur Kapelle worden. (Im vorigen Jahrhundert ward die Kapelle Dickeln in Lettland zu einem besondern Kirchspiel erhoben; aber eine ganze Zeitlang mußte an den Ubbenormschen Prediger zu dem sie gehört hatte, eine Kornabgabe von Dickeln geliefert werden.) Kein Wunder daß die Trennung zweyer verbundenen privaten Mutterkirchen vor einiger Zeit oberichtlich verboten ward, weil das Oberkonsistorium in seinem darüber erstatteten Gutachten geäußert hatte, daß keins von beyden Kirchspielen für sich, zur Unterhaltung eines eignen Predigers, genugsame Einkünfte hätte, und folglich die etwanige Trennung unthunlich sey \*). — Darf oder will der

\*) Vor mehrern Jahren erhielt ein gewisser Kirchenpatron im döbrptschen Kreis, auf sein Ansuchen, eine gericht-

der Patron einer privaten mit einer andern verbundenen Kirche, keine Trennung unternehmen; so bleibt ihm freylich nichts übrig, als daß er sich der eingeführten und bisher beobachteten Gewohnheit füget, die Berechtigung seines Kirchenpatronats, welche das Gesetz so deutlich bestimmt, vergißt, und bedenkt daß man um des allgemein Besten und der Ruhe willen manches aufopfern müsse: — bis die vorher erhobene Frage einmal näher untersucht, und genugthuend entschieden wird.

Von

gerichtliche Verfügung, daß zu seinem kleinen Kirchspiel, von einem benachbarten großen, ein beträchtlich Dorf verlegt wurde; und da dies bald starken Widerspruch fand, eine andre, vermöge welcher drey Prediger von ihren großen Kirchspielen, jährlich einen Theil ihrer Befoldung an seinen Prediger abgeben sollten. Auch diese Verfügung ward bey erhobenem Proceß, von einer andern Instanz verworfen, und im oberrichterlichen Urtheil gesagt, daß jedes Kirchspiel seinen Prediger hinlänglich zu besolden, und dazu die erforderlichen Mittel außsündig zu machen, verbunden sey. Könnte man nicht jede verlangte Trennung zwey oder drey verbundener Kirchen, unter der Bedingung daß jedes Kirchspiel seinen eignen Prediger gehörig versorgen soll, ohne Bedenken erlauben? Vielleicht würde mancher wahre Nutzen sonderlich in Ansehung der Bauergemeine, bald sichtbar seyn. In andern Ländern hat ja beynabe jedes Dorf seinen eignen Prediger.

## Von den Mitteln das Kirchenpatronat zu erwerben.

Die Ordnung scheint diese Untersuchung zu erheischen, ehe die drey noch übrigen Arten des Kirchenpatronats in genauere Erwägung kommen. Ihrer früher zu gedenken, schien nicht nothwendig zu seyn, weil sie in der Kirchenordn. nicht auf Kronpastorate angewandt werden; ob sich gleich von selbst versteht, daß die Krone durch eben dieselben Mittel ein Patronat erlangen kann.

Die Kirchenordn. §. 12 nennt deren drey, nemlich 1) Land und Grund zum Aufbau der Kirche; 2) Bau, Erweiterung, oder Wiederherstellung derselben mit großen Kosten; 3) Land zum Pfarrhof und übrigen Kirchenländereyen. Demjenigen erkennt das Gesetz das Patronat zu, der eins von diesen Mitteln, oder alle drey, anwendet. Es lassen sich aber deren mehrere hinzudenken, als: 4) ein Privilegium, von welchem die R. O. §. 11 und 15 redet; 5) wenn die Krone das Patronat zugleich mit dem Gute verschenkt R. O. §. 16; oder 6) wenn man dasselbe zugleich mit dem Gute, von einem Privatbesitzer kauft; oder 7) ererbt; 8) bey mancher Kirche könnte vielleicht ein langer Besitz, und eine Verjährung der einzige Titel und Beweis seyn (doch geschahen

Zweytes Stück. § unter

unter der schwedischen Regierung scharfe Untersuchungen); 9) warum könnte man hiermit nicht auch eine Nachsicht, oder gar eine Unachtsamkeit, von deren Seite die hätten wachsamere seyn sollen, verknüpfen? 10) Auch durch bloßen Kauf kann man auf sich oder sein Gut das Patronat bringen. Zwar sagt das kanonische Recht: „Per se, sine „separatim, ius patronatus, cum spirituali annectum sit, vendi non potest“ aber dies verbindet uns nicht. Wenn die von einem glaubwürdigen Mann erhaltene Nachricht gegründet ist, so haben wir in Diesland bereits ein Beyspiel von einem Verkauf. Die Anzense Kirche, welche auch oft die Urbsische heißt, soll auf dem Grund und Boden des Guts Urbs liegen, auch demselben daher vormals das Patronat gehört haben; hernach soll dies Patronat allein an das Gut Anzen seyn verkauft worden. Endlich 11) ist noch ein Mittel wodurch die Krone das Patronat erlangen kann, in der R. D. S. 11 angegeben, nemlich die königliche Erklärung, wovon schon im Vorsehergehenden gedacht wurde. — Einige Dinge verdienen hierbey eine nähere Bemerkung.

1) Die klaren Worte des Gesetzes R. D. S. 12, nach welchen es einerley ist, ob Jemand selbst Grund und Boden zur Kirche, Kirchenländerereyen

u. s. w.

u. s. w. hergegeben hat; oder ob es dessen Vorseher gethan haben: scheinen festzusetzen, daß das Patronatrecht auf dem Gut laste, von welchem die Schenkung geschah. Dies ist die allgemeine Erklärung, so sagt das kanonische Recht, hiernach richtet man sich größtentheils im Gebrauch. Sobald der Kirchenpatron sein Gut verkauft, so tritt der Käufer in sein Recht und wird Kirchenpatron, es mag im Kaufkontrakt des Patronats Erwähnung geschehen oder nicht. Ist dies nothwendig? ist es billig? Vielleicht lassen sich beyde Fragen aus stärkern Gründen verneinen als bejahen. Befest ein Mann giebt von seinem Gut zur Stiftung einer Kirche und des Pfarrhofs einen Haaken Land, und erwirbt dadurch das Patronatrecht. Nun verkauft er sein Gut: Der Käufer bezahlt nur soviel Haaken als er wirklich empfängt und als ihm Nutzen bringen; wäre der eine Haaken nicht an die Kirche verschenkt, so würde der Kaufschilling um 3 oder 4000 Rubel größer seyn. Der Verkäufer erhält für das Patronat, welches er durch eine Aufopferung erwarb, und jetzt durch den Verkauf seines Guts verlieren soll, keine Vergütung; er behält seine Verdienste um die Kirche; der Käufer hat deren keine: aus welchem Grund will dieser sich das Patronat zueignen? — Noch mehr: das

Patronat wird vermöge des zweyten Mittels dadurch erworben, daß man große Kosten zur Erbauung der Kirche verwandt hat; welches mit dem Grund und Boden in keiner Verbindung steht. Des Verkäufers Großvater verwandte an die Kirche große Kosten und erwarb das Patronat. Sein Sohn, sein Enkel, die jetzt durch seine Freygebigkeit eine verringerte Erbportion erhalten, treten nach dem Befehl, in sein Recht. Der Käufer seines Guts hat keine Kosten aufgewandt; auch jenen wegen des Aufwands nicht schadlos gestellt: wie will er einen Anspruch auf das erworbene Patronat machen? — Wenn ferner ein Kapitalist der kein Gut besitzt, bloß im Kirchspiel wohnt, aus Großmuth die Kirche erbaut, und das Patronat erwirbt; wer tritt nach seinem Tod in sein Recht? unstreitig Niemand als seine Erben, oder wem er es überträgt. Aus allen diesen erhellet a) daß man ohne Besizer eines Guts im Kirchspiel zu seyn, das Patronatrecht haben und ausüben könne; und daß also das Gesetz in der R. D. S. 16, welches diejenigen die keinen adelichen Sitz im Kirchspiel haben, von dem Patronat ausschließt, einer Einschränkung bedürfe und Ausnahmen leide. b) Daß sich das Patronat durch Titulos vniuersales und generales transferiren lasse, wie noch neuerlich das rigische Ober-

Oberkonsistorium in einem Urtheil wegen angeführten Kirchenpatronats, mit Recht behauptete. c) Daß wir den im kanonischen Recht gegründeten Unterscheid des Patronats, da es bald reale bald personale ist (d. i. entweder an einem Gut haftet, oder mit keinem Grund und Boden verknüpft ist,) nicht ganz entbehren können. d) Daß es dem Verkäufer eines Guts frey stehe, das darauf haftende Patronat vom Verkauf auszunehmen und für sich zu behalten; und wenn dasselbe nicht namentlich im Kaufkontrakt erwähnt wird, daß es nicht nothwendig unter allen übrigen Rechten und Prærogativen des Guts begriffen seyn müsse, weil auch bey verschenkten Krongütern dasselbe nicht immer unter allen Rechten mit eingeschlossen zu seyn behauptet wird. e) Daß jeder Kirchenpatron selbstbeliebig sein Patronat einzeln, oder zugleich mit dem Gut, verschenken, verkaufen, vertauschen, vererben, und mit einem Wort veräußern könne; und wenn er sein Gut in mehrere Theile zu zertheilen sich veranlaßt sieht, einem von den Theilen ohne auf die Lage der Kirche und dergl. zu sehen, das Patronat beyzulegen Macht habe. — Die etwanigen Einwürfe: daß auf solche Art, sonderlich bey dem personellen Patronat, sich begeben könne, daß ein Mann der mit dem Kirchspiel in keiner Verbindung steht, ihn

einen Prediger aufdringen möchte; daß ein Mann der im Kirchspiel nicht angeessen ist, die Pflichten eines Patrons nicht erfüllen, und wegen deren Versäumung nicht zur Rechenschaft gefodert werden könne: diese und andere ähnliche Einwürfe verdienen keiner Erwähnung. Obzuehin wohnt zuweilen bey uns der Patron einer Kirche, mehr als zwanzig Meilen von derselben entfernt.

2) Gleich vorher sagte ich, es sey größtentheils im Gebrauch, das Patronat als ein dem Gut anklebendes Recht anzusehen; denn wenigstens geschieht es nicht durchgängig: die bekannteste Ausnahme machen in Liesland und zu Desel die Krongüter, auf welchen das Patronat haftet: dies ist bisher gemeiniglich ein Eigenthum der Krone bey Verschenkungen geblieben, wenn desselben nicht namentlich im Schenkungsbrief gedacht ward; wodurch es zugleich aufgehört hat an dem Gut zu haften. Was die R. D. §. 16 deswegen der Krone vorbehielt, könnte man als eine Ausnahme ansehen die von den Grundsätzen des kanonischen Rechts gemacht wird. — Das Gut Waschel in Bierland hat bey der auf seinem Grund und Boden liegenden Maholmschen Kirche kein Patronat, weil das Land dazu nicht ist geschenkt sondern verkauft, worden. — Es giebt also Güter

auf

auf deren Grund und Boden Kirche, Pastorat und dergl. liegen, ohne daß dem Besitzer das Patronat gehört. Ob es außer dem vorher angeführten Angen, noch andre Güter gebe auf welchen das Patronat haftet, ohne daß auf deren Grund und Boden Kirche und dergl. liegen, weiß ich nicht: möglich wäre es, wenn z. B. ein Mann durch ein Privilegium, oder blos durch große zum Kirchenbau verwandte Kosten, das Patronat erhalten R. D. §. 12. Nr. 2 in gleichen §. 11 und 15, oder es einem andern Gut abgekauft hätte.

3) Wo ungewiß oder unbekannt ist, auf welches Gutes Grund und Boden Kirche und dergl. liegen; oder wo die Kirche gleichsam ihren eigenthümlichen von keinem Gut hergegebenen, oder ihren vom ganzen Kirchspiel erkauften Grund und Boden hat: da gehört das Patronat gemeiniglich allen Eingepfarrten gemeinschaftlich, oder in Liesland auch wohl der Krone.

4) Die im Gesetz R. D. §. 12 nahmhafte gemachten Mittel werden nicht alle drey zugleich erfordert um ein Patronat zu erwerben: eins ist hinlänglich \*) §. 15, folglich können Mehrere bey

§ 4

einer

\*) Das kanonische Recht sagt eben so; denn da heißt es: „Jus patronatus est, quod quis clericus siue laicus „habet in ecclesia quam aedificauit, vel dotauit, vel „fundauit.“

einer Kirche das Patronat erlangen §. 14. Nur entscheidet das Gesetz nicht, ob die Theilnahme gleich seyn, oder sich nach der Größe des Geschenke und der Aufopferung richten soll. Die Billigkeit spricht für das letzte: aber welche unabsehbare Handel würden daraus entstehen! wer sollte eines jeden Theilnehmers Verdienst bestimmen? wer das Patronatrecht in seine etwanigen Theilchen zersplittern? Inzwischen unterscheidet das Gesetz K. D. §. 12. selbst die Schenkungen, und räumt Kleinern gar keinen Antheil am Patronat ein. Wenn man aber schon durch eins von den im Gesetz genannten drey Mitteln, das Patronat erwerben kann; so fällt es leicht, jedem Kirchenpatron sein altes wohlervorbeneß Recht anzustreiten, oder zu schmälern: oder es müßte nur ein einziger Possessor in jedem Kirchspiel seyn. Denn das Gesetz sagt keinesweges, daß die drey Mittel ihre Kraft und Wirksamkeit verlieren sollen, sobald Jemand das Patronat auf sich gebracht hat. Mit Recht entsteht also die Frage: wie lange gelten diese Mittel bey einer Kirche? Nehmen wir die Antwort aus dem Gesetz, so dauert ihre Wirksamkeit immer fort; denn die K. D. §. 12. Nr. 2. mit welcher auch das kanonische Recht übereinstimmt, redet von der Erweiterung, ingleichen von der Wiederherstellung einer verödeteten oder ver-

fallen

fallen gewesenen Kirche, als dem zweyten Mittel das Patronat zu erwerben. Dies kann bis an das Ende der Tage statt haben. Alle Eingepfarrten müssen die Kirche bauen wenn sie verfallen, und erweitern wenn sie zu klein ist. Ein solcher Bau ist doch wohl wichtiger, als etliche Taden Landes zu deren Grund und Boden hergeben, das viel leicht ewig unnütz und wüß gelegen hätte, wenn die Kirche nicht wäre darauf erbauet worden. Hierdurch wird eine neue Frage wichtig, nehmlich wenn schon von Alters her das Patronat auf einem Gut haftet, ob neuere Verdienste um die Kirche dasselbe schmälern oder ganz ungültig machen können. Das Gesetz erklärt sich hierüber gar nicht: zwar gedenkt es bey dem zweyten und dritten Mittel bloß der Vorfahren Verdienste, und scheint neuere auszuschließen; doch ist dies bloß ein Schein; schon vorher wurde sonderlich aus §. 15 bemerkt, daß alte und neue Verdienste wie bey dem ersten Mittel, gleiches Recht haben, und daß der Gesetzgeber höchst wahrscheinlich die Wiederholung der Worte oder sie selbst, bey dem zweyten und dritten Mittel für überflüssig gehalten hat; zumal da er sich im folgenden §. 15 deutlich genug erklärte. Bey entstehendem Streit und rechtlicher Untersuchung, werden allezeit die Richter denjenigen schätzen, dessen Patronat durch

§ 5

eine

eine Reihe von Jahrhunderten ist ehrwürdig geworden: langer undenklicher Besiz kann sich schon eines gewissen Schuzes erfreuen. Die Stiftung einer Kirche, folglich auch der Grund und Boden den man dazu hergab, war in unsrer Vorfahren Zeiten ein wichtiges Werk, der sicherste Weg zum Himmel, das erste Mittel ein Patronat zu erlangen. Ein damals durch das heiligste Werk errungenes Recht, muß uns, jener ihren Nachkommen, noch jetzt unverletzbar seyn. Wir können neue Kirchen stiften und uns dadurch ein Patronat erwerben: daß wir unsern Antheil zur Verbesserung oder Wiederaufbauung der alten Kirchspielskirche hergeben, muß ohne Kränkung des Kirchenpatrons und seines alten Rechts geschehen \*). Freylich läßt sich darwider manches einwenden. Durch ansehnliche Bewilligungen sind kleine Kirchspiele einträglich worden; jährlich 100 Rubel zu des Predigers Unterhalt auszahlen, ist mehr Verdienst um ein Kirchspiel, als ein kleines Stück Land, dessen Ertrag oder Grundgeld man jährlich höchstens auf einen Rubel ansehen dürfte. Bewilligungen als Besoldung betrachtet (denn es gilt wohl gleich, ob man

\*) Warum sollte der Patron das ganze Kirchspiel bey dem Kirchenbau frey halten?

man Geld oder Land darzu hergiebt,) gehören zum dritten Mittel ein Patronat zu erwerben. In Bierland schenkte ein großmüthiger Mann zur Verbesserung eines kleinen mageren Kirchspiels, neuerlich ein beträchtliches Stück Land. Ein solches kann wichtiger seyn als alle vor Alters zum Pfarrhof hergegebene Ländereyen. Dergleichen heutiges Tages seltnere Großmuth und Verdienste sollen gar kein Recht an der Kirche erwerben? gar nicht in Betracht kommen? nicht das vermögen, was vormals geringere Verdienste vermochten? So würden vermögende Leute bald von ihren wohlthätigen Gesinnungen zurückgeschreckt werden! Die Schwierigkeiten, und man möchte sagen die Widersprüche, fallen in die Augen. Wenn aber alle dergleichen an sich wichtige und rühmliche Stiftungen ein Patronat erwerben sollten, wer würde zuletzt Patron seyn? Wer sein Patronat gegen Theilnehmer und Schmälerungen schützen können? Alle Eingepfarrten würden gleiche Rechte fodern; selbst die Kronpastorate bald aufhören, Kronpastorate zu seyn \*). Wohlthätigen Männern müssen der Beyfall ihres Herrzens, das beruhigende Bewußtseyn ihrer großmüthigen und zum Nutzen vieler Menschen bis in die

\*) Im Folgenden wird dies noch etwas näher entwickelt.

die entfernteste Zukunft erreichenden' Handlung, und das gesegnete Andenken, welches sie im Kirchspiel \*) und den umliegenden Gegenden hinterlassen, die würdigste Belohnung seyn: reizen sie gar Andre zur Nachfolge, so können sie auf ihre edle That stolzer seyn, als wenn sie auf ihre Familie das Kirchenpatronat gebracht hätten, das doch gewiß immer eine sehr unbedeutende Ersegung bleibt. — Aber ein Kompatronat darf ihnen doch wohl nicht versagt werden? bey der publikan Jellinschen Kirche behaupten die Güter Perst, Vinigal und Karrol, weil sie die Kirche nach der Zerstörung wieder erbauet haben, ein Kompatronat, und haben zu dessen Anzeige das vorderste Gestühle in der Kirche. Aus dem Folgenden wird sich ergeben, daß der Ausdruck Kompatronat sehr oft ganz bedeutungslos ist. Doch ohne dies zu berühren, wer will den Patron zwingen, einen Theil seiner Berechtigungen die nothwendig gesichert seyn müssen, aufzugeben und an Andre abzutreten. — Wo ein ganz neues Kirchspiel errichtet, oder eine Kapelle zur Mutterkirche erhoben wird, da zeigen die drey im Gesetz nahmhast gemachten Mittel noch heut zu Tage ihre völlige Kraft; ob sie eben dies bey einer

\*) Setzet solchen Wohlthätern ein Denkmal in euren Herzen und euren Kirchen.

vorhandenen alten Kirche vermögen, die schon von langer Zeit her ihren Patron hat, ist wenigstens sehr zweifelhaft, — fast nicht vermuthbar; wovon hernach.

5) Das Gesetz R. O. S. 12, spricht einigen Schenkungen an die Kirche, die Kraft ein Patronat zu verschaffen ganz ab: die Legung des Daches steht mit darunter. In Pief- und Ebstland giebt es noch hölzerne Kirchen: wer selbst Wald hat, kann bald eine solche bauen und erweitern. Ein gutes dauerhaftes Dach auf eine bereits vorhandene Kirche legen, kostet ungleich mehr. Einer bauet oder erweitert eine hölzerne Kirche; seine Kosten belaufen sich auf 150 Rubel: das Gesetz eignet ihm das Patronat zu. Der Andre wendet 1000 Rubel an das Dach: das Gesetz spricht ihm das Patronat ganz ab. Wo sind hier Billigkeit und Verhältniß? Vom Kirchenturm schweigt das Gesetz ganz, und mischt ihn eben dadurch unter die bloßen Verzierungen: gleichwohl kostet ein ordentlicher Thurm weit mehr als mehrere hölzerne Kirchen zusammengenommen. — Dennoch handelte der Gesetzgeber weislich, daß er allen dergleichen Dingen die Kraft das Kirchenpatronat zu verschaffen, absprach; sonst hätten die gleich vorher erwähnten Schwierigkeiten nur einen neuen Zuwachs bekommen.

6) Wenn zugleich mit einem Gut, im Schenkungsbrief das Patronat von der Krone verliehen wird; so kann man dasselbe als ein durch ein Privilegium ertheiltes, ansehen. In der schwedischen Regierungszeit ist solches oft geschehen; doch weiß man auch, daß ein auf solche Art erhaltenes Patronat in der Zeitfolge zuweilen wieder an die Krone gekommen ist. Ob man Kirchen finde, bey denen ein Privatbesitzer, ohne daß vormals von seines Gutes Grund und Boden zur Kirche oder zum Pfarrhof etwas ist hergegeben worden, bloß durch ein Privilegium, das Patronat unter der schwedischen Regierung erlangt habe, weiß ich nicht: zur russischen Beherrschungszeit ist es niemals geschehen.

7) Bey entstehendem Streit und richterlicher Untersuchung, scheinen nur 5 Wege vorhanden zu seyn, sein angefochtenes Patronat zu beweisen, nemlich, 1) aus Kirchenvisitationsprotokollen die von Zeit zu Zeit sind geführt worden; 2) aus Documenten, wohin sonderlich Donationsbriefe und dergl. gehören; 3) aus solchen Schenkungen und unwidersprechlich aufgewandten Kosten die der Kirche ihr Daseyn gegeben haben, und folglich eine wahre Stiftung sind; wobey die R. D. S. 12, nach den daselbst nachmahft gemachten Mitteln, ent:

entscheidet; 4) aus einem alten ungeführten Versteiß, indem die so genannte praescriptio immemorialis ein völliges Recht giebt; aus der Lage der Kirche und des Pastorats; die gleichwohl allein genommen, keinen hinlänglichen Beweis giebt.

### Vom Verlust des Kirchenpatronats.

Diese Untersuchung hängt mit der vorhergehenden genau zusammen, und wird durch dieselbe veranlaßt: denn wenn die drey in der Kirchenordnung angegebenen Mittel noch jetzt bey alten Kirchen ihre Kraft, ein Patronat zu erwerben, äußern; so sind sie zugleich drey durch das Gesetz privilegirte Mittel das Patronat zu kränken, und zu verlieren, und den andern um dasselbige zu bringen: welches allein hinreicht jeden versuchten Eingriff in ein altes wohlervorbenes Patronat, zu verwerfen, und nicht zu gestatten, daß Jemand zum Nachtheil eines andern Antheil an demselben zu erringen suche, es geschehe durch welcherley Mittel es immer wolle: indem es Unsinn wäre, von einem Gesetzgeber zu vermuthen, daß er einerley Sache zur ermunternden Belohnung, und zugleich zur unverdienten Bestrafung oder steten Kränkung habe machen wollen.

Die Kirchenordnung schweigt vom Verlust des Patronats ganz. Selbst in dem Fall S. 7, wenn ein untüchtiger Kandidat berufen, und vom Bischof verworfen wird, der Patron aber aus Eigensinn keinen andern berufen wollte; da denn das Konsistorium sein Amt und Ansehn gebrauchen, und die Stelle des Patrons vertreten müßte: verlohre derselbe nur für diesmal die Ausübung seines Rechts, nicht sein Recht selbst: weil es als ein dem Gut anklebendes gemeiniglich angesehen wird.

Zwar sagt die R. D. S. 10, der König könne Pastorate für Regalparren erklären; daher es scheint, als könne man durch einen Nachspruch sein Patronat verlieren, welches auch wirklich im vorigen Jahrhundert Manchem widerfuhr. Unter russisch kaiserlichen Beherrschung ist es noch nie geschehen, und steht, da keins von unsern Rechten gekränkt wird, gar nicht zu befürchten.

Eher ließe sich aus der R. D. S. 12 Nr. 2, welches das kanonische Recht hierinn völlig beystimmt, ein Verlust des Patronats fürchten, wenn die Kirche durch Feuer, Krieg, Erdbeben und dergl. verödet oder verfallen ist, und aus ihrer Zerstörung wieder hergestellt und aufgebauet wird: worzu die Eingeparrten insgesammt nach der Größe ihrer Haakenzahl, (oder nur etliche Güter,) die

die Kosten hergeben, und dadurch wie es scheint, das Patronat erringen. Doch auch dieser Fall darf, wie schon vorher gezeigt wurde, dem Patron weder zur Schmälerung noch zum gänzlichen Verlust seines alten wohl erworbenen Rechts gereichen; es wäre denn, daß er aus Eigensinn sich der Wiederverbauung entgegen setzte, selbige muthwillig hinderte, seinen Antheil dazu beyzutragen verweigerte; oder auch, daß er aus Armut (zumal wenn es personell und an kein Gut gebunden wäre,) seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen sich ganz gehindert sähe: da denn durch richterliche Entscheidung nach Erwägung der Umstände, müßte ausgemacht werden, ob er sein Recht gänzlich, oder nur zum Theil verlohren habe; — kaum einmal zum Theil, wenn noch sein Grund und Boden zur Kirche und zu deren Ländereyen gebraucht wird.

Zween Fälle nennt das kanonische Recht, in welchen das Patronat unvermeidlich verlohren geht; nemlich 1) wenn die Kirche von Ungläubigen eingenommen wird. Es versteht sich von selbst, daß sie in den Händen derselben bleiben muß; da denn nothwendig alle vorige Rechte hinwegfallen. Diesen Fall haben wir hier nicht zu befürchten; er ereignet sich nur in solchen Ländern, wo der

Zweytes Stück.                      B                      Sie

Sieger eine Kirche ihren Besitzern nimmt und sie seinen Glaubensgenossen einräumt. Gesezt sie würde nach langer Zeit endlich wieder zurück gegeben, oder den gewaltsamen und eigenmächtigen Besitzern entrißen: so würde dennoch wohl schwerlich der vormalige Patron oder dessen Erbe, zum Genuß seines verlorren Patronats gelangen; vermuthlich würde man darüber eben so, wie über alle geraubte Sachen urtheilen, die in des Feindes Händen gewesen sind, und ihm wieder abgenommen werden. 2) Wenn der Patron sein Recht der Kirche übergiebt. Es versteht sich von selbst, daß eine solche Uebergabe und Abtretung feyerlich, deutlich und rechtsbeständig seyn, und auf immer geschehen muß. Bloße Nachsicht, oder stillschweigende Einwilligung, wird mehrere Zweifel erregen. — Auf diesen Titel können sich Eingepfarrte berufen, die einen Antheil am Patronat durch Zufälle und Länge der Zeit errungen haben; nur kann der Patron, der keine Theilnehmer und Schmälerung leiden will, fodern, daß sie ihr Recht oder die vormalig geschehene Abtretung, beweisen sollen. Vielleicht könnte er gar hinzusetzen, daß das Patronat mit seinem Gut genau verbunden, und eine etwanige Uebergabe eine Nullität sey. Was die Richter in solchen Streitigkeiten für Recht erkennen würden, müßte die Zeit lehren.

Nach

Nach dem rauhern Karakter der vorigen Jahrhunderte kündigt ein Gesetz im kanonischen Recht Jedem der ein Regir wird, den Verlust seines Patronats an. Ist dies reel, so würde die Strafe noch auffallender seyn. — Der beleidigende Regername ist so unbestimmt und allgemein, daß keine christliche Kirche oder Confession, demselben hat entgehen können. Nur seit dem man zur Ehre unsers aufgeklärten Jahrhunderts den sanfter toleranten Geist des Evangeliums näher beherzigt hat, hört man ihn seltner. Uns darf die Drohung nicht schrecken. Zwar will unsre Kirchenordn. Kap. 1 S. 2, daß „welcher von unsrer rechten Religion gänzlich abfällt, niemalsen einiget Erb, Recht oder Gerechtigkeit, innerhalb den Gränzen des Königreichs Schweden soll zu genießen haben“. Ob ein Kirchenpatron der von unsrer zu einer andern Confession tritt, sein Patronat verlieren; ob dieser Verlust ihn allein, oder auch seine Familie, sonderlich das Gut auf welchem das Recht ruht, treffen würde: muß ich dahin gestellt seyn lassen, und enthalte mich sogar jeder Vermuthung. — Daß nicht jeder hiesige Kirchenpatron nothwendig von der lutherischen Kirche ein Mitglied seyn müsse, weiß jeder Lies- und Ehrländer, da Russen und Katholiken hiesige Güter besitzen, und das damit verknüpfte Patronat,

nat, wie vorher angeführt wurde, ausüben können.

Aus Nachlässigkeit oder Nachsicht eines Possessors, kann das Patronat eine Schwälerung leiden, und endlich wohl gar verlohren gehen; wenn nemlich derselbe seinen Miteingepfarrten bey der Predigerwahl zu viel einräumt. Zwar steht dem Nachfolger frey sein gekränktes Recht wieder hervorzufuchen; doch möchte man ihm bald den bisherigen Gebrauch, der oft mehr als ein Gesetz in solchen Fällen gilt, oder gar eine Verjährung, entgegen setzen.

Die bekannteste und gewöhnlichste Art sein Patronat zu verlieren, ist der Verkauf des Guts, auf welchem dasselbe ruht; oder welches ein sehr feltner Fall ist, wenn man dasselbe allein ohne Gut verkauft, wie davon ein Beyspiel angeführt, aber auch gezeigt wurde, daß man bey einem Verkauf das Patronat ausnehmen, und für sich behalten könne.

### Das Patronatrecht einer ganzen Gemeinde.

Die Kirchenordn. S. 11 redet nur von Gemeinden, die durch ein Privilegium das Recht der Priesterwahl erhalten haben. Das ist offenbar zu eingeschränkt. Durch eben die Mittel wie Privat-

Privatpersonen ebend. S. 12, kann auch eine ganze Gemeinde das Patronat erwerben, ohne daß sie es einer Vergünstigung, Gnade oder Nachsicht zu danken hätte. Wenn sie von ihrem Eigenthum Grund und Boden zur Kirche hergiebt, dieselbe erbauet, und den dabey bestellten Prediger besoldet: wer wolte ihr das Patronat abstreiten? — Im angeführten S. 11 und wie es scheint noch all gemeiner, vorher S. 7, wird ihr dessen Genuß und Ausübung zugestanden; nur unter einer merklichen Einschränkung: Der Bischof soll bey der Predigerwahl nicht vorbeý gegangen werden; welches nicht bloß auf die Ordination sich bezieht, sondern auf die S. 7 namhaft gemachten Dinge, nemlich er soll 1) den Probst der Wahl beyzuwohnen beordern; 2) anstatt eines unwürdig erwählten Kandidaten, einen würdigern ernennen; 3) einer saumseligen Gemeinde einen oder zween tüchtige Männer vorschlagen und zur Ablegung der Probe predigten dahin senden. Diese drey Vorschriften, und überhaupt die ganze Verordnung den Bischof nicht vorbeý zu gehen, werden heut zu Tage gar nicht mehr beobachtet; einen Versuch von Seiten des Bischofs, sie in Ausübung zu bringen, würde jede Gemeinde bald als den empfindlichsten Eingriff in ihre alten Rechte ansehen. Gemeinden die bloß durch ein

Privilegium ihr Kirchenpatronat, und gar ein so eingeschränktes erhalten hätten, daß sie den Bischof bey der Wahl durchaus nicht vorbeÿ gehn dürften, giebt es meines Wissens in beyden Herzogthümern nicht.

Wo eine ganze Gemeinde am Kirchenpatronat Antheil nimmt, muß nothwendig die Mehrheit der Stimmen, wie die R. D. S. 14 eine Anweisung giebt, bey der Wahl entscheiden; und wenn die Vocation nicht viele Bogen füllen soll, die Unterschrift von einigen Bevollmächtigten geschehen. Dergleichen Patronat findet man sonderlich in Städten; es sey nun daß jeder einzelne Bürger, oder nur jedes Mitglied der beyden Gilden, oder der Magistrat mit jenen zugleich, dasselbe ausübt. Ueberhaupt herrscht nicht aller Orten einerley Gebrauch der immer als eine Richtschnur beobachtet wird, und bald in würllichen Auftrag, bald in eigenmächtiger Anmaßung, bald in Nachsicht oder stillschweigender Einwilligung, und nun in einer Verjährung, seinen Grund hat. Gemeinlich schlägt der Magistrat zweÿ bis drey Männer vor, und beruft den, welcher bey den beyden Gilden die meisten Stimmen erhalten hat.

Es giebt Kirchspiele die aus einer Stadt und einer Landgemeinde bestehen; es sey nun, daß die Bürger eben des Predigers, welchem das un-

herlie-

herliegende landische Kirchspiel angewiesen ist, Pflege genießen, wie z. B. zu Walk, Sellin, Wollmar u. a. m. oder daß die vorstädtischen Bauern mit denen von benachbarten Landgütern den Gottesdienst gemeinschaftlich adwarten, wie z. B. in Dörpt. Bey dergleichen doppelten Gemeinden findet sich gleichfalls viel Verschiedenheit in Ansehung des Kirchenpatronats: an einigen Orten übt es der Stadtmagistrat aus, ohne die Landgemeine oder die dazu gehörenden Höfe um ihre Stimmen zu fragen; an andern haben auch die letzten ein Stimmrecht; an noch andern ist das Patronat ein Vorrecht eines oder mehrerer Höfe aus der Landgemeine, wobey die Bürger oder deren Stadtobrigkeit gar keinen Einfluß haben; und an noch andern gehört der Patron zu keiner von den beyden verbundenen Gemeinden: Beyspiele von der letzten Art geben Wenden, Sellin und Lemfal: an beyden ersten Orten wird der Pastor von der Krone, am dritten vom rigischen Stadtrath, berufen. Hingegen gehört das Patronat bey der verbundenen ehstnischen Gemeine zu Dörpt dem dassigen Stadtmagistrat, und bey der Weissensteinschen Kirche dem Besitzer des Guts Niephof \*).

G 4

Bürger

\*) Aus dem ganz eignen Grund, weil er Herr und Richter dieses kleinen Städtchens ist, das vormals eine starke Besung war.

Bürger in Flecken und Hadelwerken auf dem Lande, werden bey der Predigerwahl nie um ihre Stimmen befragt.

Man kann sagen, daß das Patronat auch in solchen Kirchspielen wo alle Eingepfarrte gemeinschaftlich wählen und berufen, der ganzen Gemeinde gehört, zumal wenn man annimmt, daß jeder Gutsherr in Namen seines ganzen Gebiets handelt. Dergleichen Kirchspiele giebt es in Liefland etliche; in Ehsländ desto mehrere: gleichwohl hört man bey jeder ehsländischen Kirche von einem Kirchenpatron; woraus sattsam erhellet, daß dort das Patronatrecht bey weitem nicht in seinem ganzen Umfang ausgeübt wird. Wenn man aber erwägt, daß der ganzen Gemeinde der Bau und die Unterhaltung der Kirche, und aller Kirchgebäude, ingleichen die Besoldung des Predigers u. s. w. obliegt: so scheint ein Kirchenpatron der die Gemeinde an seiner Berechtigung einigen Antheil nehmen läßt, der Stimme der Billigkeit Gehör zu geben, und Lob zu verdienen; wenigstens kann er durch sein Betragen, Vorwürfen, Unzufriedenheit und Murren ausweichen.

Das

## Das Kirchenpatronat einer einzelnen Privatperson.

Hier wird die Abhandlung wichtiger, die Untersuchung schwerer, die Dunkelheit sichtbarer, und die Entscheidung bedenklicher. Ohne ängstliche Wahl will ich einige Anmerkungen machen, und die vorkommenden Schwierigkeiten anzeigen.

Das Konsistorium muß des Patrons ausgefertigte Vocation, wenn sie rechtsbeständig ist, gelten lassen und bestätigen S. D. S. 13; doch kann es einen unwürdigen und untüchtigen Kandidaten abweisen, und dann vom Patron fodern daß er einen andern beruft. — Einen zwischen ihm und dem Bischof entstehenden Streit, behielt sich der König zur Entscheidung vor, ebend. S. 14. Ob je ein solcher Streit bis zum Thron gelangt sey, weiß ich nicht; unter der russisch kaiserl. Beherrschungszeit ist es nicht geschehen \*). Patron und Bischof (oder das Konsistorium) können leicht über zween Gegenstände in Zwist gerathen: über den zum Predigtamt berufenen Kandidaten, und über die Einrichtung der Vocation. Bey allen dergleichen bisherigen Vorfällen haben die Patrone mit

§ 5                      Recht

\*) Es giebt Instanzen und Oberrichter zur Entscheidung eines solchen Streits.

Recht nachgegeben. Und was würden sie durch eigensinnige Beharrlichkeit erringen? Wenn eine lächerlich abgefägte, oder dem bisherigen Gebrauch zuwiderlaufende Vocation, nicht geändert, auch das etwa dem Patron zugesertigte Formular nicht angenommen würde; ingleichen wenn er anstatt des verworfenen unflüchtigen Kandidaten, keinen andern berufen wollte; so würde das Konsistorium vermuthlich sein Ansehen brauchen und sich selbst die Stelle des Patrons für dieses Mal setzen, oder wenigstens die Gemeine auffodern denselben Stelle zu vertreten, und sein von ihm übel angewandtes Recht auszuüben. Es ist auch gar kein Zweifel, daß das Konsistorium bey etwa entstehendem Streit in seinen gerechten Forderungen wird obrichterlich geschützet werden, da es unter andern die R. D. S. 7 zu seiner Rechtfertigung anführen kann.

Von dem Antheil mehrerer Personen am Patronat, wird eigentlich im Folgenden gehandelt; doch verdient die Sache hier eine kurze Erwähnung. Alle Eingepfarrte halten sich für berechtiget an der Predigerwahl einigen Antheil zu nehmen, ob sie gleich einem unter sich das Patronat zugesehen. Es kann geschehen, daß sie sich nicht vereinigen, auch die Wahl durch keine Mehrheit der Stimmen

zu

zu Stande bringen: dann soll der Bischof entscheiden R. D. S. 14. Weißlich handelt jeder Kirchenpatron, wenn er sich gütlich zu vergleichen, und jeder fremden Entscheidung auszuweichen sucht; wenigstens wenn er sich genau erkundigt, wie weit sein, und wie weit der übrigen Eingepfarrten ihr Recht sich erstreckt. — In Ehrland ereignete sich vor geraumer Zeit der Fall, daß sich die Eingepfarrten wegen der Predigerwahl nicht vereinigen konnten. Es kam zum Proceß. Hin und wieder verbreitete sich das Gerücht, als hätten sich einige Beystzer des Konsistoriums verlauten lassen, daß sie in solchen streitigen Fällen einen Prediger in die erledigte Stelle einzusetzen berechtigt wären. Endlich entschied das Reichsjustizkollegium die Sache. — Auch wenn zwey Kirchen verbunden sind, deren jede (sie mögen beyde Mutterkirchen, oder die eine bloß eine Kapelle seyn,) ihren eignen Patron hat, die sich bey der Predigerwahl nicht vereinigen können; so muß das Konsistorium entscheiden R. D. S. 14. Eine Trennung beyder Kirchen würde allem Streit auf ewig zuvorkommen. Hat man doch schon manche Kapellen abgefondert, und durch großmüthige Stiftungen zu Mutterkirchen erhoben.

In Kirchspielen wo nur ein Hof, folglich nur ein Eingepfarrter ist, dem das Patronat gehört, macht

macht

macht desselben Ausübung keine Schwierigkeit. Er mag einen oder mehrere Männer ersehen; zu seiner Ueberzeugung, oder wegen der Bauergermeine, Probepredigten verlangen; oder ohne vorhergegangene Probepredigt die Vocation ausfertigen! Niemand kann ihm widersprechen. Ganz anders verhält sich die Sache, wo mehrere Eingepfarrten wie fast durchgängig vorhanden sind: dann entstehen oft große Streitigkeiten und Widersprüche. Der eingeführte Gebrauch bestimmt nichts allgemeines, wegen seiner großen Verschiedenheit, in beyden Herzogthümern. Und selbst die Forderung, daß was einmal bey einer Kirche geschehen ist, immer zur Richtschnur dienen müsse, wäre unbillig. Aus Nachsicht, aus Freundschaft, aus Mißverstand, oder aus Unwissenheit, kann ein Patron etwas von seinem Recht vergeben und den Miteingepfarrten einräumen: wer will seinen Nachfolger zwingen, Rechten, welche ihm die Gesetze zuerkennen, wegen des Vorfahren Nachlässigkeit u. s. w. auf ewig zu entsagen. Auf das kanonische Recht darf man sich hierbey nicht etwa berufen. Dasselbe spricht dem Patron seine Berechtigung freylich ab; sobald er sie der Kirche übergeben hat. Aber aus Nachsicht etwas einräumen, ist sehr von einer feyerlichen öffentlichen Abtretung und Uebergabe seiner Rechte für sich

und

und seine Nachfolger, unterschieden. Vor mehr als 20 Jahren beruhte ein angesehenener Edelmann in Liesland einen Prediger. Der Magistrat einer benachbarten Stadt, ward wegen eines im Kirchspiel belegenen Patrimonialguts, als Miteingepfarrter angesehen. Der Patron, welchem durch seine mehrern eheländischen Güter der eheländische Gebrauch allein bekannt und geläufig war, bat den Kandidaten bey Ueberreichung der Vocation, er möchte dieselbe dem Justizbürgermeister der besagten Stadt zur Mitunterschrift vorlegen. Dieser ein bekannter großer Rechtsgelehrter, der nie seiner Stadt etwas vergab, unterschrieb die Vocation, erklärte aber dabey, daß seine Unterschrift überflüssig sey. Uebereilt wäre es, aus einer solchen bloß durch Mißverstand veranlaßten Unterschrift eine unabweichliche Richtschnur herleiten zu wollen.

Nicht immer werden Probepredigten gehalten, sonderlich wenn der Patron den Eingepfarrten bereits im Amt stehende Männer vorschlägt. An einigen Orten werden allezeit zweyen oder drey, an andern nur einer, auf die Wahl gebracht. Die Eingepfarrten geben ihre Stimmen gemeinlich auf einem hierzu ausgeschriebenen Kirchenkonvent; doch hat man auch Beispiele, daß dies bloß durch Handbriefe oder vermittelst eines

ine

im Kirchspiel vom Patron umhergesandten Circularschreibens geschehen ist. Die Mehrheit der Stimmen soll nach einer allgemein angenommenen Meynung entscheiden. Nur einige behaupten, Wabl und Stimmensammlung von den Eingepfarrten, seyn unnöthig, überflüssig, und gleichsam ein leeres Kompliment, wo ein Patron vorhanden ist, als welcher nach den Gesetzen allein das Recht habe zu wählen; die übrigen Eingepfarrten könnten keinen Einfluß fodern. Andre eignen ihnen, und überhaupt der Gemeine, ein Stimmrecht zu, wenigstens ein votum negativum, vermöge dessen sie einen unwürdigen, oder der ihnen so scheint, ausschlagen und verwerfen können. Noch andre glauben ein solches Verwerfen habe nur bey bewiesener Unwürdigkeit statt, über welche eigentlich das Konsistorium erkennen müsse. — In Ehstland wird die Vocation von allen Eingepfarrten unterschrieben; in Liesland geschieht dies nur an einigen Orten; an den meisten unterschreibt der Patron allein, um sein Recht nicht einschränken oder gar aufheben zu lassen. Einige behaupten, daß wenigstens die Einwilligung der sämmtlichen Eingepfarrten und des ganzen Kirchspiels, in der Vocation müsse berührt werden; Andre läugnen dies, weil der Patron allein ersuchen, erwählen und berufen kann.

Hier

Hier ist die Rede noch gar nicht von Compatronen, als von welchen erst im Folgenden soll gehandelt werden; sondern von Eingepfarrten einer Kirche die einen einzigen Patron hat. Es fragt sich, welche von den jetzt namhaft gemachten Gewohnheiten mit den Gesetzen übereinstimme, die Billigkeit zur Seite habe, und wie weit der Patron sein Recht auszubreiten befugt sey. Dasselbe wird durch Gesetze bestimmt; aber wie soll man es mit der Eingepfarrten ihrem, wenn sie eins haben, vereinigen? Ohne etwas zu entscheiden, will ich einige Schwierigkeiten zeigen auch hin und wieder eine Muthmaßung beysügen.

In Liesland ist meines Wissens kein einziges Deutliches Gesetz oder Privilegium vorhanden, aus welchem sich zur Schmälerung und Einschränkung des Patronatrechts unwidersprechlich beweisen läßt, daß jeder Eingepfarrter an der Predigerwahl und Vocation thätigen Antheil nehmen könne. In Ehstland hingegen scheinen alle Eingepfarrte ein solches Privilegium für sich zu haben. Denn in der Landescapitulation vom 29sten Sept. 1710, heißt es im ersten Punkt: „bittet E. E. „Ritter: und Landschaft, sie bey der reinen „evangelischen Religion angspnrgl. Confession zu „schützen und ungehindert zu lassen, und dem zu „Solge

„Folge Kirchen und Schulen mit evangelischen  
 „Lehrern zu besetzen, dergestalt daß das ius vo-  
 „candi pastores in den vacanten Pastoraten von  
 „den Gemeinen und Kirchspiels-Eingepfarrten  
 „per vota möge geschehen, so wie es von Alters  
 „je und allewege hier im Lande gehalten worden  
 „und gebräuchlich gewesen.“ Die darauf er-  
 theilte Resolution heißt: „wird völlig und in  
 „allen Stücken accordiret.“\*) Hierbey merke  
 ich an: 1) daß man aus diesem Privilegium eine  
 Ursach angeben könne, warum es in Ehsland jetzt  
 keine Kronpastorate giebt. Doch sind daselbst  
 unter der schwedischen Regierung vor und noch  
 mehr nach der Reduction, dergleichen vorhanden  
 gewesen. 2) Es müßte vielleicht erst entschieden  
 werden, ob das den Eingepfarrten hier zugestand-  
 ne Recht, sich auf alle Kirchspiele ohne Ausnah-  
 me, oder nur etwa auf solche erstreckt, die durch  
 die Reduction waren publik worden; imgleichen auf  
 solche die keinen eigentlichen Patron haben. 3)  
 In der Bitte wird von einem sehr alten immer  
 int

\*) Die rigische Capitulation habe ich nicht bey der  
 Hand, und kann daher nicht sagen, ob darinn für  
 das Herzogthum Liesland etwas Aehnliches ist aus-  
 gemacht worden; weiß auch nicht ob in einem andern  
 Privilegium davon etwas zu finden sey; große Ursach  
 habe ich daran zu zweifeln.

im Gebrauch gewesenem Recht der Eingepfarrten  
 geredet. Steht es denn zu erweisen, daß sie alle,  
 bey jeder ehsländischen Kirche, von jeher dasselbe  
 besessen und ausgeübt haben? und wäre dieß  
 nicht, so dürfte man wohl das Privilegium nicht  
 weiter ausdehnen als der in der Bitte angegebene  
 Grund erlaubt. Unmöglich ist ein Privilegium  
 für Einige gesucht worden, um Andre um ihr  
 altes wohl erworbenes Recht zu bringen. 4)  
 Das Privilegium ist weit neuer als die Kirchen-  
 ordnung, die damals zugleich mit bestätiget und  
 in ihrer Gesezeskraft erhalten wurde. Es fragt  
 sich also, ob das neuere Privilegium die ältern  
 Geseze vom Patronatrecht über den Haufen stoßen  
 sollte. Das läßt sich nicht vermuthen, da nicht  
 der geringste Grund dazu vorhanden ist. 5) Das  
 Privilegium gesteht den Eingepfarrten bey der  
 Predigerwahl Stimmen zu; aber eben dergleichen  
 räumt es den Gemeinen ein: über das Patro-  
 nat und dessen Berechtigungen bestimmt es nichts,  
 weil schon die Kirchenordn. als ein älteres und  
 allgemeines Gesez dieselben sicherte. Wer will  
 den Patron zwingen, anstatt eines ausgebreiteten  
 ansehnlichen Rechtes, sich bloß mit zwey Stim-  
 men zu begnügen? 6) Wären die Eingepfarrten  
 von jeher im Besitz ihres gerühmten Rechtes, so  
 würde vermuthlich die vorher angeführte Decla-  
 ration

Zweytes Stück. H

ration der Kirchenordn. etwas davon erwähnen, und das Patronat einschränken: dies geschiehet mit keiner Sylbe. — Aus diesem allen folgt, daß das Privilegium zwar die Religionsübung auf das deutlichste sichert; aber als Beweis für das Recht der Eingepfarrten zur Schmälerung des Patronatrechts, nur mit Vorsicht muß angeführt, oder erst bewiesen werden, daß in Eßland kein Kirchenpatron jemals seine in der Kirchenordn. und im kanonischen Recht deutlich bestimmten und gegründeten Berechtigungen, völlig ausgeübt hat. — Doch kommt den Eingepfarrten ein bisheriger langer und ruhiger Besitz zu statten, aus welchem sie zu setzen schwer fallen würde, da selbst das Provinzialkonsistorium denselben für rechtmäßig erkennt: um ihrer eignen Ruhe willen müssen die eßländischen Kirchenpatrone ihnen denselben ungekränkt lassen.

Vorher sagte ich, es sey in Eßland kein deutliches Gesetz für die Rechte der Eingepfarrten zur Schmälerung des Patronatrechts, vorhanden. Zwey könnte man anführen: aber beyde sind weder deutlich noch hinlänglich. Das erste findet man selbst in der Kirchenordn. S. 15, wo vom Patronat der Edelleute im Kirchspiel geredet wird. Nur steht ausdrücklich dabey, sie sollen es durch Privi-

Privilegien haben: folglich könnte man jedem Edelmann so lange die Theilnahme am Patronat anstreiten oder gar ablängnen, bis er das Privilegium, durch welches er dasselbe erlangt zu haben glaubt, vorzeigt. — Das zweyte Gesetz, oder vielmehr die zwote Verordnung, könnte man bloß durch erzwungene Anwendung hierher ziehen. Im Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahr 1775 Tit. 7 ad quaest. 6, ist verordnet, daß der Schulmeister (folglich auch der Küster) vom Patron zwar soll ernannt, aber nur alsdann in sein Amt eingesetzt werden, wenn Eingepfarrte, Pastor und Gemeinde, wider die Wahl nichts einzuwenden haben. Man könnte also sagen: sollen Eingepfarrte bey der Wahl eines Schulmeisters ihre Einwilligung geben; wie vielmehr zur Predigerwahl! Aber diese Verordnung ist 1) zu neu und kann alte Rechte nicht aufheben; 2) sie redet nicht von der Predigerwahl: der Schluß vom Kleinern auf das Größere ist sehr mißlich; 3) es wird darinn auch von der Einwilligung des Pastors und der Gemeinde geredet, welche mit dem Recht der Eingepfarrten nichts zu thun hat; 4) Einwilligung ist von Einwendungen unterschieden: nicht von jener, sondern von diesen spricht die Verordnung; das höchste was man daraus folgern könnte, wäre ein votum negativum, welches bey weitem

nicht an entscheidende Stimmen, oder gar an das Recht zu berufen, reicht; 5) Hauptsächlich ist zu bemerken, daß ganz neuerlich, seit der angeführten Verordnung von 1775, ein Kirchenpatron im dörpfschen Kreis in seinem völligen Recht, allein zu ersehen, zu wählen und zu berufen, oberrichterlich ist geschützet worden \*): woraus sich deutlich ergibt, daß die besagte Verordnung, das Patronat weder einschränken soll, noch auf dessen Ausübung kann gezogen werden. — Einzeln Edellente die ein Privilegium haben, mögen sich wohl finden. So erhielt Detleff von der Pahlen, Besizer des Guts Dickeln in Lettland, von einem Erzbischof im Jahr 1436 die Freyheit oder das Privilegium, auf seinem Grund und Boden eine Kirche zu bauen, und das ius praesentandi dabey auszuüben. Diese dickelsche Kirche blieb ein Fissial von Ubbenorm, bis sie um das Jahr 1600 zu einer eignen und besondern Kirche ward, da Jacob von der Pahlen Land zum Pfarrhof hergab. Die Kornabgabe welche der ubbenormsche Prediger noch immer foderte, wurde ihm endlich durch ein Revisionsurtheil in Stockholm, abgesprochen. Dem Gut Dickeln \*\*) gehört also

\*) Bey entstehendem Proceß wird jeder Patron eben so geschützt werden.

\*\*) Oder der Familie von der Pahlen.

das Patronat durch ein Privilegium, aber noch mehr durch die Geseze in der Kirchenordn. und dem kanonischen Recht, weil es die Kirche erhaut, dazu Grund und Boden, und auch das Land zum Pfarrhof, hergegeben hat. Solche Privilegien entscheiden bey der gegenwärtigen Frage gar nichts. — Das hauptsächlichste und Allgemeinste worauf Eingepfarrte ihr Recht und ihre Theilnahme am Patronat gründen können, ist wohl die Kirchenordn. S. 12 Nr. 2, wo Bau, Ausbesserung und Erweiterung der Kirche als das zweyte Mittel zur Erwerbung des Patronats, angegeben werden. Alle Eingepfarrte, nach der Größe ihrer Güter, müssen die Kirche, auch die übrigen kirchlichen Gebäude, als Pastorat, Schulhaus u. s. w. in Bau und Besserung unterhalten; es sey nun daß sie gemeinschaftlich dazu beytragen, oder daß jedes Gut sein ihm angewiesenes Gebäude unterhalten, und so oft es nöthig ist, von neuem aufbauen muß. Jeder Eingepfarrter kann also aus diesem Grund einen gewissen Antheil am Patronat fodern; und dies ist wirklich geschehen; wenigstens erklärten die Eingepfarrten, da der erwähnte Patron oberrichterlich in seinem vollständigen Recht geschützet und ihnen alle Theilnahme völlig abgesprochen wurde, sie würden künftig zum Kirchen- und Pastoratsbau nichts

hergeben; der Patron möchte bey seinem unein-  
geschränkten Recht, auch alle Last und Kosten  
des Baues allein tragen \*). Ob sie mit dieser  
Forderung durchdringen werden, ist noch unent-  
schieden: schwer wird es halten, zumal da der  
Gebrauch in Liesland bisher sehr verschieden ge-  
wesen ist.

Die Kirchenordnung legt den Eingepfarrten  
wenigstens kein bestimmtes Recht bey. Ohne an  
das in Ehlsland vorhandene Privilegium zu den-  
ken, will ich, was für und wider sie könnte vorge-  
bracht werden, zu einer kurzen Uebersicht hier zu-  
sammenfassen. Folgende Gründe sind für sie:  
1) Sie gehören zur Gemeinde und machen deren  
vornehmsten, obgleich kleinsten, Theil aus. Die  
R. D. S. 7 und 9 u. a. D. spricht von deren Wahl  
und Consens. 2) So gar die Bauern sonderlich  
in Liesland, sollen um ihre Meynung befragt wer-  
den; wie vielmehr die Eingepfarrten. 3) Bey  
Kronpastoraten dürfen die Eingepfarrten vorschla-  
gen R. D. S. 10; eine Privatperson kann kein grö-  
ßeres Recht fordern als der Regent. 4) Edellente  
die keinen adelichen Sitz im Kirchspiel haben,  
werden von der Theilnahme am Patronat ausge-  
schlossen R. D. S. 16; wer einen Hof im Kirchspiel  
hat,

\*) Das sagten sie wohl nur im ersten Eifer.

hat, kann nicht ganz davon ausgeschlossen seyn.  
5) Die R. D. S. 15 unterscheidet selbst Edellente,  
die das Patronat erworben oder ererbt haben,  
von andern, die es durch ein Privilegium besitzen;  
jenen legt sie nur ein größeres Recht bey. 6) Je-  
der Einsparter, oder die ganze Gemeinde, muß  
die Kirchgebäude unterhalten, den Prediger besol-  
den u. s. w. mit der Last muß er auch die Vor-  
theile genießen R. D. S. 12. 7) Der lange fast  
allgemeine Besitz, da sie zur Anhörung der Pro-  
bepredigten eingeladen, und um ihre Stimmen  
befragt werden, scheint Gesetzeskraft zu haben,  
und kein leeres Kompliment zu seyn. — Hierwider  
ist: 1) Daß sobald der Patron sein im Gesetz be-  
stimmtes Recht ausübt, für die übrigen Einge-  
pfarrten gar nichts übrig bleibt; oder sie müssen  
aus rechtlichen Titeln ihre Theilnahme beweisen,  
und darthun daß ihm nicht das Patronat, sondern  
gleichsam nur ein Theil desselben, ein Compatro-  
nat, gebühre. 2) Hat jeder Eingepfarrte einen  
Antheil, so paßt die dann an sich schon unnütze  
Bestimmung des Patronatrechts R. D. S. 12, nur  
auf Kirchspiele wo ein einziger Eingepfarrter ist;  
und dann scheint es überdies lächerlich, wenn  
das Gesetz dem Patron einen Vorßiß und Vorzug  
beylegt: der einzige Edelmann im Kirchspiel bleibe  
gegen die ganze übrige Gemeinde, die dann aus

lauter Bauern besteht, ohne Befehl der Vornehmste und Vorzüglichste. Durch der Eingepfarrten aus der Kirchenordn. hergeleiteten Theilnahme, scheint die Kirchenordn. Sinn und Zusammenhang zu verlieren. 3) Wollte man das Ansehn der Kirchenordn. dadurch retten, daß man alle Eingepfarrte als Compatrone ansähe, die mit dem Patron zugleich, nur etwa in verschiedenen Graden, das Patronat ausüben; so hätte man den Sprachgebrauch und die Visitationenprotokolle wider sich: in vielen Kirchspielen unterscheidet man Patron, Compatrone, und Eingepfarrte. 4) Die Kirchenordn. fodert nur dann den Consens der Gemeinde, wenn sie durch Privilegien ein Recht dazu hat. Solche müssen erst vorgezeigt werden. 5) Die Bestimmung der Bauergemeine ist löblich; aber nicht in der Kirchenordn. ausdrücklich anempfohlen, und kann daher das deutlich bestimmte Patronatsrecht nicht einschränken; Die Eingepfarrten können daraus für sich weiter nichts beweisen, als daß es löblich ist wenn der Patron bey der Wahl ihre Wünsche beherzigt! 6) Was der König bey Kronpastoraten den Eingepfarrten aus Wohlwollen einräumte, hebt nicht das auf was er als Gesetz verordnete. Er behielt sich überdies vor, den vorgeschlagenen Prediger verwerfen zu können: wie wollen die Eingepfarrten den Patron durch die

die Mehrheit ihrer Stimmen zwingen? 7) Wenn die Kirchenordn. ja allenfalls den Eingepfarrten ein Recht beyzulegen scheint; so bestimmt sie doch nicht worinn es besteht. Die Rechte des Patrons bestimmt sie genau. 8) Auch ist dasjenige was in der Kirchenordn. von Edelleuten gesagt wird die durch Privilegien Antheil am Patronat haben sollen, viel zu undeutlich und unbestimmt, als daß es des Patrons deutlich bestimmte Berechtigung schmälern könnte. Man müßte erst untersuchen was dergleichen Privilegien, wenn sie wirklich vorhanden sind, eigentlich einräumen. Selbst die Capitulation worauf sich die Ehrländer berufen können, ist zu neu, als daß man es zu den Privilegien von welchen die Kirchenordn. redet, ziehen dürfte. 9) Kirchenbau und dergl. ist zur Erwerbung des Patronats jetzt nicht hinlänglich: die R. D. S. 13 erklärt deutlich, daß dergleichen mit des Patrons Rath und Wissen geschehen soll; folglich kann kein Bau sein Patronat schmälern. 10) Der lange Besitz und allgemeine Gebrauch, können Nachsicht, nachbarliche Freundschaft, Wünsche, ein gegenseitiges Zutrauen zu befestigen und dergl. zum Grund haben: aber hier ist die Frage von Berechtigungen welche das Gesetz giebt. — Die Dunkelheiten und Widersprüche fallen in die Augen. — Die ehrländischen Eingepfarrten haben

vermöge der angeführten Capitulation mehrern Schein des Rechts für sich als die liesländischen.

Jetzt noch etliche Anmerkungen über die Berechtigung des Patrons, und deren Ausübung.

Kein Mensch kann es ihm verdenken, wenn er um sein Recht nach dem Gesetz geltend zu machen, nur einen Kandidaten in Vorschlag bringt. Selbst die Probepredigten können wegfallen, zumal wenn er einen im Amt stehenden Prediger berufen will. Doch da die R. D. S. 7 von solchen Predigten redet; so wird er weißlich handeln, und manchen Vorwürfen ausweichen, wenn er die in Vorschlag zu bringenden Kandidaten zu deren Ablegung einladet. Gemeiniglich fodern die Eingepfarrten in Ehmland, daß drey Männer in Vorschlag kommen und Probepredigten halten sollen. In Liesland nimmt man gemeiniglich zween oder gar nur einen zur Wahl. — Der Vorschlag hängt bloß vom Patron ab: das ist allgemeiner Gebrauch. Aber bey der Wahl, wo große Verschiedenheiten herrschen, verfährt er am sichersten, wenn er der eingeführten Gewohnheit folgt; es wäre dann daß wichtige Gründe ihn zur Durchsetzung seines Rechts auffodern, sonderlich wegen einer zu befürchtenden Ueberstimmung. — Ein großer liesländischer Rechtsgelehrter, der an der Verwaltung des einer gewissen Stadt gehörenden Patronats bey

bey einer landtischen Kirche, beträchtlichen Antheil hatte, versicherte bey gegebenen Anlaß, öffentlich, daß die Stadt vermöge ihres Patronats das Recht habe, Prediger zu der erwähnten Kirche zu berufen, ohne sich im geringsten an Stimmen und Einwilligung der übrigen Eingepfarrten zu kehren. Gleichwohl lud er diese bey vorgesallener Vacanz zu Anhörung der Probepredigten ein, und sagte in seinem zu solchem Ende herumgesandten Circularschreiben, sie möchten sich einsinden, damit hernach in Liebe und Eintracht zum Besten der Gemeine, der Würdigste könne erwählt werden. Aus diesem an sich vortreflichen Grund, nemlich in Liebe und Eintracht die Wahl zum Besten der Gemeine, zu vollziehen, mögen manche Eingepfarrten ein entscheidendes Stimmrecht erhalten haben. Ein Mann von feinen Empfindungen, der nicht außerst um ein Pastorat verlegen ist, wird sich gewiß nicht leicht entschließen einen Ruf anzunehmen, dem das ganze Kirchspiel, nur der Patron ausgenommen, widerspricht. Was würde er bey einer so allgemeinen Abneigung zu erwarten haben? welche Klugheit und Anstrengung würde es kosten, sich Beyfall und Liebe zu erwerben!

Die Ehgепfarrten um ihre Stimmen zu fragen, und nach deren Mehrheit die Wahl zu voll-

vollziehen, ist nach dem Gesetz unnöthig; nur der einmal eingeführte lange Gebrauch scheint es dem Patron heutiges Tages zur Pflicht zu machen. Doch ist dabey eine gewisse Mäßigung beyden Theilen anzurathen; damit weder die Eingepfarrten durch ein standhaftes Einverständnis, so oft sie wollen, des Patrons wohl erworbenes und durch Gesetze gesichertes Recht einschränken; noch dieser jenen nach Gefallen einen Prediger aufdringen, und ihrem Stimmrecht alle Würksamkeit nehmen möge. — Uebrigens scheint es nach dem Gesetz und nach der bey etlichen Kirchen bisher beobachteten Gewohnheit, bloß in des Patrons Willkühr zu stehen, ob er die Stimmen durch ein Circularschreiben, oder auf einem Kirchenkonvent, sammeln will. Es durch bloße Handbriefe, oder durch einzelne mündliche Befragung, zu thun, möchte bald Unzufriedenheit und Argwohn erregen; sonderlich in Ansehung der Stimmenzahl. Die neuesten liesländischen Verordnungen im Kirchenvisitationsprotokoll Tit. 14 Quaest. 8, fodern bey jedem vorzunehmenden Bau u. s. w. an kirchlichen Gebäuden, einen Kirchenkonvent. Vielleicht könnte man jetzt hieraus im Herzogthum Liesland für die Kirchenpatrone eine Verpflichtung erzwingen, die Stimmen nicht anders als auf Kirchenkonventen zu sammeln;

meln; weil Predigermahlen wichtiger sind als ein unbedeutender Bau. In Ehstland sind die Kirchenkonvente ohnehin sehr im Gebrauch.

Hieraus kann die Frage, ob die Eingepfarrten entscheidende, oder bloß verneinende, Stimmen haben, bald entschieden werden. Nach dem herrschenden Gebrauch sehen sie sich im Besiz der ersten Art; nach dem Gesetz können ihnen bloß die letzten eingeräumt werden: und dies nicht einmal uneingeschränkt, daß ein bloßes ich will nicht hinreichend sey, sonst würde es jedem Eingepfarrten leicht fallen, den Patron in seinen Berechtigungen zu kränken, und jede Wahl über den Haufen zu stoßen. Es müßten nothwendig die Gründe warum man den vorgeschlagenen Kandidaten verwirft, angezeigt, und als gültig befunden werden. — Ueber eine andre hieher gehörende Frage, nehmlich ob jeder Eingepfarrter ohne Rücksicht auf seine mehrern im Kirchspiel liegenden Höfe, nur für seine Person eine einzige Stimme geben; oder für jeden Hof eine Stimme fodern könne, sind die Meynungen getheilt. In Ehstland hat man schon verschiednenmal das erste zur Regel angenommen, weil sonst ein Besitzer sein größeres Gut in 20 kleinere zersplittern, dann 20 Stimmen fodern, und das ganze Kirchspiel leicht

eicht überstimmen könnte. Wolte man nun dieser Furcht auszuweichen, das Stimmrecht bloß auf die alten von schwedischer Regierungszeit her, als solche bekannte Höfe einschränken, so würden bald neue Schwierigkeiten entstehen. Einzelne Dörfer werden verkauft, zu besondern Gütern eingerichtet, und mit Höfen versehen. Ihre Besitzer sind wahre Eingepfarrte, und müssen alle deren Rechte genießen. Sie von der Wahl auszuschließen wäre unerhört, und dem bisherigen Gebrauch schnurgerade entgegen. In Liefland hat man bisher wohl durchgängig jedem Hof ein Stimmrecht, und dem Eingepfarrten welcher zwey alte eigentliche Höfe oder Güter im Kirchspiel besitzt, zwey Stimmen, zugestanden; und dies scheint der R. D. S. 16 am gemäßeſten zu seyn. Folglich sind alle Hofstagen davon ausgenommen, die nur zur bequemern Einrichtung der Wirtschaft, oder zur Vermehrung der Hofsausfaat angelegt werden. Selbst ganz abgetheilte die ihre eignen bestimmten Gränzen und Bauern haben, erlangen nicht eher das Stimmrecht, bis sie durch Verkauf, oder durch brüderliche Theilung, abgesonderte Güter sind, deren Besitzer dann mit den übrigen Eingepfarrten gleiche Rechte fordern und erhalten. Das letzte geschieht auch, wenn ein Krongut an mehrere Besitzer verschenkt oder verarrendiret wird,

wird, deren jeder einen angewiesenen Theil, nebst der Erlaubniß einen eignen Hof darinn zu errichten, erhält. Jedes aus dem alten großen Gut entstandene kleine, oder dessen Besitzer, hat, er mag Erbherr oder Arrendator seyn, eine Stimme: so häufig inzwischen dergleichen Abtheilungen in Krongütern vor 18 und mehrern Jahren waren; so selten sind sie jetzt nach den neuern darüber ergangenen Ukasen. — Die Billigkeit, wenn man etwas Allgemeines festsetzen wolte, würde erheischen, das jedes alte eigentliche Gut, ingleichen jedes neue das seinen eignen Besitzer hat, eine Stimme bey der Predigerwahl zu geben, berechtigt seyn müsse.

Nach dem Gesetz hat der Patron das Recht zu berufen; folglich kann er die Vocation ausfertigen und allein unterschreiben: welches in Liefland bey vielen Kirchen geschieht. In Ehstland, wo der Gebrauch das Patronat sehr eingeschränkt hat, schlägt er bloß vor, und hat bey der Wahl zwey Stimmen \*); die Vocation wird von allen Eingepfarrten unterschrieben: welches auch bey einigen liefländischen Kirchen

\*) In Liefland gemeinlich nur eine, selten zwey Stimmen.

chen gewöhnlich ist. Wenn der Patron sie allein ausfertigt und unterschreibt, so fragt sich, ob er die Beystimmung oder Einwilligung der übrigen Eingepfarrten, oder der ganzen Gemeinde, darinn erwähnen müsse. Das Gesetz fodert es nicht, da es ihm ein uneingeschränktes Recht zu berufen, beylegt. Inzwischen geschieht es oft; und das ist löblich: es kann zur Beruhigung des Predigers reichen und ihn bey Vorfällen schützen. Uebrigens scheint Beystimmung sich mehr mit des Patrons Berechtigungen zu vertragen, als Einwilligung: aus dem letzten könnte man leicht eine Schmälerung erzwingen. — Selten zeigt der Patron den Eingepfarrten die von ihm allein ausgefertigte Vocation; und das ist auch nicht nöthig, wenn sie nach der gewöhnlichen Form gemacht ist: Jedermann weiß ohnehin was darinn vorkommt; und es wäre eine lächerliche Ausflucht, wenn die Eingepfarrten dem Prediger dasjenige verweigerten, was ihm in der Vocation ist versprochen worden, bloß weil sie dieselbe nicht gesehen haben. Das Generalgouvernement in Liefland zeigt keinem Eingepfarrten die für Kronpastorate ausgefertigten Vocationen. — Eine andre Sache wäre es, wenn der Patron Neuerungen vornehmen, und etliche bisher ganz ungewöhnliche Bedingungen in die Vocation setzen wollte: dann könnten die Eingepfarrten mit

mit Grund fodern, daß ihnen dieselbe vor der Ueberreichung müsse vorgezeigt werden. Wenn Jemand aus Furcht vor dergleichen Neuerungen dieselbe zu sehen wünschte; so weiß ich nicht was den Patron hindern könnte, ein solches nicht unbilliges Verlangen zu erfüllen.

Daß ein Mann der nicht von unsrer Confession ist, doch bey unsern Kirchen das Patronat ausüben kann, und daß wirklich Beyspiele hiervon vorhanden sind, wurde schon im Vorhergehenden erinnert. Was man aus unsrer Kirchenordn. oder aus dem kanonischen Recht dawider vorbringen und einwenden könnte, hat heut zu Tage bey uns seine verbindende Kraft verlohren. Der Besitzer eines Guts kann alle darauf hastende Rechte nutzen. Nur fragt sich, ob ein Patron der sich zu einer andern Confession bekennt, der Gemeinde wider ihren Willen einen Prediger aufdringen könne. Hart scheint es; aber das Gesetz berechtigt ihn darzu; und man kann in Liefland davon Beyspiele aufzeigen. Ein andrer Fall wäre es mit offenbar unwürdigen und untüchtigen: doch solche muß das Konsistorium verwerfen R. D. S. 13.

## Vom Compatronat, oder dem gottheilten Patronat.

Das Wort Compatron kommt in der Kirchenordn. nicht vor: doch lassen sich einige Stellen darauf anwenden. Ueberhaupt ist die Sache, sonderlich die eigentliche Bedeutung des Worts, das Recht eines Compatrons, die Mittel ein Compatronat zu erlangen, der Unterscheid zwischen Patron und Compatron, ingleichen zwischen diesem und den übrigen Eingepfarrten, in große Dunkelheit eingehüllt. Gleichwohl sucht mancher bey seiner Kirche sehr ernstlich ein Compatronat; vielleicht ohne zu wissen was er dadurch gewinnen würde.

Die Gesetze unterscheiden Patron, Compatron und Eingepfarrte. Denn nach der Landesorn. Tit. vom Obergewaltigen §. 4. S. 6, soll „der „Obergewaltige neben dem Präposito des Kreises „und Assessore nobili, einen gewissen Terminum „bey jeder Kirche (zur Visitation) allen Patronis, „und respective Compatronis ansetzen, in Termino nebst obigen Personen bey selbiger Kirche „erscheinen mit den sämmtlichen Eingepfarrten, „Kirchenvorstehern und Pastore der Kirche, alles „fleißig überlegen“ u. s. w. Eben der Unterschied wird in Kirchenvisitationsprotokollen gemacht:  
Nachdem

Nachdem alle Eingepfarrten, wozu auch Patron und Compatrone gehören, namentlich angeschrieben sind, folgen sogleich im ersten Titel die Fragen, wer Patron, und dann wer Compatron sey. Aber kein Gesetz erklärt und bestimmt deutlich, was man unter Compatronen eigentlich verstehen soll. Ein allgemeiner und genughuender Begriff läßt sich meines Erachtens gar nicht geben; zumal da selbst der Gebrauch nicht bloß in beyden Herzogthümern, sondern sogar bey einzelnen Kirchen, ungemein verschieden ist.

So viel merkt man, daß unter dem Compatron ein Mann soll verstanden werden, der zwar nicht das ganze Patronat, doch einen Antheil daran, hat. Aber das ist noch lange kein fester und allgemeiner Begriff. Es giebt genug Kirchen, sonderlich in Eßland, wo jeder Eingepfarrter bey der Wahl und der Ausfertigung der Vocation einen Antheil am Patronat hat und zeigt; aber nicht alle solche Eingepfarrten heißen Compatrone. Hingegen giebt es Compatrone, die wirklich dafür erkannt und von den übrigen Eingepfarrten unterschieden werden, aber vor diesen bey der Predigerwahl gar nichts voraus haben. Die Güter Perst, Timigal und Barrol, haben bey der fellinschen Kirche das Compatronat; aber

bey dem Vorschlag haben sie mit den übrigen Eingepfarrten bloß gleiche Stimmen; die Krone hat das Patronat, die Vocationen werden also vom Generalgouvernement ausgefertigt; aber nicht von den Besitzern der besagten Güter mit unterschrieben; zum Zeichen ihres Compatronats haben sie bloß das erste Gestühle in der Kirche. Dies ist einer der kleinsten Vorzüge oder Rechte eines Kirchenpatrons. — Bey noch andern Kirchen giebt es mehrere Patrone und keinen Compatron. So nennen sich alle Eingepfarrten des wendauschen Kirchspiels im dörptschen Kreis, Patrone; alle berufen den Prediger; jeder hat Antheil am Patronat. Vielleicht wäre es schicklicher, sie alle Compatronen zu nennen. Einige Ehfländer sehen in der That das Compatronat als ein unter mehrere Personen vertheiltes Patronat an, davon dem Patron der größere Theil, (nehmlich der Vorschlag und zwey Stimmen,) und jedem Eingepfarrten ein kleinerer Theil (nehmlich eine Stimme und die Mitunterschrift auf die Vocation,) gehört. Man könnte also in Ehfland jeden Eingepfarrten einen Compatron nennen; und den Unterschied zwischen ihm und dem Patron darinn setzen, daß der letzte mehrere Rechte ausübt. Im Ehfland kommt man mit diesem Begriff durch, man kennt dort kein anders als ein

sehr

sehr eingeschränktes Patronat. In Liefland, wo noch bey vielen Kirchen das Patronatrecht mehr ungeschmälert ist erhalten worden, paßt er nicht; hier kann man auch nicht, wie dort von Einigen behauptet wird, sagen: jeder Eingepfarrter ist für sich Patron, in Ansehung der übrigen Eingepfarrten Compatron! das geht selbst nur bey einigen ehfländischen, und bey solchen liefländischen Kirchen an, die Wendau ähnlich sind. Inzwischen könnte man auch wohl für Liefland ein Gesetz bringen, darinn nach der höchsten Wahrscheinlichkeit jeder Eingepfarrter Compatron heißt, nehmlich Landesordn. l. c. §. 8 S. 7, wo wegen Kirchen- und Pastorsbaues verordnet wird, daß worinn der Oberkirchenvorsteher mit dem Probst, Affector und den Compatronen (anstatt Eingepfarrten) in der Pluralität übereinstimmen, solchem soll jeder bey Vermeidung wirklicher Execution nachzukommen schuldig seyn.

Des Patrons Berechtigungen sind im Gesetz bestimmt; sie sind ausschließend: jede fremde Theilnahme ist für ihn eine Schmälerung, wo durch sein Recht entweder eingeschränkt, oder gar zum bloßen Compatronat wird. Wenn daher die Kirchenvisitationscommission nach dem Patron und Compatron fragt, so muß sie dem ersten,

ob sie ihn gleich zuerst nennt, und ihm dadurch einen Vorzug einräumt, doch nur ein eingeschränktes Patronat zugestehen. Die Kirchenordn. redet S. 14, von einem Patronat, an welchem mehrere gleichen Antheil haben, die sie aber nicht Compatrione nennt. Der S. 15 nach welchem die Antheile ungleich sind, kann nicht anders als mit Vorsicht hieher gezogen werden, weil die geringen Antheile ihren Ursprung aus Privilegien sollen genommen haben: In Ehrland läßt er sich süglicher anwenden. — Unwidersprechlich ist, daß wo der Patron sein ganzes Recht ausübt, da bleibt für den Compatron nichts übrig: er ist dann von den übrigen Eingepfarrten gar nicht unterschieden.

Ueberhaupt könnte man in Rücksicht auf das bisher angezeigte, sagen, der Ausdruck Compatron sey auf dreyerley Personen anwendbar, nemlich auf Männer die 1) entweder das Patronat gemeinschaftlich verwalten; oder 2) die zwar einen Antheil am Patronat, aber einen geringern als der Patron haben; oder 3) die als bloße Eingepfarrte bey der Predigerwahl ihr Recht und ihren Einfluß zeigen.

In der ersten Bedeutung macht die Sache wenig Schwierigkeit: alle Rechte und Pflichten des Kirchenpatrons üben alsdann mehrere Männer in gleichen

gleichen Antheilen aus; sie zusammen stellen eine Person vor. Ein solches getheiltes Patronat kann seinen Ursprung aus sehr verschiedenen Ursachen genommen haben, als a) durch Theilung des Guts auf welchem das Patronat haftet; b) durch Verträge. Von beyden Arten findet sich in Ehrland bey einer Kirche ein Beyspiel. c) Durch Anwendung der Mittel, welche die Kirchenordn. zur Erwerbung des Patronats, bestimmt; z. B. wenn Einer den Grund und Boden zur Kirche hergibt; der Andre sie bauet; der Dritte das Land zum Pfarrhof schenkt. d) Wenn ein Kirchspiel aus einer Mutter, und aus einer Filialkirche, oder aus zwey Mutterkirchen, besteht, deren jede ihren eignen Patron hat, die gemeinschaftlich wählen und berufen. In diesem Fall kann man mit Recht sagen, jeder von beyden Männern sey in Ansehung seiner Kirche Patron; in Ansehung des gesammten Kirchspiels Compatron. e) Wenn nach Anleitung des kanonischen Rechts, mehrere Erben ihres Vaters personelles Patronat unter sich theilen\*) und dergl. — Bey der Predigerwahl

S 4

ent:

\*) Hier kann man die Regeln des kanonischen Rechts anwenden: transit ius patronatus, si personale est, ad haeredes; possunt conuenire vt singuli alternis vicibus praesentent; si in praesentando discordent, praefertur

entscheidet die Mehrheit der Stimmen; wo diese gleich sind, und kein Theil nachgeben will, der Bischof K. D. S. 14; welches wirklich auch in unsern Tagen zuweilen geschehen ist. Ein Vorfall der sich vor einigen Jahren in Ehlsland ereignete, verdient hier zur Erläuterung, eine Anzeige. Von einem großen Gut dem das Patronat gebührte, wurde ein Theil zu einem besondern Gut eingerichtet und verkauft. Mitten in dieses neu errichteten Guts Gränzen lag die Kirche. Bey erhobner Frage, welchem von beyden Gütern nunmehr das Patronat gehöre, verglichen sich die beyden Besitzer, daß sie dasselbe gemeinschaftlich verwalteten, und wechselsweise der eine einen, der andre zween Kandidaten vorschlagen wollten. Vermöge dieser Vereinbarung brachten sie drey Kandidaten in Vorschlag. Bey dem zur Wahl angesetzten Kirchenkonvent, auf welchem jeder Eingepfarrter ohne Rücksicht auf seine mehrere Güter, nur eine Stimme hatte, und die Possessionaten Wittwen wie gewöhnlich, ihre Stimmen durch Bevollmächtigte geben ließen, fand sich daß nur auf zwey Kandidaten gestimmt ward, der dritte fiel ganz aus; aber jeder von jenen hatte von einem Patron

sententia maioris partis; si plures sunt haeredes unius patroni, habentur in praesentatione pro vno, u. dergl.

tron und von sieben Eingepfarrten die Stimmen für sich. Kein Theil wollte nachgeben; man compromittirte endlich auf den Ausschlag der ehlsländischen Gemeine. Diese entschied; aber der verlierende Theil war unzufrieden und unterschrieb die Vocation nicht. Da sie folglich nur vom halben Kirchspiel unterschrieben war, weigerte sich das Konsistorium dieselbe anzunehmen, mit der Erklärung daß mehr als die Hälfte unterschreiben müsse, weil die Mehrheit entscheiden soll. Die richterliche Entscheidung erklärte endlich die aufgestellte Vocation für gültig, und bestätigte sie, welches wegen des vorhergegangenen Compromisses sehr gerecht war.

In der zweyten Bedeutung ist die Sache weit verwickelter, weil die Gesetze des Compatronats eigentlichen Antheil am Patronat gar nicht bestimmen; daher ist er auch bey vielen Kirchen sehr verschieden; nur in Ehlsland mehr einformig; aber dort findet man auch nicht leicht einen wahren Kirchenpatron der sein Recht uneingeschränkt ausübt; nur die Kirchspiele ausgenommen, die bloß aus einem Gut bestehen, und nur einem Besitzer gehören z. B. die Insel Worms. Doch heißen die ehlsländischen Eingepfarrten, ungeachtet ihres Rechts zu wählen und die Vocation zu unterschreiben,

J 5                    ben,

ben, eigentlich nicht Compatrone: die dasige Einrichtung kann daher denen nicht ganz zur Nichtschnur dienen, die in Liesland ein Compatronat fodern. Wenigstens kann der Patron, wenn man ihm diesen Titel zugestehet, auch die damit durch das Gesetz verknüpften uneingeschränkten Rechte fodern, wenn nicht unwidersprechliche Beweise dawider sind.

In Ansehung der dritten Bedeutung, wenn das Compatronat blos eines jeden Eingepfarrten (durch Gewohnheit und langen Besiz, oder wenn man will, durch Gesetze und Privilegien erlangten) Antheil an der Predigermahl ausdrücken soll; bedarf es hier keiner fernern Erörterung, da schon vorher bey der Untersuchung über das Kirchenpatronat einer einzelnen Privatperson, das Nöthigste davon ist angezeigt worden. Bey Kirchen wo die Eingepfarrten bejahende Stimmen haben, deren Mehrheit entscheidet, kann der Patron ihnen ohne Bedenken den Titel der Compatrone einräumen: er verliert dadurch nichts mehr als was er schon verlohren hat, und ihr Recht bekommt keinen neuen Zuwachs, weil sie sich auf kein Gesetz zur Erlangung größerer Berechtigungen, berufen können. Der erwähnte Rechtsgelehrte, der seiner Stadt das Patronat bey

bey einer landischen Kirche verwaltete, und nichts davon vergab, nannte die Eingepfarrten in seinem Circularschreiben sehr oft Compatrone. Dies sage ich blos denen zur Nachricht, die ihren Mit eingepfarrten willig das Stimmrecht einräumen; aber den Titel der Compatrone aus allen Kräften verweigern.

Weislich handelt der Patron, welcher sich in Ansehung des Compatronats an die einmal im Kirchspiel eingeführte Gewohnheit bindet. Er sey eifersüchtig darauf, daß sich Niemand neuerlich ein Compatronat anmaße, und dadurch das alte wohl erworbene Patronat einschränke; er gönne aber Compatronen die von langer Zeit her diesen Titel erhalten haben, diejenigen Rechte, welche sie bisher ununterbrochen ausgeübt haben, sie mögen sich blos auf die Wahl, oder auch auf die Mitunterschrift der Vocation, erstrecken.

Das Compatronat nach der ersten und zweyten Bedeutung kann auf verschiedene Art, vornehmlich durch eben die Mittel wie das Patronat, erlangt werden. Doch muß man die Möglichkeit dasselbe zu erwerben, nicht gar zu weit ausdehnen, sonst bleibt kein einziges Patronat, selbst das die Krone ausübt, ein sicheres Recht, sondern es kann so oft Jemand beliebt, entriszen werden. Heut zu Tage kann meines Erachtens

daß

daß Compatronat nicht anders erlangt werden, als 1) durch Privilegien; doch müssen solche billig das wohl erworbene alte Patronat nicht kränken. 2) Durch Verträge mit dem Patron. 3) Durch Anwendung der Mittel, welche die Kirchenordn. S. 12 nennt; doch wird dies nur bey ganz neu errichteten Kirchen, oder bey Kapellen die zu Mutterkirchen erhoben werden, geschehen können. 4) Wenn der Patron sein Patronat verliert, und Andre in seine Berechtigungen treten. Ob mehrere Wege heut zu Tage brauchbar sind, wage ich nicht zu entscheiden.

Den Beweis für sein Compatronat, kann man in Liesland am kürzesten aus den Kirchenvisitationsprotokollen führen. Schweigen diese, so ist die Schwierigkeit größer: Dann muß man Dokumente aufzeigen, oder darthun können, daß von dem Gut für welches das Compatronat gesucht wird, solche wichtige Stiftungen für Kirche und Pastorat geschehen sind, die nach dem Gesetz ein Patronat verschaffen, oder dem Kirchspiel seine feste Einrichtung gegeben haben. Lage der Kirche und des Pfarrhofs, geben nur einen schwachen; neuerlich verwandte Baukosten, gar keinen Beweis. — Die Gründe aus welchen noch jetzt ein Compatronat gefodert wird, sind sehr

ver:

verschieden. Bey der harjelschen Kirche im Dörptschen Kreis, wo dem Gut Taiwola das Patronat gehört, fodert Nenzen ein Compatronat, weil dies letzte Gut nicht bloß nach der Haarkenzahl das halbe Kirchspiel ausmacht, sondern auch wöchentlich einen Viertler oder Dreytagskerl auf das Pastorat zur Arbeit stellt. Bey der publikten fellinschen Kirche fodern Perst, Niniagal und Karrol das Compatronat, weil diese Güter die Kirche aus der Zerstörung wieder errichtet und erbauet haben. Solche Gründe haben ein Gewicht. Weit schwächer ist es, wenn Einer sein vermeyntes Compatronat darauf stüzet, daß sein Gut mit etlichen Kirchenländern gränzet; oder daß dasselbe eben so alt ist als das Hauptgut, welchem das Patronat anlebet, alle übrige Kirchspielsgüter hingegen viel neuer und größtentheils bloß aus Dörfern errichtet sind; oder daß die meisten Kirchspielsgüter von einer Familie besessen werden, die sich leicht vereinigen und ihm einen Prediger aufdringen könnte u. d. m.

Aus allem diesen ergibt sich, daß der Unterscheid zwischen Patron und Compatronen, und zwischen diesen und den übrigen Eingepfarrten, sonderlich wenn die letztern bey der Wahl einen thätigen Einfluß haben, schwer zu bestimmen ist; und

und

und noch schwerer eines jeden Verechtigungs, wenn man sie aus dem Befehl, und nicht blos aus dem, bey jeder Kirche herrschenden Gebrauch, herleiten will.

### Von den Adjunkten.

Durch diesen allgemeinen Ausdruck bezeichnet man in Lief- und Ehstand die Gehülfen der Prediger oder die Substituten, und begreift darunter dreyerley Personen, 1) einen Gehülfen den der Prediger zu seiner eignen Bequemlichkeit annimmt; 2) einen Pastor der das Amt eines für emeritus erklärten Predigers verwaltet; 3) einen Mann der dem schwächlichen Pastor in seinem Amt beysteht. Nicht Jeder bemerkt den Unterschied; aber alle drey Fälle verdienen eine Auseinandersetzung und nähere Anzeige. — Daß hier nicht die Rede von Interimsbedienungen ist, da ein benachbarter Prediger für seinen kranken Amtsbreuder auf dessen Bitte, oder auf des Probsts Veranstaltung, den Gottesdienst und andre kirchliche Vorfälle verrichtet; sondern von beständigen besoldeten Gehülfen; versteht sich von selbst. — Wegen der Frage, wer dergleichen Gehülfen vorschlagen, erwählen und berufen soll, konnte diese

Unter:

Untersuchung nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Der erste Fall ist bey uns nicht ganz unheard, obgleich selten. Eigentlich sogenannte Kapläne wie in Schweden, die der Pastor auf längere oder kürzere Zeit gleichsam miethet, und selbstbeliebig zur Verwaltung seines Amtes anstellt, oder wieder erläßt, kennt man hier zwar nicht; doch kann wohl ein Pastor aus mancherley Ursachen, z. B. wegen seiner wankenden Gesundheit, oder sein Amt in seinem großen Kirchspiel desto treulicher, auch wohl leichter, abzuwarten; oder um etliche äufferst beschwerliche Arbeiten, als Krankensbesuch in entfernten Dörfern, Hausbesuchungen, Lehrunterricht mit einer großen Menge sogenannter Lehrkinder und dergl. sich erträglicher zu machen; oder zur Unterstützung seiner Familie; oder einen Freund in das Predigtamt zu bringen, u. s. w. den Entschluß fassen, einen Adjunkt anzunehmen. Darf er dies ohne Zuziehung und Einwilligung des Kirchenpatrons, oder überhaupt der Gemeinde thun? Ohne Bedenken, kann man die Frage bejahen, da ohnehin schon dergleichen Beyspiele vorgefallen sind, und die Kirchenordn. hierüber eigentlich nichts verordnet; man müßte denn den S. 9 hieher ziehen, der aber nach der allgemeinen

Mey:

Meynung und der Erklärung unsrer Konsistorien, auf den dritten Fall geht. Der Pastor hat sich zwar durch Annahme der Vocation verbindlich gemacht, daß ihm aufgetragene Predigtamt selbst zu verwalten. Glaubt er, daß dies durch Hilfe eines Adjuncts süglicher geschehen könne, so hat der Patron oder die Gemeine gar keinen Grund warum sie sich widersetzen sollten: sie behalten ihren berufenen Prediger; es wird ihnen kein neuer Beytrag abgefodert; das Amt wird wie vorher, oder gar nun sorgsamer, verwaltet. Der Pastor welcher den Adjunct für sich allein sucht und besoldet, kann ihn allein wählen und berufen. Die Furcht, daß seine Wahl auf einen unwürdigen oder dem ganzen Kirchspiel unangenehmen Mann fallen möchte, ist ohne Grund. Das Konsistorium wird und muß keinen unwürdigen ordiniren; und wem der Adjunct zuwider ist, der kann sich an den Senior halten; nur so lange als dieser lebt, hat die Vocation ihre Kraft; stirbt er, so mag der Adjunct sehen wo er Amt und Brod findet. Eben daher wird nicht leicht ein Kandidat zur Annahme einer solchen Vocation sich willig finden lassen, er müßte denn sehr um ein Amt verlegen seyn. Will er dem Senior nach dessen Tod im Amt folgen, oder wenn der Senior selbst dieses wünschet; so müssen sich beyde

gehörig

gehörig mit dem Patron darüber vereinigen: Dieser allein kann ihn mit der sogenannten *spe succedendi* berufen. Alsdann gehört die ganze Sache zu dem bald folgenden dritten Fall; wohin man sie auch ziehen müßte, wenn das Kirchspiel sich durchaus der Annahme des Adjuncts widersetzt. — Auch kein Konsistorium wird gern viel solche bloß vom Pastor ohne *spe succedendi* berufene Kandidaten ordiniren, da schon die Kirchensordnung Kap. 19 §. 6 ernstlich verbietet, mehrere zu ordiniren, als mit Gelegenheiten können versehen werden \*). Unanständig wäre es gewiß, wenn sich ordinirte Prediger ohne Amt und Brod elend herumtreiben müßten. Man hat aber auch überhaupt nicht zu befürchten, daß viel Prediger auf den Einfall gerathen werden, ohne dringende Ursach einen Adjunct für sich zu berufen: ihre kleine Besoldung, der Trieb ihr Amt so lange sie können selbst abzuwarten, oder andre wirtschaftliche Gründe, hindern viele sogar bey zunehmenden Alter und abnehmenden Kräften ernstlich an einen Gehülfsen zu denken.

Von dem zweyten Fall oder dem Gehülfsen eines Pastor emeritus, kann ich nur wenig sagen, da

\*) Welches häufig in Schweden geschieht: Daber die armen Kapläne.

Da alle hieher gehörende Beispiele gemeiniglich unter den folgenden dritten Fall gezogen werden. — Die R. D. Kap. 24 S. 29 bestimmt, wie mit einem Pastor emeritus soll verfahren werden. Genau wird die Vorschrift nicht befolgt, und kann es auch nicht, da wir unter andern keine solche zur Versorgung elend gewordenen Prediger, schicklichen Hospitäler haben. Ueberhaupt ist das Gesetz etwas dunkel. Nur Einiges will ich nennen, und meine Muthmaßungen beysügen. Anfangs wird wohl nur von Krankheiten geredet wo Wiedergenesung zu hoffen ist; dies scheint aus dem Nachsatz zu erhellen: „Wird ihr Elend so groß befunden, daß keine Hoffnung zur Genesung wäre.“ Im Fall einer solchen kürzern Krankheit und Entkräftung soll der Pastor vom Konsistorium einen Priester zu sich begehren, ihn für seine Mühe belohnen, aber keinen Theil der Pfarre einräumen. Dies läßt sich bey uns nicht ausführen: wir haben keine Kapläne, die man, so oft es nöthig ist, in Kirchspiele versenden kann. Vor etlichen Jahren kam ein Projekt in Bewegung, wie durch eine jährliche Abgabe von jedem Pastorat, für jeden Kreis in Liesland beständige Gehülffen könnten ordinirt und unterhalten werden, damit die beschwerliche Interimsbedienungs, da der Prediger wegen einer Predigt 15 oder mehr

Meilen

Meilen reisen muß, ganz abgeschafft würde. Aber wegen großer Schwierigkeiten kam es nicht zur Ausführung. Es bleibt also noch in beyden Herzogthümern bey der Interimsbedienungs durch die Sprengelsprediger, der Pastor mag krank, oder verreist, oder tod seyn. — Was geschehen würde, wenn der Pastor mit einer ansteckenden Krankheit behaftet wäre, weiß ich nicht: da wir keine Hospitäler haben, würde er vermuthlich immer im Pastorat bleiben. — Der Fall da er einen Adjunkt bekommen soll, wird am Ende des Paragraphen bestimmt, nemlich wenn keine Hoffnung zur Genesung, oder er emeritus ist, Das liesländische Oberkonsistorium sagte in einem am 31 Mart. 1778 erteilten Urtheil: pro merito erklären, „setze nicht etwa eine Schwachheit zum voraus um derentwillen ein Prediger einen Adjunkt haben muß, sondern ein gänzlich und einen Mann zu Führung eines Amtes ganz untauglich machendes Unvermögen“ und in einem andern Urtheil vom 27 Jun. 1779 heißt ein Emeritus: „der selbst ganz und gar nicht mehr im Stande ist sein Amt zu verwalten, und daher gänzlich davon zu dimittiren und in Pension zu setzen ist, ein anderer junger habiler Mann aber bey seinen Lebzeiten als Pastor loci ordinarius in solchen Fall constituitret, und leg-

„term

„term folglich die ganze Pfarre überlassen wird.“  
 In diesem Fall soll nach dem Gesetz, der Bischof mit dem Kapitel einen andern Pfarrherrn oder Kaplan verordnen; des Patrons und seines Rechts zu berufen, wird dabey nicht gedacht. Vermuthlich geht das Verordnen bloß auf die Ordination; denn bey Regalsparren sollte es dem König zu erkennen gegeben werden; daß bey Privatpastoraten das Patronatrecht unwirksam seyn, oder in solchen Fällen ganz wegfallen sollte, ist nicht im Gesetz befohlen, läßt sich nicht vermuthen, und ist dem Gebrauch zuwider: Der Patron beruft den Adjunkt.

Den dritten und gewöhnlichsten Fall, da ein Prediger wegen Kränklichkeit sein Amt nicht mehr allein verwalten kann, und eines Nidieners bedarf, bestimmt nach der einstimmigen Erklärung der Konsistorien die R. D. S. 9. Aber auch dieser Paragraph hat seine Schwierigkeiten; denn erstlich soll das Konsistorium wegen Bestellung der Kapläne oder Adjunkten angesucht werden. Von wem? vom Pastor, oder der Gemeinde? Warum soll es angesucht werden: um die Erlaubniß einen Adjunkt anzunehmen, oder um den Vorschlag eines hiezu schicklichen Kandidaten? Das letzte scheint gemeynt zu seyn, weil dabey steht

steht, daß sie, Bischof und Konsistorium, der Personen Geschicklichkeit und Gaben am besten kennen. Aber eine andre Untersuchung kann nothwendig seyn, von der das Gesetz ganz zu schweigen scheint; nemlich: wenn die Gemeinde behauptet, der Pastor bedürfe wegen seiner Schwächlichkeit eines Adjunkts, jener aber solches läugnet, so muß wohl nothwendig das Konsistorium untersuchen, welcher von beyden Theilen Recht habe; und dies ist wirklich in Liesland geschehen. Doch wird, wenn der Pastor nur einigermaßen bey seiner Gemeinde Liebe hat, und keine äußerst dringende Ursachen vorgehanden sind, eine solche Untersuchung nicht leicht vorkommen. — Zweytens wird der Gemeinde Wahl und Vocation erfordert. Dies dient zur Bestätigung dessen was bey dem vorhergehenden zweyten Fall erinnert wurde. Aber auch hier schweigt das Gesetz ganz vom Patron. Doch ist nicht zu vermuthen, daß sein Recht hier eine Kränkung leiden soll; er stellt vielmehr die Gemeinde vor: Ersehen, Wählen und Berufen gehört zu seinen Rechten; und der Gebrauch in beyden Herzogthümern zeigt, daß man bey der Wahl eines Adjunkts und eines Pastors auf gleiche Art verfährt; nur das gemeiniglich die Wahl des Adjunkts mit Zuziehung des Seniors geschieht. — Drittens macht der Zusatz die größte Schwierigkeit, daß

„bey der Wahl und Vocation des Pfarrherrn,  
 „welcher einen solchen Müdiener bedarf, Con-  
 „sens und Votum, dafern es für billig  
 „erachtet würde, nicht muß vorbey ge-  
 „gangen werden.“ Der Pastor soll also in Wahl  
 und Vocation willigen; dieß scheint nicht, als ein  
 Rath zur Erhaltung der Einigkeit, sondern als  
 Pflicht vorgetragen zu seyn, denn sein Consens und  
 Votum muß nicht vorbey gegangen werden. Das  
 könnte man sowohl auf die Annahme überhaupt,  
 als auf die anzunehmende Person, ausdehnen.  
 Nur die Bedingung: „Dafern es für billig er-  
 „achtet würde“ wirft alles wieder über den  
 Haufen, erregt große Dunkelheit, und macht  
 wenigstens die Entscheidung schwer. Zuerst fragt  
 sich, worauf die Worte gehen. Einige ziehen  
 sie auf die Annahme eines Adjuncts, nemlich  
 wenn es für billig erachtet würde, daß der Pastor  
 einen Gehülfen bekäm, dann sollte seine Einwilli-  
 gung und Stimme bey der Wahl, und bey den  
 Bedingungen unter welchen man den Adjunct in  
 der Vocation annimmt, nicht vorbey gegangen  
 werden. Aber diese Auslegung ist falsch; indem  
 deutlich genug der Fall angezeigt wird, nemlich  
 wenn der Pastor einen Müdiener bedarf; ist  
 dieß, so wäre die Frage über die Billigkeit einen  
 Adjunct anzunehmen, sehr überflüssig: er bedarf  
 eines

eines Adjuncts, man muß einen annehmen.  
 Reicht die Besoldung nicht hin zween Männer zu  
 unterhalten, so muß das Kirchspiel etwas beytra-  
 gen; und dieß ist der allgemeine Gebrauch.  
 Vielmehr müssen die Worte auf des Predigers  
 Consens und Votum, auf welche sie auch gleich  
 folgen, gezogen werden; nemlich die Gemeine  
 soll den Prediger bey der Wahl und Vocation  
 nicht vorbey gehen, wenn sie seine Einwilligung  
 für billig erachten würde. Selbst der Ausdruck  
 würde bestätigt dieß: es ist zweifelhaft und be-  
 dinglich gefodert, weil sich Fälle ereignen können,  
 da man gar nicht des Predigers Einwilligung für bil-  
 lig erachtet, z. B. wenn er aus Eigensinn oder Geiß  
 sich der Annahme eines Adjuncts halstarrig wider-  
 setzt; oder wenn er dem Adjunct einen gar zu kleinen  
 Antheil von der Besoldung zugestehen; oder der  
 Gemeine einen ganz unangenehmen Mann wider  
 ihren Willen aufdringen will. Durch den Eigen-  
 sinn eines schwachen Mannes muß die Gemeine  
 nicht leiden; sie findet alsdann seinen Consens  
 nicht für billig; sie kann ihn sogar durch das  
 Konsistorium zwingen einen Adjunct anzunehmen.  
 Sobald er aus Eigensinn u. s. w. erklärt, daß er  
 keinen Adjunct haben will; so fällt die Frage, ob  
 sein Consens billig sey, ganz weg. Die Furcht,  
 daß zwischen ihm und dem Adjunct alsdann unab-  
 schliger

sehliger Streit entstehen werde, ist bald gehoben: dazu sind Obrigkeiten; das Konsistorium wird alsdann sein Ansehn behaupten, und Frieden zu stiften wissen. Eben daher ist die Frage leicht entschieden, ob man einen Pastor wider seinen Willen einen Adjunkt, der ihm unangenehm ist, aufdringen könne. Es kann und muß geschehen, wenn er sich aus Eigensinn widersetzt; man muß mehr auf die Gemeinde als auf den Prediger sehen. Der Senior kann bald ganz elend und emeritus werden; die Gemeinde muß mit dem Adjunkt als ihrem Lehrer leben, folglich Zutrauen zu ihm haben, und mit Willigkeit aus eigenem Entschluß ihn annehmen. Ein anders ist, wenn der Prediger nach dem angezeigten ersten Fall, bloß für sich um seiner Bequemlichkeit willen, einen Gehülfen annimmt; dann hat er allein, oder wenigstens am meisten, mit ihm zu thun. Wolte man des Predigers Consens und Botum ohne Einschränkung in allen Fällen als nothwendig ansehen; so würde mancher Prediger seiner Schwäche ungeachtet, gar keinen Adjunkt annehmen, oder sein Pastorat wider die R. D. S. 8 als ein Eigenthum ansehen, mit welchem er selbst beliebig schalten könnte: er würde die Adjunktur nur einem Mann übergeben wollen, der sein Schwiegersohn zu werden, oder mit dem geringsten Theil von der Besoldung zufrieden zu seyn,

seyn, sich anheischig machte, unbekümmert wie etwa die Gemeinde dabey fahren möchte; andrer üblen Folgen nicht zu gedenken. — Endlich sagt das Gesetz auch nicht wer prüfen soll, ob des Predigers Consens und Botum für billig zu achten sey; ob die Gemeinde oder das Konsistorium: diese Frage müßte also erst entschieden werden.

Kein Kirchspiel wird seinem alten oder kränklichen Pastor ohne Anlaß schwer zu fallen wagen: er findet bey dem Konsistorium und andern Richtersthühlen bald Schutz. Aber aus Eigensinn diesen Schutz misbrauchen, wäre strafbar. Gemeiniglich (gewiß ist nur äußerst selten ein Fall ausgenommen) wird der Adjunkt in Liebe und Einigkeit mit völliger Einwilligung des Seniors angenommen. Die Eingepfarrten verfahren dabey wie bey der Predigerwahl, doch immer in Hinsicht auf des Seniors Wunsch und Stimme. Das Konsistorium pflegt auch allezeit darnach zu fragen, und des Adjunkts Antheil an der Besoldung zu bestimmen und zu bestätigen \*).

Löblich ist, es, wenn Patron, Eingepfarrte oder Gemeinde und Senior, gemeinschaftlich den Adjunkt wählen; desto zuverlässiger läßt sich allgemeine Zufriedenheit, Liebe und Einigkeit er-

R 5

war:

\*) Bey liefländischen Kronpastoraten geschieht dies vom Generalgouvernement in der Vocation.

warten. — Einige glauben, der Senior müsse zur Bezeugung seiner Einwilligung, die Vocation mit unterschreiben, welches wirklich zuweilen soll geschehen seyn. Nothwendig ist es nicht; dem Senior kommt in keinem Betracht das Patronat zu; vielmehr könnte dasselbe durch eine solche fremde Unterschrift eine Schmälerung zu leiden scheinen. Der Senior kann auf andre Art seine Einwilligung, wenn darnach gefragt wird, dem Konsistorium anzeigen. Das Generalgouvernement wenn es Adjunkte zu Kronpastoraten beruft, läßt niemals die Vocation vom Senior unterschreiben. — Wenn ein Kirchspiel den Adjunkt auf seine eignen Kosten durch gemeinschaftliche Beyträge unterhält, und dem Senior seine ganze Besoldung läßt; so kann dieser um so viel weniger eine wirkfame Theilnahme an der Wahl und Vocation fodern. Beruft er bloß zu seiner Bequemlichkeit einen Adjunkt ohne spe succedendi, so kann er die Vocation allein ausfertigen. Ob ein Konsistorium aus dem Anfang des angeführten §. 9 der Kirchenordn. sich das Recht zueignen könne, die Personen welche zur Adjunktur auf die Wahl kommen sollen, vorzuschlagen, gehört vielleicht zu den Fragen die eine Untersuchung veranlassen können: eine Bejahung scheint das Patronatrecht einzuschränken.

Zu einiger Erläuterung mag die summarische Anzeige eines Vorfalles, den ich so viel möglich mit den eignen Worten der damals gefällten gerichtlichen Urtheile erzählen will, diese Abhandlung beschließen.

Auf Unterlegung des Oberkirchenvorstehers verlangte das Generalgouvernement von den Kirchenvorstehern eines publikn Pastorats, den Bericht ob ihr sehr alter und kränklicher Pastor sein Amt noch gehörig abwarten könne, oder ob er eines Adjunkts bedürfe: im letzten Fall sollten sie mit ihren Vorschlägen einkommen. Bey einem deswegen gehaltenen Kirchenkonvent wollte der Pastor durchaus von keinem Adjunkt hören, weil er glaubte er habe zur Verwaltung seines Amtes noch Kräfte genug. Auf die Befragung ob er, wenn ein Adjunkt bestellt würde, demselben lieber jährlich ein paar hundert Rubel von der Besoldung, nebst dem halben Wohnhaus, zugestehen; oder ihm das Pastorat mit allen Einkünften übergeben, und aus denselben jährlich 400 Rubel, nebst dem halben Wohnhaus und Garten annehmen wollte: erklärte er, daß wenn er durchaus einen Adjunkt annehmen müste, er das letztere erwählen würde. Die Kirchenvorsteher luden drey Männer zu Propredigten ein, und übersandten ohne eine Wahl und Stimmensammlung anzustellen, deren Namen dem

dem Generalgouvernement zur Wahl, fügten auch das Protokoll von dem gehaltenen Kirchenkonvent und des Pastors Erklärung, bey: sie glaubten daß er einen Gehülffen nöthig hätte. Die Vocation ward ausgefertigt: des Pastors Vorstellung und Protestation, darinn er vortrug, daß er sein Amt allein verwalten könne, und daß er in die Annahme des Adjunkts nicht gewilliget habe, wurden verworfen, weil er vor mehreren Jahren wegen seines Alters und seiner Schwächlichkeit seinen Sohn selbst zum Adjunkt verlangt, und denselben erhalten hatte (der hernach gestorben war); weil seine Kränklichkeit allgemein bekannt wäre: und weil er bey dem Kirchenkonvent sich über die Besoldung des Adjunkts erklärt hatte. Da auch seiner Protestation ungeachtet die Ordination des Adjunkts geschah, wandte er sich an das Reichsjustizkollegium, wo dann nach eingeholter Erklärung und gewöhnlichen Schriftwechsel, eine Resolution ertheilt wurde, vermöge welcher nicht nur der Adjunkt zur Erhaltung der Ruhe das Pastorat bis zur ausgemachten Sache räumen, und die gehobenen Einkünfte zurückgeben mußte; sondern auch die geschehene Einsetzung des Adjunkts, und überhaupt der ganze Vorgang als der Kirchenordn. Kap. 24 S. 29 zuwiderlaufend, aufgehoben, hingegen dem Oberkonsistorium aufgegeben wurde zu unter:

untersuchen, ob der Pastor wirklich emeritus sey und seinem Amte allein nicht mehr vorsehen könne \*), mit der Anweisung, daß im Fall er seinem Amt nicht mehr vorsehen könnte, ihm ein solcher Adjunkt zuzuordnen sey, mit welchem er zufrieden sey, den er allenfalls selbst in Vorschlag zu bringen und sich mit ihm wegen des jährlich zu zahlenden Salariums zu vereinbaren habe. Das Oberkonsistorium beorderte daher einen Probst und einen Pastor zur Anhörung der Predigt; verlangte von jedem Eingepfarrten ein Attestat über des Pastors Vermögen oder Unvermögen sein Amt abzuwarten; und foderte etliche Baueraltesten zur Abhörnung vor sich. Die beyden Geisslichen berichteten, daß der alte Pastor ganz unvernehmlich rede, und während dem unctions Gottesdienst so matt geworden sey, daß er die deutsche Predigt nicht halten konnte. Die Attestate der Eingepfarrten und Aussagen der Bauern, waren nicht gleichlautend; einige bezeugten ihre Zufriedenheit mit dem alten Pastor, andre wünschten einen Adjunkt, sonderlich wegen seines kränklichen Körpers, hohen Alters und seiner sehr unvernehmlichen Sprache. Hierauf ertheilte,

\*) Ob hier dem Wort emeritus eine etwas andre Bedeutung beigelegt werde, als vorhin angezeigt wurde, wage ich nicht zu bestimmen.

ertheilte das Oberkonsistorium ein Urtheil, daß der Pastor keinesweges pro emerito zu erklären und dafür anzusehen sey, einfolglich auch unter keinerley Bedinge gezwungen werden könne, der R. D. S. 29 Kap. 24 zuwider, einen Theil von der Pfarre, geschweige denn die ganze Pfarre einzuräumen, und sich nur mit einer Pension zu begnügen: weil aber des Pastors hohes Alter an und für sich eine Krankheit, und wenigstens solchen Fällen unterworfen sey, die ihn in seinen Amtsführungen öfters hindern könnten; es auch die Pflicht des Oberkonsistoriums sey, der Gemeine vors künftige auf allen Fall zu prospiciren, zumal da einige der abgehörten Bauern diesen Wunsch geäußert hätten, und die zunehmende Schwächlichkeit des Pastors aus dem erstatteten Bericht des Probstes ersichtlich sey: so setzte das Oberkonsistorium fest, um allen künftigen Mängeln vorzubeugen, selbst die Mißvergnügten zufrieden zu stellen, und damit der Pastor in Ansehung der ausdrücklich in der Kirchenordn. anbefohlenen Hausbesuchungen (die er seit geraumer Zeit wegen Kränklichkeit unterlassen hatte,) sublevirt werden möge, daß er schuldig und gehalten seyn solle, nach der Kirchenordn. Kap. 19 S. 9, nach vorhergegangener Wahl der Gemeine, der zugleich die Anweisung gegeben ward, diese Wahl mit Zuziehung

des

des Probstes nächstens zu bewerkstelligen, zween Subjecte in drey Monaten dem Oberkonsistorium vorzuschlagen, damit einer derselben zum Adjunkt bestellt, und dieserwegen, da die Pfarre regal war, dem kaiserl. Generalgouvernement zur Constitution präsentirt werden könne; zugleich wurden die Kirchenvorsteher, da sie durch ihre Insinuation zu der obrichterlich gehobenen tumultuarischen und widergesetzlichen Verfahren wider den Pastor, Veranlassung gegeben, und dem Oberkonsistorium zween extraordinäre Sessionen verursacht hätten, für schuldig erkannt, die Meilens und Defrajirungsgelder mit 70 Thalern, und die der Kanzelley verursachten Expeditionen mit 64 Thalern 29 Mark bey des Oberkonsistoriums, Kanzelley binnen sechs Wochen unter der Strafe der Execution zu erlegen. — Mit diesem Urtheil waren beyde Theile unzufrieden: der Pastor behauptete, das Oberkonsistorium könne nach dem erhaltenen Auftrag, ihn alsdenn nur einen Adjunkt anzunehmen zwingen, wenn er wirklich emeritus wäre, aber dafür habe man ihn nicht erkannt; die Kirchenvorsteher beklagten sich, daß man sie zum Part gemacht, und auf den bereits vocirten und ordinirten Adjunkt keine namentliche Rücksicht genommen habe. Inzwischen ward des Oberkonsistoriums Urtheil vom Reichsjustiz-

justizkollegium bestätigt. — Beyde Theile, die Gemeine und der Pastor, erklärten das Urtheil auf andre Art; jeder von beyden wollte wählen. Die Gemeine verlangte den bereits ordinirten Adjunkt; der Pastor schlug nicht zwey, sondern nur einen, aber ohne Zuziehung der Gemeine, vor: erklärte aber auch bald, daß er gar keinen verlange und brauche. Die Eingepfarrten entschlossen sich, mit dem schon ordinirten Adjunkt zu behalten, sie wollten ihn selbst besolden; und unterlegten ihren Wunsch und diese Bitte dem Generalgouvernement, welches dieselbe mit einem Memorial an das Reichsjustizkollegium begleitete, von wannen das Oberkonsistorium den Auftrag erhielt, in dieser Sache zu urtheilen, doch so, daß die vorhergehenden rechtskräftigen Urtheile nicht übertreten würden. In diesem zweyten Oberkonsistorialurtheil nun, ward des Pastors Widersetzlichkeit und Verfahren gemisbilliget, und der bereits vocirte und ordinirte vom Kirchspiel verlangte Adjunkt völlig und von neuem als Adjunkt erkannt und bestätigt, zumal da der Pastor während dem ganzen Proceß wider ihn nichts Erhebliches vorbringen können; sich auch das Kirchspiel erklärt habe ihn zu besolden, folglich der Senior von seiner Besoldung gar nichts verlieren. — Auch mit diesem Urtheil war der Pastor unzufrieden, und querulirte; aber der Adjunkt, ehe er von neuem in das Pastorat eingesetzt wurde, erhielt den Ruf vom kaiserl. Generalgouvernement als Pastor zu einer andern publicken Pfarre, den er annahm, und so einem langen \*) Verdruß ein schnelles Ende machte.

\*) Der Proceß hatte wo ich nicht irre, drey Jahre gedauert.

## Kürzere Aufsätze.



1.

Declaration der Kirchenordnung \*).

**K**önigliche Majestäten gnädigste Resolution  
und Erklärung derer von Ritter- und  
Priesterschaft in Ehlsland, durch den Bischof  
D. Johann Heinrich Gerthius, unterthänigst  
vor:

\*) Nämlich der schwedischen, die noch jetzt in Lief- und  
Ehlsland Gesetzeskraft hat. Da diese Declaration  
(welche mir ein gelehrter ehlsändischer Edelmann  
gütigst mitgetheilt hat,) noch jetzt in Ehlsland neben  
der Kirchenordnung gültig, aber noch nie im Druck  
erschienen ist; so rücke ich sie hier billig ein.

vorgetragenen Fragpunkte und Erinnerungen, angehende etliche Fälle, so bey der publicirten und im Druck ausgegangenen Kirchenordnung, in ihrer Vorstellung an dem Orte in Bedenken kommen. Gegeben Stockholm den 30sten Novembr. 1692.

Königl. Majestät hat in Gnaden sich vorlesen lassen, die unterthänigsten Erinnerungen und Fragpunkte, welche Dero getreuen Unterthanen von Ritter- und Priesterschaft in Etsland, haben durch den Bischof D. Johann Heinrich Gerthius in Unterthänigkeit insinuiren lassen, angehende unterschiedliche Fälle, so bey Werkstellung, königl. Majest. Gutachtung müssen unterworfen werden; und wie königl. Majest. selbige in gnädiges und reifes Bedenken genommen, also hat königl. Majest. über einen jeden Punkt sonderlich, wie folget, gnädigst resolviren und sich erklären wollen, nehmlich:

### Zum Kap. 1 S. 3.

Wenn ein Studiosus wird auf dem Lande angenommen die Kinder zu informiren, so soll derselbe, wenn der Ort nahe bey der Stadt Neval gelegen, dahin verschicket, und von dem Bischof und Konsistorio examiniret werden; in den weiter abgelegenen Dertern wird solches Examen

men von dem Probst und Pastore Loci verrichtet, und ein Attestat davon dem Konsistorio von ihnen eingeschickt, auf daß der Bischof bey der Visitation weiter darnach fragen kann, um destomehr wegen des angenommenen Informatoris Richtigkeit in der Religion, versichert zu seyn.

### Zum Kap. 1 S. 6.

Will Jemand seine Kinder oder Anverwandten in fremde Derter ausschicken, oder auch die, welche zu ihren mündigen Jahren sind gekommen, aus eignem Rath solche Reise vorzunehmen willens seyn: so sollen solche Personen erst examiniret, ob sie in unserer christlichen reinen Religion zur Gnüge unterrichtet und gegründet seyn; wie auch ernstlich vermahnet werden, daß wenn sie in fremde Derter kommen, sich wohl vorzusehen vor fremdem Gottesdienst und irriger Lehre. Sind solche Personen auf dem Lande, so geschicht solches von dem Pastore Loci; halten sie sich aber in der Stadt auf, so sollen sie von dem Bischof und Konsistorio examinirt werden.

### Zum Kap. 2 S. 3.

Der Gottesdienst auf dem Lande soll nach der Kirchenordn. Kap. 2 S. 5 Glocke 9 des Morgens

gens angefangen werden, zu welcher Zeit ein jeder soll sich befleißigen in die Kirche zu kommen, und in diesem Fall der Kirchenordnung gebühlich nachzuleben.

Zum Kap. 2 §. 7.

Wosern keine Wochenpredigten auf dem Lande bishero gebräuchlich gewesen; so läßt königl. Maj. zu, daß an dero Statt, nach der Priesterschaft Vorschlag, öffentliche Betstunden und Katechismusverhör alle Mittwochen mögen gehalten werden. Weil auch ein Theil von dem Adel und Bauern an dem Orte so weit von den Kirchen sind entlegen, daß sie nicht ohne große Beschweriß zu solchen öffentlichen Betstunden in die Kirche kommen können; so will königl. Maj. in Gnaden vergönnen, daß an dero Statt für die weit entlegenen auf den adelichen Höfen Betstunden mögen gehalten werden; doch daß die, so nahe an der Kirche gelegen sind, in den öffentlichen Betstunden sich einfunden und ihnen beywohnen.

Ebend. §. 9.

Am Charfreytage soll nach der Priesterschaft Anbieten und Vorschlag beydes deutsch und undeutsch \*) geprediget werden, und soll damit der

\*) d. i. Ebstnisch.

Anfang

Anfang geschehen zu rechter Zeit nach der Kirchenordnung.

Ebend. §. 9.

Königl. Maj. vermuthet, daß die Alten vom Adel allbereit in ihrem Katechismo und Stücken des Christenthums so werden seyn unterrichtet worden, daß das, was von der Jugendverhör im §. 9 ist verordnet, auf ihnen nicht nöthig sey zu extendiren; anders läßt königl. Maj. ihr gnädigst gefallen, daß nach der Ritterschaft Vorschlag, an gewissen Zeiten des Jahrs als im Januar, May, August und October, die adeliche Jugend zum Katechismusverhör möge gefodert werden, da der Adel diese Monate gemeinlich zu Lande ist.

Anlangend die bey diesem Paragraphen beygefügtten Abbitamente, so ist

1) Königl. Maj. gnädigste Intention, und mit der Kirchenordnung conform, daß sowohl Bauern als andre, derer adelichen Bediente, des gleichen Handwerker, einquartierte Soldaten, und die sogenannten Freyen, sollen unter Katechismusverhör stehen, und sich davon nicht entziehen; wie es auch den Herrschaften, und denen so über ihnen zu gebieten und zu befehlen haben, obliegt, einem jeden an seinem Orte, ihre Un-

tergebenen und Zugehörigen dazu ernstlich anzuhalten.

2) Es sollte wohl ein jeder aus eigenem Bedenken und einem christlichen Sinn, die Moderation und Bescheidenheit gegen die gemeinen Bauers- und Arbeitsleute gebrauchen, daß ihnen etwas Zeit und Weile möchte zur gehörigen Abwartung des Gottesdienstes vergönnet werden; weilen aber über etlicher ihre Strengigkeit vielfältig geklagt wird, die das Bauervolk die ganze Nacht gegen den Sonntag mit Dreschen und andrer Arbeit aufhalten, und in der Nacht zwischen Sonntag und Montag wiederum dazu zwingen, dadurch sie zu ihrer Gottseligkeit Übungen unbequem werden; so will königl. Maj. hiemit verordnet und geboten haben, daß das Bauers- und Arbeitsvolk überall im Lande am Sonnabend Clocke 4 Nachmittag von der Arbeit soll gelassen werden, auf daß sie gegen den Sonntag können sich reinigen, und zu rechter Zeit sich auf den Kirchenweg begeben, und da sowohl bey der Rectification, als dem ersten Anfang des Gottesdienstes zur Stelle seyn; wie auch der Bischof darüber Hand haben soll, daß damit nach der Kirchenordnung in rechter Zeit mag angefangen werden. So soll auch das Bauervolk nicht eher zur

zur Arbeit als den Montag Morgen gefodert und ausgetrieben werden, darüber das Generalgouvernement an dem Orte mit Ernst Hand halten soll, und denen die dawider thun, nach Verdienst und Beschaffenheit der Sache, mit gebührlicher Strafe ansehen. Wenn sonst die Bauern ihre Gerechtigkeit \*) den Priestern liefern, oder andre Gewerbe bey ihnen angeben sollen, darauf kann keine gewisse Ordnung gemacht werden, sondern wird bey der alten Gewohnheit gelassen, alldieweil solches wohl kann verrichtet werden, nachdem der Gottesdienst verrichtet ist.

3) Wenn die Priesterschaft bey dem Adel angeht von eines oder des andern Ungehorsam in dem Kirchenwesen, von der Bauern Muthwilligkeit in Ausgebung ihrer Schuldigkeit an die Priester, von einigen kleinen Streitigkeiten, von unverföhnlicher Feindschaft so unter ihnen verführt wird, oder von andern in dem Kirchspiel sich ereignenden Unwesen; so soll der Adel und Herrschaften sich zur Abhelfung solcher Fälle bereitwillig finden lassen. Sollten sie aber hierin faumhaftig seyn, können die Pastores durch die Kirchenvorsteher solches bey den Gerichten vortragen lassen, oder dem Fiscal es in die Hände geben.

\*) Bestimmte jährliche Abgaben an Korn und dergl.

Zum Kap. 2 S. 12.

Nach Inhalt der Kirchenordnung sollen alle, beydes Hohe und Niedrige, auf die Knie fallen bey Verlesung der öffentlichen Beichte, der Worte der Einsegnung und Vater Unfers; und kann hierinn keine Dispensation noch Exception zugelassen werden.

Ebend. S. 13.

Wenn Juridica angehen, soll zur Pfliegung des Landes- und Burgerichts, es den Priestern an dem Orte, wegen des Termins zeitig angesagt werden, damit sie sich zu einer solchen Predigt und Verrichtung des Gottesdienstes mögen bereit halten, wie in diesem Fall in der Kirchenordnung vorgeschrieben steht.

Zum Kap. 3. S. 3.

Die heilige Taufe soll nach der Kirchenordn. in der Kirche verrichtet werden, ausgenommen in solchen Nothfällen die in der Kirchenordnung verfaßt sind; da bey sothanen Begebenheiten nachgegeben wird, die Kinder, so bey dem Adel, als Bauern, zu Hause zu taufen. Die Kinder zur Winterszeit in den Pfarrhöfen taufen zu lassen, wird nicht gestattet, es sey denn, daß das Pastorat  
eine

eine halbe Meile von der Kirche abläge, und die Kälte heftig, und solches allein in der Woche; am Sonntage aber, oder andern Tagen da der Gottesdienst verrichtet wird, soll das Kind zur Kirche geführt, und die Taufe allda verrichtet werden.

Zum Kap. 4 S. 3.

Daß die Nothtaufe sollte Bauerweibern anvertraut werden, ist gar bedenklich, in Ansehung der dabey zubefahrenden Mißbräuche bey dem einfältigen Volk; und deswegen approbirt königl. Maj. gnädigst der Ritterschaft Vorschlag, daß etliche von den verständigsten Bauern die zu reifem Alter sind gekommen, und in ihrem Christenthum wohl unterrichtet befunden, zur Nothtaufe möchten gebraucht werden, und von den Priestern zu dem Ende wohl informirt, mittelst gewissen Formularen, welche bey solchen Begebenheiten in Acht sollen genommen werden.

Zum Kap. 5 S. 2.

Mit der Sechswöchnerinnen Einweihung kann es nach voriger Gewohnheit gehalten werden. Die Bauerweiber sollen von den Priestern ermahnt werden, daß sie nicht in die Kirche oder einige  
Gelage

Gelage kommen, ehe ihre Sechswochen nach der Geburt zu Ende seyn; die Hausarbeit aber kann ihnen nicht verweigert werden, da ihre Kräfte es zulassen, sonderlich da es erfordert wird, weil in diesem Fall die Noth kein Befehl hat.

Zum Kap. 9 S. 4.

Weil bey dem gemeinen Bauervolk in Ehstland nicht groß soll geachtet werden auf dem Strafschemel zu stehen, sie auch nicht mächtig sind solche Geldbuße, so in der Kirchenordn. denen auferlegt wird, die da mit Hurerey sich versehen, zu bezahlen: so approbirt königl. Maj. in Gnaden der Ritter- und Priesterschaft einhelligen Vorschlag, daß der Schuldige in solchem Fall das erstemal mit vier paar Ruthen, und das andremal doppelt gestraft werde; doch wird ihnen vergönnet, dem vorigen Gebrauch nach, jedes paar Ruthen mit einem Rthlr. zu lösen, wenn sie solche Gelder zuwege, ohne ihren Ruin bringen können; und soll mit solchen Strafgeldern gehalten werden nach der Kirchenordn. Mit allen andern aber, die da nicht sind von Bauervolk, es seyn Adelige oder Unadelige, oder ihre Bedienten, soll bey solchen Zufällen nach Inhalt der Kirchenordnung verfahren werden.

Zum

Zum Kap. 11 S. 1.

Gleichwie die Ritterschaft einerley Meynung ist mit der Priesterschaft, daß auf gleiche Weise, wie die Kirchspiele eingetheilt werden in gewisse Ordnungen zum Katechismusverhör zu kommen, solches auch geschehen möchte mit der Communion, und daß von ihnen nach gleicher Ordnung das hochwürdige Abendmahl des Herrn möge begangen werden; also will königl. Maj. solches in Gnaden approbiren, und wird deswegen der Adel sowohl dero Haus- als Bauervolk dazu ernstlich halten, daß sie sich auf vorgesezten Terminen beydes zur Katechisation als Communion einstellen; und auf daß sie sich desto besser mögen dazu können bereiten, so soll von der Kanzel ihnen solches zeitig vorher nach der Ordnung angesetzt werden. Die Schweden oder Finnen in dem Orte, halten sich zwar zu ihren gewöhnlichen Kirchen; sollen aber jedoch von ihren Reichvätern Beweis verschaffen, bey denen sie zum heil. Abendmahl sind gegangen, auf daß der Pastor Loci an dem Orte da sie sich aufhalten, darum möge vergewissert seyn.

Ueber

Ueber die Abbitamente zu diesem S.

1) Auf dem Lande befundet königl. Maj. am bequemsten für denen so zur Beichte gehen wollen, daß es geschehe des Sonntags-Morgens.

2) Sollten einige Postreiber sich finden, sollen selbige von den Priestern, oder wer davon erst die Kundschaft hat, bey den Herrschaften angegeben, und vor ihnen nach dem Schloß geführt werden. So soll auch von den Kanzeln viermal des Jahrs abgelesen und abgekündigt werden, daß die Bauern keinen Uebelthätern beherbergen oder verbergen, und daß die so damit gefunden werden \*); sothane Delinquenten und Uebelthäter sollen auch, da sie können ertappt werden, festgenommen und den Gerichten ausgeliefert werden.

3) Die aus Widerspenstigkeit und Bosheit sich nicht wollen bequemem ihr Christenthum zu lernen, Gottes Wort zu hören, und die Mittel ihrer Seligkeit zu gebrauchen; wie ingleichen auch, die da leben in Hurerey außser der Ehe, des Priesters Vermahnungen und Warnungen ohngeachtet, sollen erst mit Gefängniß auf den adel:

\*) Hier ist kein Zusammenhang, vermuthlich aus Versehen eines Abschreibers.

adelichen Höfen zum Gehorsam gebracht, oder in den Block vor der Kirchenthür gesetzt werden; wo solches nicht hilft, sollen sie gefangen zu Schloß geführt, und da mit Arbeit oder andern Strafen zu einer Besserung gezwungen werden.

Zum Kap. II S. 9.

Die von dem Bauervolk, so trunken oder ungebeichtet kommen zum Altar, das Abendmahl des Herrn zu empfangen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände, und nachdem das Aergerniß groß sey, mit etlichen Paar Ruthen, mehr oder minder, ohne sich davon mit Geld abzulösen, gestraft werden; mit andern wird nach der Kirchenordnung gehalten. Selbiges Gesetz sey auch für denen so trunken zur Beichte kommen.

Zum Kap. II S. II.

Wiewohl keinem zulässig ist zu gehen von der Gemeinde da er wohnt und wozu er gehört, zu einer andern, sich beichten zu lassen und das Abendmahl des Herrn zu empfangen; doch aber wenn einige von Adel ihre Höfe und Wohnungen in unterschiedlichen Kirchspielen, oder auch (ein) Haus in der Stadt, da sie gewohnt seyn ihre Devotion zu begehren, hätten, wird ihnen darinnen die

die bisher gewöhnliche Freyheit nachgelassen; doch daß dem Kirchspiel auf dem Lande, da sie ihre ordentliche Haushaltung haben, in der Gerechtigkeit dadurch nichts abgehe. Sonsten soll kein Priester die, so aus andern Kirchspielen gelaufen kommen, annehmen, es wäre denn im Nothfall, und solches muß dem Pastor Loci kundgethan werden. Die Weiber aber so sich vom Lande in die Stadt begeben für Ammen zu dienen, werden als andere Diensthöten in der Stadt considerirt.

### Zum Kap. 12 S. 3.

Mit dem Lauten zum Gebet auf dem Lande, kann es nach der Ritterschaft Vorschlag so gehalten werden, daß alle Tage zweymal zum Gebet soll gelautet werden, nemlich des Morgens um 10 Uhr, und Nachmittags des Sommers um 4, des Winters um 2 Uhr in Ansehung der kurzen Tage so alsdenn sind. Königl. Maj. läßt ihr auch in Gnaden gefallen der Priesterschaft anbieten, daß sie wollen bey alle Höfe einen oder zwey verordnen, die da des Morgens, Mittags und Abends für die einfältigen Dienst- und Arbeitsleute dienliche Gebete vorbeten können.

Zum

### Zum Kap. 14 S. 1.

Alldieweil die Feyerung der Aposteltage, von welchen in dem Kap. 14 S. 1 Verordnung gemacht, von den Zeiten der Reformation her, nicht in Etsland ist gebräuchlich gewesen, und dero Introduction von neuem möchte vor dem gemeinen Volk einigen Anstoß oder Aberglauben mit sich bringen; so bleibt es damit, wie es an dem Orte bisher gewöhnlich ist befunden. In den Städten aber wo Wochenpredigten gehalten werden, soll, da in der Woche ein Aposteltag einfällt, in des ordinären Wochentertes Stelle, das Evangelium so auf selbigen Aposteltag verordnet ist, erklärt werden. Die hohen Feste als Weihnachten, Ostern und Pfingsten werden auf die Art und Weise, wie es bisher an dem Orte gewöhnlich, celebrirt und gefeyert.

### Ebend. S. 2.

Die Hochzeiten in den Fasten sollen in der Stille ohne Musik, Tanz oder andre Hochzeitgepränge gehalten werden, daß der Kirchenordnung in diesem Fall stricte nachgelebt werde.

### Ebend. S. 4.

Jahrmärkte an Sonn- und heiligen Tagen sollen gänzlich verboten seyn, und solches drey mal  
Zweytes Stück. M des

des Jahrs über dem ganzen Lande abgekündigt werden. Wird dawider gehandelt, so sollen die Kirchenvorsteher Macht und Zulass haben, dem Verkäufer, welcher an solchen Tagen dahin kommt, die mitgebrachten Perselen und Waare wegnehmen zu lassen, welche den Kirchen und Armen zufallen sollen. Ueberdem können auch andre Mittel gebraucht werden, sie zum Gehorsam zu bringen.

Zum Kap. 15 S. 2.

Daß nach dem Vorschlag der Priesterschaft, das gemeine Bauervolk an gewissen Zeiten, als 14 Tage vor und 14 Tage nach Michaelis, von der Ehe und was wegen dem Stande zu wissen nöthig sey, sonderlich sollen informirt werden, solches wird nicht für nöthig erachtet; sintemal es sonst in den öffentlichen Predigten, so oft es nöthig ist, wie auch bey dem Katechismusverhör wenn das sechste Gebot erklärt wird, geschehen kann. So kann auch dasjenige junge Volk, welches zur Ehe treten will, und Copulation begehrt, erst in ihrem Christenthum von dem Prediger examinirt werden, und da sie so unfundig seyn sollten, daß sie mehrern und bessern Unterricht vonnöthen hätten, mit der Abkündigung so lange eingehalten werden, bis sie solchen Unterricht.

richt gehörigermassen eingenommen und gefaßt haben.

Zum Kap. 15 S. 6.

Weilen die Ritterschaft bey diesem Paragraph sich auf die Constitution des Landes, und ihre erhaltenen Privilegia berufen, dabey aber nicht aussaget, welche Fälle sie darunter verstehen, oder was ihre Privilegia und Landesverordnungen davon einhalten; so wird dieser Punkt eingestelt, bis darüber nähere Erklärung gegeben, und die allegirten Privilegia und Landesconstitutionen, soweit sie hierzu gehören, vorgezeigt werden.

Zum Kap. 15 S. 11.

Weilen die Kirchenordnung klärlich einhält, daß die so Verlöbniß halten wollen, solches zeitig ihren Seelsorgern sollen zu wissen geben, auf daß er sie warnen möge vor den Hindernissen, welche ihnen zum Nachtheil Verwandt oder Schwiegerschaft halber könnten im Wege seyn; desgleichen daß keiner soll verlobt werden, der nicht Lutheri Katechismus kann, und zum heil. Abendmahl gewesen ist; also bleibt es dabey, und ist keine neue Verordnung nöthig.

## Ebd. S. 18.

Der Ritterschaft unterthäniges Ersuchen angehend, daß mit Abkündigung für die adelichen Personen so sich in die Ehe begeben wollen, möchte nach der vorigen Gewohnheit gehalten werden, verstehende damit, daß die Abkündigung nur einmal möge in der Stadt geschehen, da sie gemeiniglich ihre Hochzeiten halten; weilen aber in diesem Fall keine gültige Ursachen von der Kirchenordnung abzugehen, vorhanden, also muß selbiger nachgelebt werden, und daß solchergestalt, daß da die Brautleute auf dem Lande wohnen, die Hochzeit aber in der Stadt halten wollen, solche führohin dreyimal abgekündigt werden, beydes in der Stadt als auch in der Gemeine auf dem Lande da die Braut genommen wird; allein abgekündigt wird in der Gemeine dazu die Braut gehört, wenn die Hochzeit auf dem Lande geschiehet.

## Ebd. S. 24.

Daß kein Wittwer oder Wittve mögen geächtiget werden, ehe und bevor sie ihre Kinder abgelegt haben, solches ist der Kirchenordnung gemäß; wie aber, und auf was Art solches geschehen soll, ist darinn nicht determinirt, gehört auch

auch nicht dahin, sondern solches wird gelassen bey dem üblichen Gebrauch des Landes, und dessen Constitutionen und Präjudicata, bis kön. Maj selbige kann übersehen, und prüfen wie weit etwa eine Aenderung darinn könnte nöthig seyn.

## Zum Kap. 18 S. 1.

Weil solches Geläute nach die Verstorbenen, wovon im Kap. 18 S. 1 in der Kirchenordnung gemeldet wird, nimmer da im Lande im Gebrauch gewesen, also kann es auch hinführo bey voriger Gewohnheit verbleiben.

## Ebd. S. 4.

Alldieweil der Adel gemeiniglich pflegt dero Begräbnisse bey den Juridiken anzustellen, da sie zusammenkommen, und deswegen unterthänigst sucht, daß sie nicht so präcise möchten verbunden seyn, binnen ein halbes Jahr dero Todten zu beerdigen; da einer von Adel stirbt während der Juridik oder kurz vorher, müssen sie die folgende Juridik abwarten: so will königl. Maj. ihnen hierinnen den begehrten Respit (Aufschub) wohl in Gnaden vergönnen. Sollte aber einer von Adel zwey Monat ehe die Juridik angeht, sterben, muß das Begräbniß bey solcher Juridik angestellt

werden, oder auch auffer der Juridik mit dem Begräbniß nach der Kirchenordnung fortgefahret werden, ohne eine andre Juridik abzuwarten.

Ebend. S. 8.

Weil der Adel zusagt die Kirchhöfe repariren zu lassen, mit dem was dazu gehört, daß sie wohl umgebaut und wohl gezäunet gehalten werden, so ist auch solches so vielmehr ihrer Pflicht gemäß, da die Kirchenordnung solches klärllich gebietet. Die erhöheten Gräber, so an der Mauer in der Kirche, und den Gang nicht hindern, werden ohnberührt gelassen. Im übrigen verbleibt es in diesem Punkt bey der Kirchenordnung. Königl. Maj. will auch der Ritterschaft unterthänigem Begehren nachgeben, daß der Bauern Leichen mögen unter den Thüren oder dem Eingang bey der Kirchenthür stehn, ehe sie in die Gräber niedergesetzt werden.

Zum Kap. 18 S. 12.

Mit der Untersuchung über denen die da in groben Sünden dahin sterben, und ein gottloses Leben geführt, wird nach der Kirchenordn. gehalten, welche genugsam in diesem Fall an die Hand giebt, wie damit soll procedirt werden.

Zum

Zum Kap. 19 S. 7.

Mit der Priesterwahl wird der Unterschied gehalten, daß in denen Kirchspielen so unter Kön. Maj. eigne Disposition gehören, weil \*) Ihre Kön. Maj. selbst Priester verordnen. Da aber die von Adel das Jus Patronatus haben, sollen sie das Recht zu einer freyen Priesterwahl so hernach als bishero zu genießen haben, sondern ohne den Probst dazu zu ziehen, welcher nur bey dessen Examen so zum Priester ausgesehn und erwählt ist, muß zur Stelle seyn.

Zum Kap. 19 S. 8.

Wie weit der abgestorbenen Pfarrherrn Ehre, oder die so da sonst dessen Haus aufrichten und stützen wollen, für andern können in Consideration kommen, davon ist in der Kirchenordn. klärllich beschloffen, wobey es auch verbleibt.

S. 19.

Diemeil die Priesterschaft anhält, daß wenn die von Adel ihre Begräbniße in der Stadt anstellen, der Kirchspiels Priester sein Accidens jedoch unverkürzt zu genießen haben möge; die von

M 4

Adel

\*) Dies ist undeutlich; vielleicht soll es heißen will se.

Adel aber dagegen einwenden, daß solches bißhero nicht gebräuchlich gewesen, und daß ihnen solcher gestalt ein neu Dnuß zuwachse; so befindet kön. Maj. für billig, daß gleichwohl der Kirchspiels Priester mit einiger Discretion nach eines jeden guten Willen, und wie es kann anständig seyn, bedacht wird.

S. 31.

Bey welcher Gelegenheit der Ritterschaft oder dem Adel nachgegeben werde, in ihren Häusern predigen zu lassen: wie auch, was für Präcautionen dabey müssen in Acht genommen werden, solches ist in der Kirchenordn. zur Gnüge beschrieben und verfaßet, und haben die denen es angeht, sich darnach zu richten.

Was in Abditamenten bey diesem Paragraph wird annectirt:

1) Von der Priesterschaft Begehren, daß gewisse Personen mögen verordnet werden, ihnen die Hand zu bieten, in Eintreibung ihrer Gerechtigkeit und anders mehrers; solches, als welches zur Kirchenordn. nicht gehört, so wird es hier ausgesetzt, und mag die Priesterschaft sich deswegen mit denen von Adel vergleichen.

2) Alldieweil die vom Adel sich erklären, daß sie nach der Priesterschaft Verlangen, wollen den

den Visitationen beywohnen, wenn sie nicht durch legale Ursachen verhindert werden; wie auch, daß sie wollen verordnen bey jedem Gut einen so genannten undeutschen Vormünder, der die Bauern allemal soll anhalten sich bey der Localvisitation einzustellen; so läßt kön. Maj. es dabey bewenden,

3) Die Ritterschaft kann mit der Priesterschaft nach ihrer darüber verfaßten Abrede, sich mit einander vergleichen, um ein gewisses Reglement nach welchem ihre sogenannten undeutschen Vormünder, Kirko mees \*), Küster, sammt den übrigen Kirchenbedienten, in dero Aemtern und Verrichtungen sich haben zu reguliren und richten, auch wie sie können belohnt und unterhalten werden.

4) An Sonn- und heiligen Tagen, wie auch Sonnabend, sollen von den Bauern keine Tanzus \*\*) gehalten werden, dieweil sie dabey unbequem werden der Uebung des Gottesdienstes beyzuwohnen. Wie weit aber die Badstüber \*\*\*) und

M 5

Freye

\*) d. i. Der Kirchenkerl oder der Glockenläuter, der auch die Kirche rein halten muß.

\*\*) d. i. Ein Bauerngelag, da des Tages über die gerufenen Leute arbeiten; dabey Essen, am Abend aber reichliches Getränk bekommen.

\*\*\*) Pöbel der kein Land hat, und sich nur mit Händearbeit ernährt.

Freye sollen schuldig seyn Tagarbeit zu thun \*), zur Einsammlung des Heues und Kornes des Sommers; solches gehört nicht zur Kirchenordnung, und wird an seinen Ort gestellet.

5) Wie die Schulen und Hospitäler können eingerichtet, und was Mittel und Wege dazu können erfunden werden, solches hat so viel weniger Schwierigkeit, als die von Adel ihre bereits gemachten Tagsschluß und darinn verfaßten Bewilligungen allegiren, welche in wirklichen Effect sollen gesetzt werden.

6) Gleichwie die Ritterschaft mit der Priesterschaft darinnen einig seyn, daß die Priesterhöfe und Rusterwohnungen gebührlich im Wesen gehalten werden; ingleichen, daß criminelle Personen und Uebelthäter sollen ohne Säumnis festgenommen, und den Gerichten überliefert werden; wie auch, daß bey den Kirchen unter dem Gottesdienst kein Bier soll verkauft werden; den Bauern nicht zu gestatten unter der Predigt aus der Kirche zu laufen; am Sonntage nicht in die Städte Heu oder was anders zu führen; daß sie ihre Todten nicht in Wäldern und Morästen beerdigen, sammt Aberglauben und Abgötterey treiben, mit mehrern dergleichen so bey diesem Punkt nicht aufgerechnet worden: also, weil solches

\*) Nämlich dem Kirchspiels Pastor.

alles für sich billig ist, und den Rechten gemäß, theils auch königl. Maj. Verordnungen conform, so approbiren königl. Maj. der Ritter- und Priesterschaft hierüber gemachte Vorschläge, welche mit allem Eifer und Fleiß sollen zur Execution gebracht werden.

7) Die Priester sollen die Leute vermahnen, von Hoffart, so in Kleidern als anders, abzustehen; dem Adel aber kann die Freyheit nicht benommen werden sich solcher Trachten zu bedienen, welche hier im Reich gebräuchlich sind.

#### Zum Kap. 23 S. 2.

Wie anstatt der Sechsmänner und Kirchenpfleger, welche an Orten nicht im Gebrauch sind, gewisse Kirchenvormünder, wie sie heißen, am besten können verordnet werden, und mit was Thun sie sich sollen zu befassen haben; solches wird der Ritter- und Priesterschaft Fürsorge anheimgestellt, die da hierinnen gewisse Reglemente mit einander abzufassen haben.

#### Zum Kap. 24 S. 8.

Alldieweil die Ritterschaft und Adel sich anbieten, der Priesterschaft zeitigen Unterricht zu geben, wenn ihre Bedienten wollen zu der Ehe treten, von ihrem Zustande, besonders von der

Blutsfreundschaft, da etwas wäre zu erinnern, ob sie vorher im Ehestande sind gewesen, und was mehreres man nöthig hat zu wissen; so bleibt es dabey, und wird die Ritterschaft ihrer Zusage gebührlich ein Genüge thun.

Ekend. S. 19.

Die Bestichtigung der Pastoren, Kapellan: und Küsterhöfe kann zugleich von den Kirchenvorstehern und dem Probst verrichtet werden, damit so viel besser könne untersucht werden was zu dero Besserung könnte nöthig seyn. Weilen auch die Dohm- und Probststönne sammt Probstgerichte an dem Ort nimmer \*) sind gebräuchlich gewesen, und damit hier im Reich eine andre Beschaffenheit ist; so ist nicht nöthig, daß sie da introducirt und aufgebracht werden. Auf daß auch die Bettler so recht arm und miserabel von andern Kirchspielen kommen, mögen unterschieden seyn, so wird approbirt, daß sie mit einem gewissen Zeichen mögen abgemerckt werden.

Zum

\*) In meinem Exemplar steht immer; ich setze dafür nimmer, weil sonst gar kein Zusammenhang zu finden wäre. Vermuthlich hat sich ein Abschreiber versehen. Probststönne und Gericht sind sogar dem Namen nach hier unbekannt, und nach aller Wahrscheinlichkeit hier nimmer gebräuchlich gewesen.

Zum Kap. 24 S. 32 und 33.

Was bey diesen Paragraphen von Aufrichtung der Schulen und von Küstern vermeldet wird, nehmlich daß solche Personen mögen dazu genommen werden, die zugleich auch können Schulmeister seyn, und beyde Aemter verrichten, und daß vor ihnen gewisse Küsterländer möchten eingerichtet werden; solches approbirt kön. Maj. und werden die, denen es obliegt, solches gehörigermassen ins Werk zu stellen wissen, nach dem was darinnen ist verabscheidet und beliebt worden.

Zum letzten Kap. S. 4.

Die weil die Ritterschaft sich auch erklärt, daß sie wolle Verordnung thun, wie mit der Zeit Siechenhäuser können aufgesetzt werden, da mittler Zeit die Kirchenvorsteher werden für der Armen Unterhalt Sorge tragen; so will kön. Maj. soches gleichfalls in Gnaden approbirt haben, und es da bey bewenden lassen.

Von der Proceßordnung bey dem Dohmcapitel  
S. 175 bis 189 der Kirchenordnung.

Die weil die Ritterschaft sich in Unterthänigkeit befragt, wie es mit den Apellationen von des Konsistorii Resolutionen und Urtheilen, da einer sich

sich durch selbe beschwert befindet, soll gehalten werden: So hat kön. Maj. für gut befunden, hierinnen die gnädigste Verordnung zu thun, daß die so davon appelliren wollen, sollen ihre Beschwerden bey dem Generalgouverneur an dem Orte angeben, welcher sich den Statthalter zu Reval, und drey von den Landrätthen, sammt zwey Assessores aus dem Bürgergericht, adjungiren soll, und sollen sie sich dabey nach der von kön. Maj. publicirten Rangordnung und Reglement zu richten haben. In Abwesenheit aber des Statthalters, und da er von Krankheit oder was anders Sonderliches wäre verhindert, wird ein anderer Assessor aus dem Bürgergericht, der dazu dienlich befunden wird, genommen; mit diesen soll der Generalgouverneur die Casus, so von dem Consistorio mittelst Appellation dahin devolviret werden, mit dem Förderlichsten so geschehen kann, aufnehmen und abthun; doch daß alles geschehe auf der Weise, und nach der Methode, so in kön. Maj. Verordnung vom Gerichte bey dem Dohmkapitel, welche der Kirchenordnung S. 175—189 annectirt ist, so mit mehreren verfaßt zu finden ist; so daß ermeldete Verordnung hierinnen, so von den Richtern als den Parten, in allen genau nachgelebt werde \*).

Was

\* Dies ist das jetzige Oberappellationsgericht in Reval.

Was bey dem Beschluß von der Ritterschaft erinnert wird, von den Strandbauern, die weit von den Kirchen sind abgelegen, daß nehmlich drey bis vier Wochen vorher muß von der Kanzel abverkündigt werden, wenn sie aus dem Katechismus examinirt oder zum Abendmahl des Herrn sollen angenommen werden, daß es zeitig zu ihrer Wissenschaft kommen, und sie sich desto besser dazu bereiten können; so ist solches kön. Maj. nicht zuwider, sondern will es hiemit in Gnaden approbirt haben.

Weil nun dieses ist, was kön. Maj. auf Dero getreuen Unterthanen von der Ritter- und Priesterschaft in Ehstland, unterthänige Fragpunkte und Erinnerungen in Gnaden resolviren und verordnen wollen; also ist kön. Maj. gnädigster Wille und Befehl, daß es bey Werkstellung der Kirchenordnung allermassen nachgelebt und in Acht genommen, und genaue Aufsicht gehalten werde, daß nichts so dawider strebet, geschehen oder vorlaufen möge. In allen übrigen aber, so nicht hiedurch limitirt oder geändert befunden wird, soll allerdings nach klarem Inhalt der Kirchenordnung gehalten werden; und verbleibe königl. Maj. in übrigen Dero getreuen Unterthanen von Ritter- und Priesterschaft in Ehstland mit

königlic

Königlicher Gnade und Huld stets gewogen.  
Actum ut supra.

(L. S.)

CAROLVS.

T. Polus.

In dorso: Resolution für die  
Ritter- und Priesterschaft  
in Ehfland.

### Erklärung des S. 17 Kap. 15 der Kir- chenordnung.

Ihro königl. Majestät zu Schweden, Rath,  
Feldmarschalllieutenant und Generalgouverneur  
über das Herzogthum Ehfland und die Stadt  
Reval, Axel Julius Graf de la Gardie.

Fügen hiemit und Kraft dieses allen und  
jeden zu wissen, was maßen Ihro königl. Majes-  
tät durch Deroselben allergnädigst ergangenes  
Specialrescript vom 20sten Octobr. des zurück-  
gelegten 1698sten Jahrs, wegen derer Wittwen  
und Wittwen, so die in der königl. Kirchenord-  
nung vorgeschriebene Trauerzeit nicht völlig ab-  
warten, sondern vor Verfließung derselben sich  
zusammenthun, dieweil auf solche Uebertretung  
der königl. Kirchenordnung S. 17 des 15ten Kap.  
bis anhero keine gewisse Strafe ausgedruckt wor-  
den, anjeho allgerrechtsamst eine gewisse Geldbuße,  
nehmlich

nehmlich 40 Mark d. i. 5 Rthlr. determini-  
ret, mit allergnädigstem Befehl, solches in ders-  
gleichen vorkommenden casibus gebührend zu beobach-  
ten, und auch allen und jeden dieses Herzogthums  
Eingesessenen kund zu thun. Welcher Ihre kö-  
nigl. Majest. allergnädigsten Verordnung und  
Befehl zur allerunterthänigsten Folge, Ich solches  
hiermit publiciren wollen, daß sothane allger-  
rechtsamste königl. Verordnung von allen Kanzeln  
im Lande abgelesen werden soll, damit sich alle  
und jede darnach zu richten und vor Strafe und  
Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auf dem  
königl. Schloß zu Reval den 18ten Jannar 1699.

Anmerkung. Wie die in der Kirchenordnung  
überhaupt enthaltenen Gesetze nicht durch-  
gängig befolgt werden, oder befolgt werden  
können; so verhält es sich auch mit manchen  
in vorstehender Declaration gegebenen Ver-  
ordnungen.

Die unterlaufenden Sprachfehler die entwe-  
der dem vorigen Jahrhundert eigen waren oder  
vielleicht von einem unkundigen Uebersetzer,  
wohl gar von unachtsamen Abschreibern her-  
kommen, habe ich, etliche wenige Stellen aus-  
genommen, nicht verbessern wollen, sondern bloß  
die häufig vorkommenden lateinischen Wörter  
mit deutschen Buchstaben geschrieben.

## II.

## Von der jezigen Einföhrung der Statthalterſchaften in Rußland.

Daß die für Ihres Reichs Wohlfahrt unermüdet arbeitende Große Kaiſerin jezt eine ganz neue Einrichtung in Rußland macht, und die bisherigen Gouvernemente in Statthalterſchaften umſchafft, iſt allgemein bekannt. Aber wie ſehr dadurch des Reichs Wohlfahrt befördert wird, und die wichtigen Vortheile die dem Staat überhaupt, und jedem Unterthan inſonderheit, dadurch zuwachſen, kann nur derjenige einigermaßen einſehen, der von der vorherigen Einrichtung und Verfaſſung der Gouvernemente, ſonderlich der entfernten, eine Kenntniß hat. Einige denken wohl gar, es komme hierbey hauptſächlich auf die Aenderung des Namens an. Nein, die Statthalterſchaften erhalten eine ganz andre Geſtalt ſowohl in Anſehung der innern als äußern Verfaſſung, die mit den vorigen Gouvernementern gar keine Aehnlichkeit behält.

Bisher

Bisher war der Gouverneur der Vater, Aufſeher und Richter in ſeiner Provinz: alles hing ſonderlich in entfernten Gegenden, von ihm ab; alles mußte ſich an ihn, oder an den nähern Woiwod, wenden. Juſtiz; Polizey; Criminal; Dekonomie; auch Militär; und dergl. Angelegenheiten mußte er beſorgen. War ein Mann dies alles auszurichten vermögend? man erwäge die Weitläufigkeit ſeines Gebiets, und eines jeden ſeiner Beſorgung anempfohlnen Gegenſtandes! Wie konnte er die Bedürfniſſe jeder Gegend in ſeinem Gouvernement, das nicht ſelten weitläufiger als ein Königreich war, genau erfahren? die ihm allerhöchſt anbefohlnen Herumreiſen waren kein hinlängliches Mittel. Wie konnte er auf nützliche Werbetterungen denken und ſie vorſchlagen? er hatte genug zu thun um alles wie es war, zu erhalten. Wie viel konnte ein ſchwächerer oder die Bequemlichkeit liebender Mann verſäumen! wie bald konnte er ſich irren! wie leicht die ihm anvertraute Gewalt eine fehlerhafte Richtung nehmen und in Mißbrauch ausarten! ſeine Ausſprüche und Einrichtungen mußten gelten; ſelten wagte Jemand davon zu appelliren, oder höhern Orts Klage einzureichen; wichtige Anläſſe riethen vielleicht lieber Unrecht zu erdulden, als einen koſtbarren, für den Schwächern immer mißlichen, Rechts-

N 2

gang

gang durchzusehen \*). Das Volk fand wenig Gelegenheit seine Begriffe aufzuheitern, Recht und Unrecht genau zu unterscheiden, sein Wohl und seine Vortheile weislich einsehn zu lernen, auf Gesetze zu achten (Denn man dachte an kein Gesetz als an den Ausspruch des Befehlshabers um dessen Gunst man sich allein bewarb,) u. s. w. und so blieb alles mit einer Art von unthätiger Gleichgültigkeit bloß an dem alten Herkommen hängen. Mehrere Folgen der vorigen Einrichtung kann sich Jedermann leicht hinzu denken: Ich will mich dabey nicht aufhalten.

Die wichtigen Vortheile, welche aus der nunmehrigen mit Weisheit und Vorsicht fortgesetzten Einführung der Statthalterschaften entstehen, kann ich nicht alle anführen und auseinandersehen, (dies würde weit höhere Einsichten erfordern als die meinigen nicht sind;) viele oder gar die meisten werden erst in der Zeitfolge völlig sichtbar seyn: nur einige will ich nennen, um meine Leser darauf aufmerksam zu machen, und Ausländern einigermaßen eine Anzeige davon zu geben.

1) Aus

\*) War er krank oder verreist, so ruheten beynabe alle Geschäfte.

1) Aus dem kaiserlichen über die Einrichtung der Statthalterschaften ergangenen Manifest ist bekannt, daß jetzt ordentliche Richterstühle, Kollegien, und Departementer in jeder Statthalterschaft errichtet werden, wo jede Sache ihr angewiesenes Fach hat, und von der dazu verordneten Unter- oder Oberinstanz besorgt, untersucht und entschieden wird. So hört alle Verwirrung auf; viele arbeiten mit vereinten Kräften auf einen gemeinschaftlichen Zweck, die allgemeine Wohlfahrt; jeder Richter und Beamter bekommt ein seinen Kräften angemessenes Fach, darinn er es durch Fleiß und Erfahrung immer weiter bringen muß. Nun gelten nicht mehr Leidenschaften und Willkühr, sondern Gesetze; der arme unterdrückte Unterthan darf nicht fürchten ungehört von der Thür eines Mächtigen abgewiesen zu werden. Man kennt aus dem angeführten Manifest, und aus der vorhergegangenen kaiserlichen Instruction für die Gesetzcommission, die vortreflichen Einrichtungen der Richterstühle, wo nicht, wie in manchem andern Land, der Unterdrückter selbst Richter ist; jeder Kläger findet Richter die durch ihren Stand das ihm widerfahrne Unrecht sich aufs deutlichste vorstellen können. Gerechtigkeit und Ordnung, sind unausbleibliche Vortheile.

2) Es werden sogar Gerichte verordnet, die man noch in andern Ländern gar nicht kennt, die ihrer erhabenen Erfinderin zum unverwelflichen Ruhm, und der Menschheit zur Ehre gereichen: nemlich die Gewissensgerichte. Welcher Schutz für den Unrechtleidenden! welche Ermunterung für jeden andern Richter! Die zerstörende Gewalt des muthwilligen Reichen, verliert ihre ganze Stärke: jetzt hilft nicht reich seyn; man muß rechtschaffen seyn. Welche Bildung zur Tugend!

3) Jeder Beamter bekommt eine anständige Besoldung. So verlieren der Geiz und die eben so schädliche Trägheit alle Ausflüchte. Man hat nicht nöthig Männern ein Amt anzuvertrauen dazu sie keine Fähigkeit haben; nicht nöthig Leute wider ihren Willen zur Besorgung des Amtes zu zwingen; nicht nöthig Männer die ihre Güter auf der Nähe und vielleicht allerley Privatinteresse haben, zu den Bedienungen zu rufen. Hingegen findet nun ein Jeder nach dem Maas seiner Kräfte, Mittel zu einem anständigen Unterhalt. Welche Ermunterung für Männer die keine Güter haben, und für den jungen russischen Adel, dem vormals auffer dem Kriegsdienst, nur wenig Wege nützlich zu seyn, offen standen! Auch ein alter kränklicher Officier, des Kriegsdienstes müde, findet hier seine Versorgung.

4) Nach

4) Nach und nach an Gesetze gewöhnt, bekommt das Volk bessere Kenntnisse und die heilsamen Begriffe von Recht und Unrecht. Selbst die nunmehrigen vielen Richter verbreiten in ihren Provinzen Licht und Aufklärung: Aberglaube und Unwissenheit entstehen; der Geist des gemeinen Mannes wird umgebildet und auf das Nützliche geleitet.

5) Ein vormaliges Gouvernement wird nach Beschaffenheit seiner Lage und Ausdehnung, größer oder kleiner gemacht, und in Kreise getheilt, deren jeder seine eignen Gerichte hat. Jedermann kann nun sein Recht auf der Nähe suchen, wo man ihn kennt, und von seinem Wandel bald Nachricht einziehen kann. Hinfort ist Niemand gezwungen erst mehr als ein halbes Königreich zu durchwandern, wenn er eine Klage anbringen oder ein Besuch einreichen will.

6) Unter jedem Statthalter stehen Gouverneure, deren jeder seine ihm angewiesene Provinz hat; unter ihm stehen auch die Richter und Beamten, welche er zu genauer Erfüllung ihrer Pflichten anhalten muß: aber er selbst ist kein Richter. So hat der Statthalter auf einer Seite an Macht und Ansehn gewonnen, (wenn man ihn mit einem vormaligen Gouverneur vergleicht;) auf der andern sind die Gouverneure

R 4

und

und Richterstühle eine Schugwehre wider den Mißbrauch seiner Macht.

7) Durch die Vertheilung in Provinzen und Kreise die in jedem Fach ihre eignen Vorgesetzten haben, fällt es hinführo unendlich leichter, jede Gegend genau kennen zu lernen, jeden Vortheil besser zu nutzen, jeden Mangel früher zu entdecken, jedem Bedürfniß bequemer abzuhefeln. Wie viel wird hierdurch der Staat, wie viel jeder Unterthan gewinnen!

8) Vormals äufferte sich in den meisten entlegenen Provinzen ein Geldmangel. Alles Geld ging nach der Hauptstadt; nur ein Theil davon kam durch die daselbst befindlichen Regimenter dort wieder in Umlauf. Mit großer Beschwerde verführte man Produkten weit, man sahe Leute in entlegene Gegenden nach Arbeit gehen, um nur etwas Geld zusammen zu bringen. Jetzt werden in jeder Statthaltschaft nach Beschaffenheit ihrer Größe, jährlich mehr als 120,000 Rubel Besoldungen ausgezahlt. Welche Vermehrung der Geldmasse in jeder Provinz!

9) In jedem Kreis werden neue Städte wo daran ein Mangel ist, angelegt. Hierdurch findet der Landmann eine erwünschte Gelegenheit seine Produkten bequem abzusetzen und Geld zu verdienen. Künftig darf er nicht mehr zu diesem Ende

weite Reisen thun, nicht mehr die Früchte seines Fleißes ungenutzt wegwerfen. Welche Ermunterung bekommt der Ackerbau, die Viehzucht, der Fabrikant und dergl.

10) Vormals fand der Kranke wenig oder keine Hülfe: er mußte sich elenden Quacksalbern anvertrauen, oder hülflos seine Schmerzen ertragen. Wie wohlthätig ist die Einrichtung, daß nun auf Kosten der hohen Krone in den Städten Aerzte, Wundärzte, und Apotheken sollen gehalten werden.

11) Auch die Schulen zu deren Anlage die Städte eine Gelegenheit darbieten, wie denn auch schon ein Anfang damit gemacht ist, werden bald ihren wohlthätigen Einfluß in Bildung der Jugend und Erleichterung der Erziehung, zeigen. Dann wird nicht mehr der russische Landadel gezwungen seyn, seine Kinder weit von sich zum Unterricht zu senden (wo sie oft ihrem eignen Willkühr überlassen sind); noch einem Hauslehrer der zuweilen sehr wenig versteht, jährlich 500 Rubel Gehalt zu zahlen.

12) Die nunmehr veranlasten Zusammenkünfte des Adels befördern und erhalten einen gewissen Schwung des Geistes. Edelleute welche vormals von einander entfernt auf ihren Gütern mit kleinen Geschäften ihre Zeit verbrachten, fühlen nun ihren Einfluß, ihr Ansehen; werden ge

wöhnt als ein ansehnliches Corps zu handeln, vortheilhafte Beschließungen zu nehmen. Der Patriot erwacht, trägt heilsame Vorschläge der Versammlung vor; der Geist der Prüfung wird angefeuert: Der Landadel gewinnt eine andre Gestalt.

13) Viele, jeder in dem ihm angewiesenen Fach, müssen nun für das Aufnehmen der allgemeinen Glückseligkeit Sorge tragen: jeder weiß wo er sich mit nützlichen Vorschlägen melden kann. Mit riesenmäßigen Schritten wird sich alles empor heben.

14) Durch die Einrichtung der Provinzen und Anlegung der Städte, bekommt auch der innere Landhandel ein Leben: Wege und Straßen werden in Stand gesetzt, Gewerbe blühen.

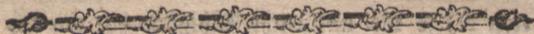
15) Durch die Beförderung und Unterstützung des Ackerbaues, durch Anlegung der Städte, durch Errichtung so vieler neuen Aemter, durch die eingeführte Ordnung, durch die vortrefliche Rechtspflege, durch die Sorge für die Gesundheit und dergl. wird die Bevölkerung ganz vorzüglich begünstiget.

Doch ich breche ab; der kurze Abriss worinn ich nur das wenigste habe können anführen, reicht schon hin einen Jeden zu überzeugen, daß die Einführung der Statthalterschaften für das russische

fische Reich eine äußerst wichtige und vortrefliche Unternehmung ist.

Einige werden sich einbilden, als ob eine so gewaltige Veränderung anfangs manche Verwirrungen verursachen möchte; oder daß Leute die bisher gewohnt waren bloß bey dem Gouverneur oder Boiwod Hilfe zu suchen, gar nicht wissen würden an welches Gericht sie sich wenden sollen. Aber wie bald lernt eine Nation sich an eine wohlthätige Ordnung gewöhnen, sonderlich eine Nation die so viel natürliche Fähigkeit hat wie die russische. — Andre dachten, es würde schwer fallen, mit einemmal so viel Richter und Beamte zu finden, als jede Statthalterschaft erfordert. Die hohen Einsichten der erhabenssten Monarchin und Ihr alles umfassender Blick bey jeder Anordnung, sind ja bekant genug. Sie verfährt bey den neuen Einrichtungen mit großer Vorsicht, ohne alle Uebereilung: ein Gouvernement nach dem andern wird zur Statthalterschaft erhoben. Hat denn Rußland nicht aufgeklärte Köpfe genug? Der Russe passet bald in jedes Fach. Schon aus den verabschiedeten Officieren, welche ohnehin bey dem Kriegsdienst durch die Kriegskriegsartikel und dergl. an Geseze und an das Nichten nach Gesezen gewöhnt sind, findet man fähige Männer

Männer genug, Stellen zu besetzen. Viele Richter werden nach und nach durch die Richterstühle selbst angezogen. Noch andre befürchten wohlgar durch die Statthalterschaften möchten leicht alte Gerechtsame und Privilegien kraftlos werden. Wie thöricht wäre eine solche Furcht: Die Kaiserin Katharina II verdient nicht nur die Große, sondern auch die Wohlthätige genannt zu werden; denn Sie will nur Menschen glücklich machen.



### III.

#### Extract aus einer Deduction wegen des Landstaats von Liefland.

Anmerkung. Auf allerhöchsten Befehl sollte Ihre Kaiserl. Majestät unterlegt werden, nach welchem Fundament die Landräthe in Liefland sind erwählt worden. Dieser Befehl wurde i. J. 1764 vom kaiserl. Generalgouvernement dem Landrathskollegium mitgetheilt, mit dem Verlangen, alle Verordnungen, Constitutionen, königl. Rescripte und dergl. nebst

nebst einer Deduction einzureichen; welches gehörig geschah. Da die Unterlegung oder Deduction \*) sich auf die im Ritterschaftsarchiv vorhandenen Documente gründet, und verschiedene Nachrichten enthält, welche zur Geschichte, des Landes sonderlich der innern Verfassung desselben gehören; so werde ich manchem Leser durch die Bekanntmachung einen Gefallen thun. Doch schränke ich mich bloß auf die darinn vorkommenden Thatfachen ein, und liefere (ob gleich so viel möglich mit den eignen Worten der Deduction,) nur daraus einen

#### Extract.

Nach der alten Geschichte hat die Ritterschaft unter den Bischöfen, Erzbischöfen und Heermeistern (oder Ordensmeistern) einen besondern Stand des Landes ausgemacht. Nach einem vom Erzbischof Sylvester zu Marienburg am Ostermittwoch 1449 ertheilten Privilegium, hat dieser besondre

\*) Die gütige Mittheilung derselben habe ich dem Herrn Probst Baumann zu Wenden, zu danken, der viel brauchbare Nachrichten von Lief- Ebt- und Kurland gesammelt hat, und sie mit größter Bereitwilligkeit gemeinnützig macht.

besondre Stand durch Carl von Vitinghofen und Einwold von Patkul die Versicherung erhalten, daß der Erzbischof ohne Zuziehung und Consens der Ritterschaft, keine Kriege anfangen, und sie bey ihren Rechten schützen wolle.

Von der innern Einrichtung der Ritterschaft sind keine alten Nachrichten vorhanden; aber daß sie ein eigner Stand gewesen, innere Einrichtung und Landräthe gehabt hat, zeigt das im Original vorhandene Privilegium des Erzbischofs Thomas, in Rothenhusen Donnerstag nach Martini 1531, worinn der Ritterschaft Oeldesten in sittender Kade (welches die Landräthe sind) gedacht wird.

In der Capitulation mit Polen wurden der Ritterschaft alle Vorrechte, Gebräuche u. s. w. auf das ampelste bestätigt. Auch wurde wegen der Landräthe noch besonders bestimmt; von Consiliariis (Räthen), Capitaneo nobilitatis (Landmarschall), Comitibus und Conuentibus (Landtügen, Conventen) und dergl. Erwähnung gethan; insonderheit der Landräthe Zahl und Amt bestimmt. Diesen letztern wurde nach der mit dem Großfürstenthum Litauen geschehenen Incorporation, ihr Sitz auf den Reichstügen neben den Magnaten von Litauen angewiesen. Damals sind von der Ritterschaft Land:

Landtügen gehalten worden, wie die Beylagen zeigen \*).

Von den Schwedischen Königen wurden bey der Subjection, der Ritterschaft alle Privilegien und dergl. bestätigt, und gewisse namentlich genannte Personen zu Landräthen und dergl. bestellt, (wie die Beylagen beweisen.)

Die Landesverfassung war in den damaligen unruhigen Zeiten in Verfall gerathen, und mußte folglich wieder hergestellt werden; welches auch geschah. Im Jahr 1630 wurde vom König Gustav Adolph das Hofgericht fundirt. Die Königin Christina setzte die Zahl der Landräthe, weil man keine Nachricht davon gefunden hatte, von 12 auf 6 Personen, und bestimmte den Zweck des Amts. Im Jahr 1648 da man nähere Kenntniß von der eigentlichen Verfassung erlangte, ward die Zahl wieder wie von Alters, auf 12 vergrößert; dreyen davon Sitz und Stimme im Hofgericht gegeben; ein Ritter und Landschaftshauptmann, wie auch ein eigner Secretär accordirt; und der bereits i. J. 1642 festgesetzte Landtassen außs neue bestätigt.

Von Königen zu Königen ward dies bestätigt. Die Könige schrieben eigenhändige Briefe an die Lands

\*) Diese und überhaupt die zum Beweis beygefügeten Documente habe ich nicht gesehen.

Landräthe von Liefland, und diese mit dem Landmarschall beantworteten sie im Namen der Ritterschaft. Im Archiv werden über 100 königl. schwedische Briefe aufbewahrt. Die Generalgouverneure und Gouverneure correspondirten auch mit den Landräthen über alle die Ritterschaft, das Land und dessen Aufnehmen betreffende Dinge. Bey Landtügen und Conventen wurden Landräthe, wenn etliche mangelten, und Landmarschälle von der Ritterschaft gewählt, und von Generalgouverneuren und Gouverneuren im Namen des Königs bestätigt. Die Landräthe haben ihr Amt von 1643 bis 1690 ungehindert verrichtet: ihrer drey waren nach der Resolution beständige Mitglieder des Hofgerichts; in jedem Kreis hatte ein Landrath als Oberkirchenvorsteher die Aufsicht über alle Kirchen; einer war Oberwaisenherr, und nahm sich aller Pupillensachen im Lande an; einer führte das Präsidium über das Oberkonsistorium. Auch war seit 1654 von der Ritterschaft beliebt, und vom Generalgouverneur genehmiget, daß allezeit zween Landräthe residiren sollten: Die Residirordnung ward errichtet und nach und nach ergänzt.

Bey der angefangenen schwedischen Reduction thaten die Landräthe alles mögliche dagegen.  
Nach

Nach der königlichen Resolution v. J. 1643 und 1648, sprachen sie mit Eifer dawider: alles ward gar nicht, oder mit niederschlagenden Nachsprüchen, beantwortet. Die Landräthe fuhrten fort: Schweden konnte nichts gründliches antworten; also ergriff der König Carl XI einen Prätext, und hob im J. 1694 den Landstaat gar auf. Dies dauerte bis 1710.

Riga und Pernau allein standen noch unter Schweden: ganz Liefland war schon dem Kaiser Peter I unterworfen. Der Generalgouverneur Stromberg wandte sich, da Riga bloquirt und bombardirt ward, an die Ritterschaft. Diese war seit 1694 außer Activität gesetzt, und konnte ohne Landräthe und Landmarschall nichts zu Stande bringen: es ward ihr also auf ihre Vorstellung, ein Landmarschall aus ihren Mitteln zu wählen versattet. Die durch die Reduction erschöpfte Ritterschaft schränkte ihre eigne Subsistence ein, und ernährte die rigische Garnison 5 Monat. Der Generalgouverneur konnte sich endlich nicht mehr halten, und rieth der Ritterschaft auf eine convenable Capitulation zu denken. Die Ritterschaft erhielt in 15 Punkten die Versicherung, daß sie in alle unter vorigen schwedischen Regierungen violirte Privilegien und Rechte in  
Zweytes Stück. D. inte.

integrum sollte restituiret werden. Auch die Re-  
tabilirung des Landstaats ward bewilliget, und  
gleich in Erfüllung gesetzt: es ward ein neuer  
Landmarschall und 12 Landräthe erwählt.

Unter der russisch: kaiserlichen Regierung  
sind die alten Privilegien bestätigt, und in An-  
sehung des Landstaats erweitert worden. In  
einer kaiserlichen Resolution vom ersten März  
1712 erhielten die Landräthe Generalmajors  
Rang, und die Versicherung, daß zu ihren Besol-  
dungen ihnen ein gewisses Gut, auch ein besonderes  
Ritterhaus, sollte eingegeben werden. Im Jahr  
1726 wurde ihnen von der Kaiserin Catharina I  
das am Kloster gelegene alte Ritterhaus durch  
ein förmliches Donationsdiploma geschenkt. In  
eben dem Jahr erhielt die Ritterschaft das Do-  
nationsprivilegium über die trikatenschen Güter  
zur Unterhaltung der in Riga residirenden Land-  
räthe. Durch Eines Erl. dirigirenden Senats  
Ukase erhielten in eben dem Jahr die Landräthe  
Generalmajors und die Landmarschälle Obristen-  
rang. Die nachfolgenden Souverains des russi-  
schen Throns haben diese Begnadigungen bestä-  
tigt.

#### IV. Ueber

#### IV. Ueber die Versorgung der Armen in Liesland.

Anmerkung. Dieser Aufsatz, welcher zugleich  
einen Vorschlag enthält, ist mir von einem  
angesehenen liesländischen Edelmann zur Ein-  
rückung zugesandt worden.

Anmerk. des Herausg.

Das öffentliche Betteln, welches anfänglich  
nur der wahren Armuth zu einem Hülfsmittel  
verstattet war, ist nun endlich zu einem der schäde-  
lichsten Mißbräuche gediehen. Menschen, welche  
die Arbeit scheuen, erwählen den Bettelstab als  
das gemächlichste Mittel ihren Unterhalt zu ge-  
winnen. Sie nehmen die Maske des Elends an,  
berücken die Mildthätigkeit, und stehlen auf solche  
Art wahren Elenden dasjenige, was eigentlich  
nur diesen zgedacht war. Sogar Diebe und  
Mäuber, welche unter dieser Rubrik keinen Unter-  
halt finden würden, bekennen sich zu dem gedul-  
deten Bettelorden, um die Gelegenheiten abzu-  
lauern, da sie ihr eigentliches Handwerk mit desto  
gewisserm Erfolg treiben können.

Diesen Mißbrauch gänzlich zu vertilgen, der wahren Noth die Schmach des Bettelns zu ersparen, und ihr eine anständigere und gewissere Versorgung zu bestimmen: das sind Gegenstände, welche die gegenwärtige aufgeklärte Welt der ernsthaftesten Erwägung würdig gefunden hat. Wie denn auch wirklich in den meisten europäischen Ländern, selbst in solchen, welche ihr Brod aus Liefland kaufen müssen, bereits Anstalten gestiftet sind, in welchen das wahre Unvermögen sein ruhiges Brod, die Faulheit aber auch zugleich ihre Correction, findet.

Und Liefland, dieses weltkundig von Gott mit Brod gesegnete Land, sollte noch länger solcher Anstalten ermangeln? hier sollte sich noch das Elend auf den Straßen schleppen müssen, um erst durch sein schenßliches Ansehn unser Mitleiden zu erwecken, auf die Gefahr, dennoch unbemerkt, ungetröstet, zu bleiben? hier sollte sich das Publikum noch länger der Gefahr aussetzen, von einer Menge Müßiggänger überschwemmt, und sogar in seiner Sicherheit gestört zu werden? Das würde in der That sowohl unsern Herzen als auch unserm Verstande, Schande machen, und weder bey Gott noch auch bey Menschen zu entschuldigen seyn!

Ein

Ein Anfang ist schon gemacht, indem die Ritterschaft die Sorge für die Unterhaltung ihrer unvermögenden Erbunterthanen, übernommen; das kaiserliche Generalgouvernement aber die Verordnung gemacht hat, daß alle fremde Bettler sogleich gegriffen, und über die Gränze geschafft werden sollen. Allein, wenn auch diesen Verordnungen so genau nachgelebt werden sollte, als es doch nicht geschieht; so würden dennoch diejenigen Unvermögenden, welche keinen Erbherrn haben; und gleichwohl auch nicht als fremde angesehen werden können, ganz unversorgt bleiben, und entweder betteln, oder auch hungers sterben müssen. Um also das einem Lande eben so schändliche als verderbliche Betteln gänzlich aufzuheben, so ist kein anderes Mittel, als daß sämmtliche Stände zusammentreten, und sich über eine gemeinschaftliche Anstalt vereinigen, zu welcher die wahre Noth ihre Zuflucht nehmen könne.

Abgesonderte Armenanstalten auf dem Lande und in Städten, können hier nicht Statt finden, weil die bettelnden Armen nirgend einen festen Aufenthalt haben, und so wenig auf dem Lande als in den Städten zu Hause gehören; folglich nach ihrem eignen Willkühr, bald die eine bald die andere Anstalt überläßigen würden; zugeschwigen daß auch solche getheilte Anstalten die

D 3

Kosten

Kosten mehr als verdoppeln würden. Aber was sollte hier auch der Vereinigung der Stände noch im Wege seyn? Doch wohl nicht mehr jene unseligen Vorurtheile, von welchen wir eine viel hundertjährige Erfahrung haben, daß selbige zu nichts anders gedient, als nur die wechselseitige Ruhe und Wohlfahrt zu stören. Zudem ist auch hier von keinen besondern Rechten und Vorrechten eines oder des andern Standes, die Rede; sondern es treten sämtliche Stände in einen zusammen, um mit gemeinschaftlichen Kräften eine Pflicht würdiger Staatsbürger zu erfüllen, und der Menschlichkeit Ehre zu machen. Sollte hier (wie es wohl nicht anders seyn könnte,) ein Kuratorkollegium errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß daselbst keine Präsidentenstelle statt finden könne; sondern alle Stimmen ganz gleiche Geltung haben müssen. In dem seltenen Fall, da die Stimmen ganz gleich getheilt wären, würde es am schicklichsten seyn, die Entscheidung von dem kaiserl. Generalgouvernement zu erbiten. Selbst das Direktorium könnte nach einem gewissen Zeitmaße unter den ältesten Gliedern der Stände alterniren.

Aller Welt Bettler kann Liefstand unmöglich ernähren. Es müßten demnach in gedachter gemeinschaftlichen Anstalt nur diejenigen aufge-

nom:

nommen werden, welche im Lande entweder gebohren sind, oder auch eine zeitlang ein nützlichs Gewerbe getrieben haben. Diejenigen welche nur zum Betteln hereinkommen, müßten sogleich über die Gränze geschafft werden (jedoch wenn sie wirklich des mitleidenswerth sind, mit einem Almosen,) und ihnen bey Strafe des Staupenschlags zurückzukommen verboten seyn.

Da das Unvermögen der Menschen gar viele Stufen hat, und nur sehr wenige zu keiner Art Verrichtung tauglich sind; da der Müßiggang der gefährlichste Gift der menschlichen Sitten ist: so würde bey der zu errichtenden Armenanstalt hauptsächlich darauf gedacht werden müssen, die darinn aufzunehmenden einen jeden nach seinem Vermögen, zu beschäftigen. Einige derselben könnten zur Wartung und Pflege der ganz unvermögenden angewandt, den übrigen aber Arbeiten aufgegeben werden, deren Ertrag mit zur Unterhaltung der Anstalt dienen würde. Vielleicht sieht man die Erfindung solcher Arbeiten, als eine erhebliche Schwierigkeit an. Sie ist es wirklich. Allein da wir schon so viel dergleichen Einrichtungen vor Augen haben, so dürfen wir nur die beste wählen, und selbige unserer Lage anschicken.

Es ist nur gar zu wahrscheinlich, daß blos durch Kollekten, wo nicht auch die erste Einrich-

D 4

tung

tung, doch gewiß die beständige Unterhaltung dieser Anstalt, würde bestritten werden. Wenn ein Jeder nur dasjenige beytrüge, was er alljährlich zu Almosen zu verwenden pflegt; so müßte das schon zureichen, weil die unwürdigen Bettler welche an jenen Almosen mit Theil gehabt, hier ganz ausfallen; des Zuschusses nicht zu gedenken, welcher von der Arbeit einiger Armen noch hinzukommen würde.

Sollten nun die Stände sich vereinigen, eine solche Armenanstalt zu errichten, so müßte zuvörderst von selbigen eine gleiche Anzahl Kommissarien bestellt werden, welche gemeinschaftlich zu überlegen, und in einen vollständigen Entwurf zu bringen hätten: 1) was für Gebäude mit deren innern Einrichtungen, nöthig seyn dürften, und wo selbige anzulegen oder zu kaufen wären; 2) wie die aufzunehmenden Armen zu sortiren, zu halten, und zum Theil auch zu beschäfftigen wären; 3) wie die Bedienung, Verwaltung und Aufsicht einzurichten sey. Ein solcher vollständiger Entwurf würde alsdenn den Ständen selbst vorgelegt, und wenn er deren Genehmigung erhalten hätte, endlich auch bewerkstelliget werden können.

Anders als in Riga, könnte wohl nicht eine solche gemeinschaftliche Armenanstalt errichtet werden. Hier ist die stärkste Versammlung bettelnder Armen; hier sind Aerzte und Apotheken zur Hand; hier ist endlich und hauptsächlich die Wahl und Bestellung der Aufseher, am bequemsten. Die wenigen Armen aus dem Lande von Hof zu Hof bis nach Riga zu transportiren, das könnte wohl keine erhebliche Beschwerde heißen.

Kurze

Nachrichten, Anekdoten, Sagen

und

Anfragen.



Die  
Kaiserin Katharina I.

---

Bevtrag zu den Muthmaßungen von Ihrer  
Herkunft.

Verschiedene Nachrichten und Muthmaßungen von der Herkunft der Kaiserin Katharina I hat Herr Schmidt genannt Phisfeldt, in den Materialien zu der russischen Geschichte gesammelt, und ganz richtig dabey geurtheilt, daß sich bis jetzt nichts mit völliger Zuverlässigkeit davon sagen läßt. Selbst viele Kiefländer stehn in der Meynung, als sey Sie aus dem vormals sogenannten polnischen Kiefland, oder aus Litauen gebürtig gewesen; und nennen sie daher eine Polakin: aber sobald man nach Gründen fragt, merkt man die Verlegenheit. Aus dem Namen  
den

den der Kaiserin Ihr Bruder führte, läßt sich nichts schließen. Und gesetzt, ein paar von seinen eignen oder seiner Schwestern ihren Nachkommen, hätten sich in ihrer Jugend da sie im Cadetten-corpß erzogen wurden, gegen ihre Bekannten selbst geäußert als stammten sie aus Litauen; so ist auch dies kein historischer Beweis, wofür es doch ein paar Männer halten wollten.

Warum wollen die Liefländer sich eine Ehre abstreiten lassen, die ihnen nach meiner Ueberzeugung allein gebührt. Schon Ausländer haben diese erhabene Person für eine Liefländerin gehalten; nur verfielen sie dabey auf zweyen Abwege. Einige wollten Sie aus einem alten adelichen Geschlecht abstammen lassen: als wenn ein gekröntes Haupt einer adelichen Geburt bedürfte! lehrt nicht die Geschichte aller Zeiten, daß der Glanz des Throns weit über die äusserst zufälligen Geburtsvorzüge und Rechte erhaben ist? Andre waren blödsinnig genug, Ihren Ursprung in der elenden Hütte eines Sklaven zu suchen, und nannten Sie daher eine liefländische Bäuerin, oder eine Magd des Probstes Glück. Daß ein Voltaire vor- mals aus Leichtsinne, oder aus Mangel an Sprachkenntniß, oder aus Mißverständnis, oder um einen Einfall anzubringen, von einer Familie genannt Erb-

Erbmagden, träumte; hat man nicht geachtet, sondern wie andere historische Fehler dieses sonst großen Kopfs, vergessen. Daß aber Wrappall in seinen in das Deutsche überseetzten Bemerkungen auf einer Reise S. 139 und 185 ein solches von allen Grund entbloßtes Märchen neuerlich wieder aufwärmt, und versichert, Sie wäre eine liefländische Bäuerin gewesen, ist wahre Unbesonnenheit. Damit sich Niemand durch seine Erzählung leichtglaubig hintergehen lasse, und damit ich den Liefländern eine Ehre erhalte die ihnen gebührt, will ich meine Ueberzeugungsgründe darlegen: sie sind wenigstens weit stärker, als die man für Litauen vorbringt.

1) Es ist historische Gewißheit an welcher Niemand zweifelt, daß die Kaiserin in des Probstes Glück Hause, in Lettland ist erzogen worden. Aus Dankbarkeit für diese Erziehung, deren Andenken Sie selbst auf dem Thron beybehielt, erhob Sie in der Folge die Familie Ihres vormaligen Pflegvaters (welches gewiß nicht geschehen wäre, wenn Sie bloß als eine Wirthin für Lohn eine zeitlang bey ihm gedient hätte.) Wenn Sie in Litauen gebohren war, wie kam Sie als Kind, oder vielmehr als Waise, in sein Haus? Ihr jugendlicher Aufenthalt in Lettland, macht es schon

schon wahrscheinlich daß Piesland Ihr Vaterland war. Einige meynen zwar, der Probst Glück habe auf seinen Reisen, bey Ihrem Vater öfters sein Nachtquartier genommen, dadurch eine Liebe zu dem Haus gewonnen, und nach der Eltern Ableben, die unmündige Tochter zu erziehen sich verbunden geachtet. Ist diese Erzählung richtig, so stimmt sie mehr für Ihren Ursprung aus Piesland. Denn was hatte der Probst in Litauen oder im polnischen Piesland zu suchen? Einmal mag er dahin gereist seyn; aber warum öfters?

2) Der Graf von Bassewitz bezeugt in seinen *Eclaircissements sur plusieurs faits etc.* (S. Büschings Magazin 9 Theil) daß sich die Kaiserin zweymal gegen ihn erklärt habe, sie sey eine Untertthanin von Schweden gewesen. Aus diesem Zeugniß, das man ohne dringendste Ursach nicht für verdächtig halten wird, folgt, daß die Kaiserin in einer vormaligen schwedischen Provinz geböhren ist; oder daß Sie auf Ihre Verheyrathung in des Probstes Hause, gezielt hat. Das letzte ist von aller Wahrscheinlichkeit entbloßt, indem Sie das Andenken dieser Eheverbindung immer zu unterdrücken gesucht hat. Sie muß also auf Ihr ehemaliges Vaterland gesehen haben; welches weder Litauen noch Polnisch-Piesland seyn kann, auch kaum

kaum eine andre schwedische Provinz als Piesland wo sie erzogen wurde.

3) Der verstorbene Landrath von Wolfenschild hat, wie ich von Personen aus dessen Familie erfahren habe, den Auftrag gehabt, der Kaiserin Ihre Anverwandten aufzusuchen. Er wohnte in Lettland; bis nach Litauen oder Polnisch-Piesland reichte seine Bekanntschaft nicht. Nach der höchsten Wahrscheinlichkeit haben sich diese Anverwandten in Lettland befunden. Wer hat sie alle dahin gebracht, wenn sie ein entferntes Vaterland hatten?

4) Hierzu kommt das Zeugniß zweener bereits verstorbenen Personen, die mit der Kaiserin zugleich in des Probstes Glück Hause gewesen und erzogen worden sind, und Sie genau gekannt haben. Sie haben Ihres Vaters Namen öfters genannt; aber die adeliche Familie aus deren Munde ich dies Zeugniß erfahren habe, konnte sich dessen wegen der Länge der Zeit nicht zuverlässig erinnern. Vermuthlich giebt es noch Piesländer, die von den besagten beyden Personen, oder von dem angeführten Landrath, oder auf andre Art, den Namen dieser Familie erfahren, und im Gedächtniß behalten haben \*). Die beyden

\*) Skawronski scheint Ihr Vater nicht gekennet zu haben:

den erwähnten Personen sind der etwa vor 26 Jahren verstorbene Hauptmann von Skogh, den Glück erzog; und ein gleichfalls dort erzogener hernach als Amtmann (Verwalter) vor 24 Jahren verstorbener Mann Blosson. Der erste war ein naher Anverwandter der adelichen Familie von welcher ich ihre oftmalige Aussage erfahren habe; der zweyte hielt sich in seinem Alter als Amtmann in diesem adelichen Haus auf. Beyde haben versichert, Sie sey als eine deutsche Jungfer in dem Hause des Probstes Glück erzogen und gehalten worden; als eine arme Waise von ihren Eltern nachgeblieben; eines deutschen Handwerkers Tochter in Liefland gewesen; und habe bey zunehmenden Jahren eine Aufsicht über Ihres Pflegvaters innere Wirthschaft geführt \*); damals eben

haben: wenigstens haben beyde angeführte Personen einen andern Namen angegeben. Vielleicht war es wie Lagerbring in dem Abriss der schwedischen Reichshistorie behauptet Raab oder Rabe, das man hernach mit einiger Veränderung in das Russische übersezt hat.

\*) In Liefland macht man einen großen Unterscheid zwischen einer deutschen Jungfer oder Wirthin, und einer gemeinen Magd. Sie war keine Magd in Ihres Pflegvaters Hause, wie Einige fälschlich vorgegeben haben: Ihr wurde immer mit Achtung begegnet. Die Tochter eines deutschen Handwerkers,

oder

eben nicht schön ausgesehen, schwarze Haare, und eine in das Rothbraune fallende Gesichtsfarbe gehabt; zuweilen mit dem Skogh und Blosson etwas gekantet und kleine Händel bekommen \*) auch bey der Pflegemutter über beyde geklagt, und ihnen dadurch Anlaß zu kleinen Nachsübungen (die sie umständlich erzählten,) gegeben; aber bey etwanigen Vorwürfen und kleinen Streitigkeiten, sich öfters verlauten lassen, Sie werde dereinst viel Glück finden \*\*). Endlich habe Sie Sich mit einem Reiter Namens Kruse verheyrathet; und da dieser bald wegcommandirt ward, Ihren Aufenthalt in Ihres vormaligen Pflegvaters Hause behalten, und so wie vorher, seine innere Wirthschaft besorgt \*\*\*). Da Sie bereits

oder auch aus noch vornehmen Häusern, gehen zu Andern als Jungfern. Die Mägde sind Erbleute.

\*) Unter andern ist Skogh mit dem ihm zugetheilten kleinen Butterbrod zuweilen unzufrieden gewesen.

\*\*) Sie soll versichert haben, die Hebamme hätte bey Ihrer Geburt aus einem Zeichen auf Ihrer linken Lende, Ihr ein künftiges Glück vorhergelaßt. Ein Liefländer erzählte mir, der Hofmeister in dem glücklichen Hause, habe eben dies aus Ihrer Hand vorhersehen wollen: Beydes lasse ich dahin gestellt seyn.

\*\*\*.) Ein angegebener Mann meynte, Sie sey wohl ein halbes Jahr verheyrathet, aber Ihr Ehegatte theils auf Kommando, theils auf eignen kleinen Gewerben, meinstes

Zweytes Stück.

P

sten-

bereits am kaiserlichen Hof, aber noch nicht für Kaiserin erklärt war, habe Sie den Oloffson der in seines Herrn Angelegenheiten nach St. Petersburg gereist war, zu Gesicht bekommen; ihn zu Sich gerufen; ihm bey bemerkter Furcht Muth eingesprochen; an die vormaligen kleinen Streitigkeiten ihn lächelnd erinnert; mit Geld beschenkt; und nach Skogh gefragt, welcher aber durch das Bewußtseyn daß er sie ein paarmal beleidigt hatte, sich fürchte und Ihr die Aufwartung zu machen nicht getraute.

Aus diesem Zeugniß und den übrigen angeführten Gründen ergiebt sich, daß die Kaiserin von Geburt eine deutsche Liesländerin gewesen \*) ist. Eben dies waren die übrigen Kinder aus Ihres Waters Hause, welche Sie, da sich Gelegenheit und Macht darzu darbot, an Ihren Hofzog und erhob. Unter der Kaiserin Anna schienen sie eine zeitlang etwas vergessen zu werden; unter der Kaiserin Elisabeth ward ihr Glück desto glänzender.

stentheils abwesend gewesen; und Sie daher bey Ihrem Plegvater geblieben.

\*) Oloffson hat unter andern erzählt, er habe Ihr bey den vorgefallenen kleinen Händeln zuweilen das Compliment gemacht, er würde Sie nicht heyrathen, wenn auch sonst kein Frauenzimmer in der Welt wäre! So hätte er nicht können sprechen, wenn beyde nicht von deutscher Geburt gewesen wären.

Die

## Die Kaiserin Anna.

### Etwas von Ihrem Karakter, und Ihrer Regierung.

Unter allen Beherrschern des russischen Reichs liebte Sie die Kleiderpracht am meisten: kein Hofcavalier durfte zweymal in einem Galatkleid bey Hofe erscheinen. Weil Sie aber keinen anderweitigen großen Aufwand foderte, so reichte eines jeden angewiesener Gehalt zu seinen Bedürfnissen hin; und der Luxus am Hofe (wozu unter andern ein großer Kaffeverbrauch gehörte,) beförderte den Geldumlauf. Den Glanz Ihres Hofes setzte Sie nicht in großen Anstalten zur Verbesserung des Reichs, nicht in dauerhaften Monumenten: Sie suchte nur das was Sie vor sich fand in seinem Zustand zu erhalten. — Einigen Hofbedienungen, die Sie ohnehin vermehrte, legte Sie einen höhern Rang bey. Den Scherz und kleine Vergnügungen liebte Sie sehr.

Von Ihrem Volk wurde Sie geliebt; das Reich war innerlich ruhig: von Cabalen und heimlichen Vereinigungen zu Ihrem Nachtheil hörte man nichts. Nur einmal ließ sich ein Mann etwas

unüberlegt heraus und nannte eine andre Person, die mehreres Recht zum Thron hätte als die Anna; es ward verrathen, er und die ihm Beyfall gegeben hatten, mußten dafür hart büßen. Ein angesehenen russischer Geistlicher verschwand ganz.

Man weiß in welchem Ansehn der Feldmarschall Graf von Milinnich bey der Kaiserin stand. Man sagt dieß Vertrauen habe er sich unter andern dadurch erworben, daß er die Kaiserin durch einen heimlich abgeschickten Courier in voraus von den Entschlüssen der vornehmsten russischen Herrn, nemlich Sie zur Besteigung des Throns einzuladen und zugleich von Ihr die Entfugung gewisser Vorrechte zu verlangen, benachrichtiget, und dabey den Rath ertheilt habe, Sie möchte jetzt alles ohne Bedenken genehmigen; hernach aber nach Ihrem eignen Befinden handeln: Welches auch erfolgte.

### Einige russische Gebräuche.

#### 1) Bey dem Fasten.

Die Russen haben bekanntermaßen vier große Fasten: Vor Ostern eins von sieben Wochen; in der vorhergehenden oder der achten Woche vor Ostern

Ostern, essen sie noch Butter, Milch und dergl. daher heißt sie die Butterwoche. Das zweyte vor Weynachten dauert sechs Wochen. Das dritte und vierte im Sommer, eins von zwey, das zweyte von 3 Wochen. Außerdem sind verschiedene kleinere Fasten, z. B. wöchentlich zweymal, nemlich am Mittwoch und Freytag; die aber nicht jeder Russe beobachtet: sogar die großen werden nicht von jedem mit gleicher Strenge gehalten. Ihre Fastenspeisen sind bekannt: sie enthalten sich aller Sachen aus dem Thierreich, als des Fleisches, der Butter, Eyer u. s. w. nur Fische ausgenommen; und genießen bloß was das Pflanzenreich darbietet, als Kohl, Gurken, Rieschen, (eßbare Erdschwämme), Del, Kuchen von Wasser und Mehl in Del gebacken, und Fische. Vornehmere und reichere Personen brauchen Mandel, Nuß, und Baumöl; gemeine nur Hanf, und Leinöl. Gemeine Leute sehen es zuweilen nicht gern wenn Fleisch nahe an ihren Fastenspeisen steht; besser unterrichtete essen in der Fasten mit Deutschen an einem Tisch, doch besonders zugerichtete Speisen. Strenge Russen essen in den Fasten auch keinen Fisch; wohl gar in der ganzen stillen Woche nur überhaupt einmal; es soll einige geben, die alle sieben Wochen hindurch nur siebenmal essen. In der ersten und letzten Fastenwoche pfe-

gen einige sich aller warmen Speisen zu enthalten; und auſſer den angeführten, überhaupt allerley Früchte, ſonderlich Beeren, als Säſte zu Faſtenſpeiſen in Vorrath einzukochen, wozu ſie dann Honig gebrauchten. Sie verſtehen dergleichen Säſte auf unterſchiedene Art und ſehr gut zuzubereiten. — Nach geendigtem Faſten ſehen viele etwas mager und blaß aus. Der gemeine Mann ſucht ſich dann deſto beſſer zu pflegen; ſonderlich an Oſtern. Den Sonnabend in der Nacht um 10 Uhr geht er in die Kirche, und dann um 1 Uhr; hierauf ſetzt er ſich ſogleich zu Tiſche und ißt was ihm gelüſtet. Vornehmere warten erſt den Gottesdienſt am Oſtermorgen ab, um 10 Uhr eſſen ſie etwas; gemeiniglich nehmen ſie zuerſt ein Schälchen (Branntewein) mit Käſe, Butter, und einer Art von Wecken die in Butter gebacken ſind; welches alles der Prieſter bey den Vornehmern einzusegnen pflegt. Um 11 Uhr halten ſie das erſte Mittagsmahl mit Fleiſch. So wird es auch am Hofe gehalten.

## 2) Die Ablegung des Eides.

Wer einen Eid ablegt, muß die linke Hand auf das vor ihm liegende Evangelium legen, die rechte aufheben, und die beyden Mittelfinger an derſelben ausſtrecken, und ſo den Eid herſagen; nach

nach deſſelben Erdigung, das Evangelium (auch wohl ein heiliges Kreuz) küſſen. Wenn viele zugleich einen Eid ablegen, ſo halten ſie nur die rechte Hand mit zwey ausgeſtreckten Fingern in die Höhe, ſprechen den vorgeſagten Eid nach, und küſſen zuletzt das Evangelium. — Die gewöhnliche deutſche Formel: ſo wahr mir Gott helfe an Seele und Leib, iſt nicht nothwendig; zuweilen endigt ſich der ruſſiſche Eid mit den Worten: wozu mir der allmächtige Gott ſeine Hülfe verleihen wolle.

## 3) Von dem in Rußland gewöhnlichen Küſſen.

Wenn zwey oder mehrere bekannte Perſonen zu einander treten, oder von einander Abſchied nehmen, ſo pflegen ſie ſich zu küſſen; welches nicht nur in Häuſern, ſondern auch auf der Gaſſe geſchiehet. Man küßt den Mund oder den Backen. Mannsperſonen küſſen einander von jeder Seite einmal; eben ſo das Frauenzimmer unter ſich. Die Mannsperſon küßt der Dame zuerſt die Hand, dann den Mund, oder zuerſt dieſen dann jene; viele Damen ziehen die Hände zurück, und küſſen die Mannsperſon ſogleich auf den Backen. Das Küſſen hat oft ſtatt, wenn man Jemand zum erſtenmal in einer Geſellſchaft antrifft, oder wenn

man einer Dame die erste Aufwartung macht; nur wo ein großer Unterschied des Standes ist, unterbleibt es ganz. Doch pfleget die Monarchin das Frauenzimmer, (selbst von geringern Ständen) welches bey der Cour zum Handfuß kommt, auf den Backen zu küssen.

Geringere Leute unter sich haben noch nicht durchgängig das Küssen eingeführt: hingegen ist es in Kief- und Ehland unter Leuten vom Stand ein allgemeiner von den Russen angenommener Gebrauch; den andern nicht küssen hält man zuweilen für eine Veringschätzung.

#### 4) Die Mahlzeiten des Landadels.

Da die Lebensmittel in den meisten russischen Provinzen sehr wohlfeil, zuweilen gar nicht begerig sind; so findet man gemeinlich bey dem Landadel einen großen Ueberfluß von Speisen, sonderlich wenn Gäste bewirtheet werden; und selbst der reisende Fremde findet in jedem adelichen Hause eine liebevolle Aufnahme.

Den Anfang der Mahlzeit macht gemeinlich ein Schinken; dann folgen mehrere Suppen von Kohl (russisch Schti,) von Reis und dergl. damit jeder nach gefallen wählen kann. Darauf kommen verschiedene Fleischgerichte, denn allerley Arten von Kuchen, dann mehrere Braten, zuletzt Pirok-

fen

ken (mit gebacktem Fleisch angefülltes und in Butter gekochtes Gebäcklis.) Fische sieht man selten außer den Fasten auf die Tafel setzen: desto größer ist die Anzahl der Schüsseln bey jeder Mahlzeit; wozu vormals gemeinlich ein häufiger Genuß starker Getränke kam, welches man den Gast mit den größten und demüthigsten Bitten anzunehmen nöthigte; dieser Gebrauch hat aber heut zu Tage fast durchgängig aufgehört.

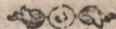
#### Von einer besondern Krankheit in Sibirien \*).

An der südlichen Seite von Sibirien kennt man eine Krankheit die sehr gemein, äußerst gefährlich, leicht zu heilen, doch nicht ansteckend ist. An der Haut, bald an diesem, bald an jenem Glied, selbst an Geburtstheilen, zeigt sich mit einer geringen Empfindung, ein kleiner weißer Flecken, der schnell die Gestalt einer Blatter annimmt, am zweyten Tag so groß als eine kleine Erbse, am dritten wie eine halbe Muskatennuß; am vierten Tag schwillt der ganze Leib auf, dann

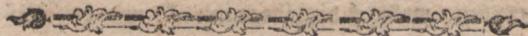
P 5                    ist

\*) Diese Nachricht erhielt ich von einem angesehenen Mann der in Sibirien geraume Zeit das Amt eines Befehlhabers verwaltete. Ob ich sie auch in Herrn Pallas Reisen, (die ich jetzt nicht bey der Hand habe) gelesen habe, erinnere ich mich nicht.

ist das Uebel unheilbar, bald darauf erfolgt der Tod. Einige Menschen haben nur eine, andre wohl 40 dergleichen Beulen: Vornehme und geringe sind dieser Krankheit ausgesetzt. — Die Rosen haben ein schnelles Heilmittel: am dritten Tag stechen sie mit einer großen (oder sinesischen) Nadel gerade in die Beule hinein so tief bis der Kranke eine schmerzhaftige Empfindung zu erkennen giebt; dann tritt eine röthliche Feuchtigkeit heraus; sogleich benagen und beißen sie die Beule mit ihren Zähnen und Lippen, legen Salmoniak (Sal. ammoniac.) darauf, und hierüber noch angefeuchtete gemeine Tobackblätter. In kurzer Zeit ist der Kranke genesen. — Vor einigen Jahren zeigte ein Arzt ein noch leichteres Mittel, nemlich daß der Kranke sich bloß mit seinem eignen Urin fleißig waschen soll. — Ueber die Ursach dieser Krankheit ist schriftlich und mündlich manche Meynung geäußert worden: bald hat man sie von Insekten, bald von schädlichen Ausdünstungen aus den hohen Gebürgen und dergl. wollen herleiten.



Fragen.



## Fragen.

### 1) Ueber die Besichtigung der Heer- und Landstraßen in Lief- und Eßland.

Schon anderweitig habe ich versichert, daß man fast in keinem Land so sehr auf die Verbesserung und Unterhaltung der Heer- und Landstraßen dringt, als in Lief- und Eßland; in Eßland waren die Wege weit schlechter, doch ist ganz neuerlich die untadelhafte Herstellung derselben, ein wichtiger Gegenstand hochobrigkeitlicher Fürsorge geworden. Die Besichtigung in beyden Herzogthümern geschieht im Sommer; dann sieht man wohl ob jedes Gut sein Contingent gehörig ausgebesert, den erforderlichen Grand darauf geführt, die Seitengraben gereinigt, und die Wasserbrücken mit Balken belegt hat. Aber einige sehr wichtige Dinge können im Sommer gar nicht, sondern bloß im Frühjahr gleich wenn der Schnee abgeht, beobachtet werden: nemlich Stellen die im Frühjahr allein grundlos sind, und daher Faschinen erfodern; Stellen wo der angehäuften Schnee zwischen den Zäunen weit in das Jahr hinein, den Weg undurchkömmlich macht; Stellen wo die Mühl-dämme das Wasser auf die Straße treiben,

treiben, wodurch dieselbe ruiniert \*) und den Reisenden große Beschwerde verursacht wird; Stellen wo das Schneewasser jährlich die kleinen Bachbrücken abreißt; Stellen wo das Wasser in den Seitengraben keinen Abfluß hat, und folglich den Weg sehr erweicht und dergl. Wäre es daher nicht gut, daß die Besichtigungen etliche Jahr hintereinander sehr früh im Frühjahr angestellt würden, ehe noch Jemand sein Kontingent verbessert hat? Dann könnte der herumfahrende Richter den Brückenausssehern die erforderlichen Verbesserungen namentlich anzeigen. Weil aber eine solche ohnehin beschwerliche Besichtigung, Pferde und Equipage zu Grunde richtet, wäre es nicht billig, daß in Piesland der herumreisenden Gerichtsperson, ausser den gewöhnlichen Pferden auch ein schicklicher Wagen von den Höfen geliefert würde? Und ist es überhaupt billig, daß in Ehstland die Haakenrichter mit ihren eignen Pferden diese zum Besten des Publikums nöthigen, aber äusserst beschwerlichen Reisen vornehmen müssen? Sollten nicht in beyden Herzogthümern im Frühjahr anstatt der abgematteten Bauerpferde, zu solchem Ende lieber dauerhaftere Hofspferde von Gut zu Gut geliefert werden?

## 2) Ueber

\*) Wer wird klagen, da der Proceß mehr als Reparation kostet!

## 2) Ueber gerichtlich deponirte Gelder.

Bei vielen Ober- und Untergerichten werden Gelder deponirt; zuweilen sollen große Summen lahm liegen; ob sie wie Einige meinen hin und wieder einer Kanzeley Vortheil schaffen, weiß ich nicht. Da es immer sichere Männer giebt die auf längere oder kürzere Zeit Geld suchen: wäre es nicht billig, wäre nicht etwa gar ein Gesetz nöthig, daß hinführo alle deponirte Gelder sollen auf landübliche Zinsen so viel möglich ausgethan werden? Diese Frage interessiert viele Menschen, die durch das Deponiren beträchtlichen Schaden leiden. Man denke nur an die Konkurse, die zuweilen, vielleicht ohne dringende Noth, unabsehlig lange dauern. Man spricht von Konkursprocessen die in 10 Jahren nicht sind beendet worden. Wäre das aus der Konkursmasse eingeflossene Geld auf Zinsen ausgegeben worden, so würden die armen Gläubiger nicht so großen Verlust leiden, als oft zu geschehen pflegt. Dies veranlaßt noch eine neue Frage, nemlich:

## 3) Von den Konkursen.

Wäre nicht zu wünschen, daß alle Konkursprocessen wegen der allgemeinen Sicherheit, sehr abge-

abgekürzt und bald beendigt würden? Damit nicht der hintergangene Gläubiger von dem was er noch rettet, einen beträchtlichen Theil für aufgelaufene Kosten verlieren möge \*).

## Anhang.

### Ueber die sich in einigen Gegenden äussernde Pferdeeseuche.

**S**in und wieder in Ehst- und Liefland hat sich eine Pferdeeseuche bald mit Geschwülsten, bald mit Durchlauf und dergl. geäußert; woran einige Pferde sterben, andre genesen. Ausser dem Verlust, stehn wir in Gefahr daß sich die Seuche immer weiter verbreitet; daß der Reisende sie mit nach Hause bringt, oder dadurch in Verlegenheit kommt; selbst Führen nach der Stadt stehn in Gefahr. Man hat etliche Mittel dawider versucht, z. B. Fönumgräcum mit Schwarzkümmel; Andre haben mit gutem Erfolg pulverisirten Grünspan gebraucht, davon sie dem Kranken Pferd

in

\*) Ich kenne in einer kleinen Stadt einen Mann, der aus einem Konkurs 6 Rubel zu fodern hatte. Ehe der Proceß geendigt war, hatte er schon 8 Rubel Unkosten bezahlt. Er verlangte in einer Bittschrift, man möchte ihn aus der Zahl der Gläubiger ausstreichen; er erhielt dies, und bezahlte noch für den Bescheid.

eine Messerspiße voll mit ein wenig Brod, dem gefunden mit angefeuchtetem Haber, zu fressen gaben. Eben dieses Mittel wurde vor mehreren Jahren in Ingermannland allgemein, selbst wider das Ausstecken, gebraucht. — Im Dörptschen soll eine Art von Ameisenessig sehr wirksam seyn befunden worden. Man legt nehmlich einen ganzen Ameisenhaufen in ein Gefäß, gießt kochendes Wasser darauf, läßt es einen Tag verdeckt stehen, seigt es durch, und giebt dem Pferd täglich etliche Biergläser voll von dem Wasser ein. — Im Oberpahlischen haben sich die sogenannten englischen Pferdewillen ungemein wirksam bewiesen. Da nicht Jedermann derselben Zubereitung und Nutzen kennt, so sehe ich mich verbunden sie genau anzuzeigen. Man nimmt: Anis, Kramkümmel, Fönumgräcum, Cartamus, Mantwurzel, Schwefelblumen, braunen Zucker, von jedem zwey Unzen, alles fein gestoßen und durchgeseiht. Hierzu gießt mandrey Unzen Husattigsaft,  $\frac{1}{2}$  Quartier Baumöl,  $\frac{1}{2}$  Quartier Honig, und eine Unze Süßholz- oder Lackrißensaft, welchen man vorher über einem gelinden Feuer in Wein zergehen läßt. Alle diese Bestandtheile werden mit Weizenmehl gut untereinander gemischt, daß die Masse einem harten Teig ähnlich wird, aus welchem man Willen, jede von der Größe einer Welschennuß, macht, sie

sie an der Luft, doch in einem Zimmer, trocken läßt, und wenn sie völlig hart sind, sie in einem gläsernen Topf bedeckt zum Gebrauch verwahrt. In allen Arten von innerlichen Pferdekrankheiten und Seuchen, hat man diese Pillen sehr wirksam befunden. Am leichtesten giebt man sie mittelst einer Bouteille ein, wenn sie in etwas Wasser aufgelöst sind; doch kann man sie auch mit frischer Butter bestrichen dem Pferd zu fressen geben, wobei dasselbe sein gewöhnliches Futter genießt. Sehr Kranken Pferden giebt man täglich zwei Pillen, bis sie gesund werden; denen die husten, die kröpfen, oder die man bey Seuchen gegen das Anstecken schützen, oder die man überhaupt gern fett haben will, giebt man nach Befinden täglich eine, auch wohl wöchentlich nur drey bis vier Pillen. Man hat bemerkt daß die Pferde nach diesem Präparat, entweder gar nicht, oder nur sehr leicht, von der Seuche befallen werden. Auch sollen die Pillen auf weiten Reisen und bey starken Anstrengungen der Pferde, dieselben vor Ermüdung und vor dem sogenannten Verfangen bewahren. Einige haben gemeinen Leuten eine halbe Pille in selbstbeliebigen Getränk, wider den Husten mit gutem Erfolg eingegeben.



## Druckfehler.

### Im zweyten Stück.

Seite	9	Zeile	4	statt willkührliches l. Willkührliches.
—	35	—	5	st. der wirksamste l. den wirksamsten.
—	53	—	3	von unten, ist das Wort dem auszustreichen.
—	57	—	2	st. Kirchenvorsteheramt l. Oberkirchenvorsteheramt.
—	—	—	15	st. äussere l. Neussere
—	63	—	3	l. Patronat; aber
—	80	—	8	von unten, st. zwey l. zweoer
—	95	—	3	5) l. aus der Lage der
—	106	—	10	l. sich selbst an die Stelle
—	126	—	1	st. nun l. um
—	132	—	21	st. auf die l. der
—	136	—	20	st. Possessionaten; Wittwen l. possessionaten Witwen.
—	167	—	10	st. adelichen l. Adlichen
—	168	—	14	l. Gottseligkeit; Uebungen

